

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang

BERLIN, 17. DEZEMBER 1938

Nr. 50 — 1097

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Patentrechts.

„Frei von allen Rechten“.

Ein Verkäufer, der eine Sache mit der ausdrücklichen Vereinbarung verkauft, daß dritten Personen weder ein Eigentumsrecht noch ein Besitzrecht noch ein Pfandrecht oder sonstige Rechte an ihr zustehen, oder daß die Sache „frei von allen Rechten“ ist, hat für diese Zusicherung unbedingt einzustehen. Diese Zusicherung umfaßt, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung II 27/37 klarstellt, auch Patentrechte, die an einer verkauften Konstruktion oder Anlage anderen zustehen, und von denen der Verkäufer, der die Sache nur aus Sicherungsgründen besessen hat, keine Ahnung gehabt hat. Denn die Verschaffung eines von fremden Rechten freien Gegenstandes ist Inhalt der gesetzlichen Leistungspflicht. Ob der Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages das Bestehen fremder Rechte auch nur für möglich hielt, ist belanglos. Um so weniger kann der Verkäufer dann von dieser Haftung befreit sein, wenn die Freiheit von fremden Rechten im Vertrag noch besonders erklärt worden ist. Nur dann hat der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten, wenn ihn der Käufer beim Abschluß des Vertrages kennt.

Kein Schutz von bloßen Anregungen.

Daß Patente dazu anregen, einen neuen Weg zu suchen, um denselben technischen Erfolg zu erzielen, ist eine nicht seltene und auch sicher im Sinne der vom Gesetzgeber dem Erfinder auferlegten Offenbarungspflicht liegende Wirkung. Solche Anregungen gehören aber, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 26. April 1938 — I 201/37 — ausführt, nicht zum geschützten Patentinhalt. Wer sie verfolgt und ausbaut, benutzt das anregende Patent nicht und befindet sich auch nicht in Abhängigkeit von ihm, falls sie zu einer neuen Erfindung führen.

Wenn eine Versuchsreihe planmäßig ungeachtet vieler Mißerfolge zu Ende geführt wird, bis die erfolgssichernden Bedingungen erkannt sind, so liegt darin nach Auffassung des Reichsgerichts eine eigene erfinderische Tätigkeit; denn solche Versuche übersteigen meist nach Art und für jeden Fall nach Umfang das durchschnittliche fachmännische Können. Anders ist dagegen die Rechtslage zu beurteilen, wenn es sich lediglich um einige Versuche handelt, die nur dem Zweck dienen, die an sich fertige Lehre auszuprobieren. In diesem Fall kann man nicht mehr von einer bloßen Anregung der Technik durch das Patent sprechen, sondern die Technik ist durch das Patent unmittelbar gefördert worden, und die Erfolge, zu denen die Versuche geführt haben, sind der Benutzung des Patents zuzuschreiben.

Wann ist eine Erfindung patentreif?

Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 18. Dezember 1937 — I 261/36 — gilt eine Erfindung dann als vollendet, wenn der Erfindungsgedanke, also die aus Aufgabe und Lösung bestehende Lehre, erkannt ist. Danach ist zur Vollendung einer Erfindung nicht erforderlich, daß die Erfindung schon einmal in die Tat umgesetzt und eine verkaufsfertige Konstruktion festgelegt worden ist. Patentreife liegt vielmehr schon dann vor, wenn die Lösung mit solcher Klarheit und Bestimmtheit erkannt ist, daß ihre Ausführung im Bereiche des durchschnittlichen fachlichen Könnens liegt, mag auch das Festlegen einer verkaufsfertigen Konstruktion noch ein Probieren von mehr oder weniger langer Dauer erforderlich machen. In diesem Sinne kann also eine Erfindung — unbeschadet ihres Fertigseins — noch Unvollkommenheiten aufweisen. Festzuhalten ist lediglich daran, daß die Erfindung für den Durchschnittsfachmann ausführbar sein muß, was voraussetzt, daß durch die angegebenen Lösungsmittel der technische Erfolg in einem praktisch ausreichenden Maße erreicht werden kann.

Wann ist eine Kombinationserfindung patentfähig?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für die Patentfähigkeit einer Kombinationserfindung nicht entscheidend, ob die einzelnen Elemente der Kombination erfinderisch neu und damit schutzfähig sind. Das Patentamt braucht daher im Erteilungsverfahren die Elemente auf Schutzfähigkeit überhaupt nicht zu prüfen. Nur die *Kombination selbst*, also die Zusammenstellung neuer oder bekannter Elemente *muß neu sein* und einen technischen Fortschritt von ausreichender Erfindungshöhe darstellen.

In seiner Entscheidung vom 27. November 1937 — I 40/37 — hat das Reichsgericht den Erfindungscharakter eines chemischen Verfahrens bejaht, obwohl die beiden Verfahrensstufen, aus denen sich das betreffende Verfahren zusammensetzt, bereits unbestritten bekannt waren. Aus den Gründen:

Es sei bei einem chemischen Verfahren kein die Annahme eines technischen Fortschritts hindernder Umstand, wenn die einzelnen Verfahrensstufen nicht nur zeitlich aneinandergereiht, sondern auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden können und dabei getrennte Unterprobleme behandeln. Der Einwand, daß von einem *einheitlichen* Verfahren schon deshalb keine Rede sein könne, weil die beiden Verfahrensstufen *zeitlich* und *örtlich* auseinandergezogen werden könnten, sei unbeachtlich. Dies werde sehr oft bei chemischen Verfahren, die in mehrere Stufen zerfallen, zutreffen. Es komme dabei nur auf die Beständigkeit der Zwischenprodukte an. Von solchen Zufälligkeiten könne die rechtliche Möglichkeit des einheitlichen Schutzes der Kombination nicht abhängen; es müsse nur eine Bereicherung der Technik vorliegen. Fortschrittlich brauche dabei nur der Weg zu sein, wie man von dem gewählten Ausgangsprodukt zu dem erstrebten Endprodukt gelangt. Daß dies im vorliegenden Fall zutrefte, habe der Sachverständige überzeugend dargelegt. Mit Recht habe er erklärt, daß es für ein Verdienst von wesentlicher Bedeutung ansehe, daß der Erfinder des Streitpatents aus der verwirrenden Fülle der Möglichkeiten gerade dasjenige Ausgangsmaterial und dasjenige Zwischenprodukt gewählt habe, welches für die Verarbeitung im technischen Großbetrieb besonders geeignet erschien. Daß hierin ein technischer, nicht nur ein wirtschaftlicher Vorteil zu finden ist, daß durch ein solches neues Verfahren die Technik bereichert wird, könne nicht bezweifelt werden. Daß dieser Fortschritt auch nicht unerheblich ist, habe der Sachverständige besonders betont. Der weitere Einwand, daß das angefochtene Patent die angeblich vollständig gelöste Aufgabe nur *unvollkommen* gelöst habe, sei ebenfalls nicht beachtlich; denn der in Betracht kommende Lösungsweg sei bisher überhaupt noch nicht beschritten und die Lösung der Aufgabe auf diesem Wege noch gar nicht versucht worden. Anders wäre es nur, wenn das Patent gerade deshalb erteilt worden wäre, weil es eine vollkommene Lösung der Aufgabe auf einem bereits beschrittenen Wege zu bringen vorgab. Davon könne aber hier nicht die Rede sein. Gerade in Fällen der vorliegenden Art zeige der praktische Gebrauch eines patentierten Verfahrens nicht selten Mängel, die erst durch zusätzliche Erfindung beseitigt werden müssen. Den Bestand des Streitpatents könnten solche Mängel, die sich die Sachverständigen in Betracht gezogen haben, ernstlich nicht berühren.

Grenzen der Aufgaben des Patentamtes.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. April 1938 — I 174/37 — gibt darüber Aufschluß, warum es so häufig vorkommt, daß das Patentamt Patente erteilt, die später im Verletzungsstreit wieder beseitigt werden. Wie in der Entscheidung ausgeführt wird, hat das Patentamt nach § 4

Abs. 2 PatG. vom 5. Mai 1936 die Erteilung eines Patentes wegen einer entgegenstehenden älteren Anmeldung nur dann zu versagen, wenn die Erfindung Gegenstand des schon vorhandenen Patentes ist. Die ältere Anmeldung steht der jüngeren somit nur dann entgegen, wenn die Erfindung durch sie *vollständig vorweggenommen* ist, wenn also beide Anmeldungen völlig miteinander übereinstimmen. Etwas anderes dagegen ist es, wenn die jüngere Anmeldung nur in den Schutz des älteren Patentes *eingreift*, wenn sie z. B. über diesen Schutz hinausgeht oder einen Teilerfolg des älteren Patentes zum Gegenstand hat. Ueber diese Fragen entscheidet allein das Gericht im Verletzungsstreit. Das Patent kann also zunächst erteilt werden, ohne daß eine Gewähr für seinen Fortbestand besteht. Vielmehr muß es nach festgestellter Patentverletzung wieder gelöscht werden.

Was ist bei der Patentauslegung zu beachten?

Das Reichsgericht wendet sich in einer Entscheidung vom 26. April 1938 — I 201/37 — gegen das *Hineinlegen* von Erkenntnissen in den Patentanspruch, die dem Patent fremd sind und erst später gewonnen wurden. Es ist bei der Patentauslegung, wie das Reichsgericht ausdrücklich betont, einzig und allein zu erforschen, was der Fachmann von durchschnittlichem Können zur Zeit der Anmeldung in der Patentschrift als *offenbart* erkannte, d. h. aus ihr ohne erfinderisches Zutun, aber auch ohne an ihrem Wortlaut zu haften und ohne das Blickfeld auf das technisch Nächstliegende zu beschränken, herauslesen konnte. Wenn es auch nach dem Gesagten bei der Patentauslegung nur auf den objektiv zutage tretenden Inhalt der Patentschrift, dagegen nicht auf die Vorstellung des Erfinders vom Erfindungsinhalt ankommt, so erscheint es doch an und für sich unwahrscheinlich, daß dem Erfinder als überdurchschnittlichen Fachmann ein Anwendungsbereich für seine Erfindung verborgen bleibt, den ein Fachmann geringeren Grades aus der Patentschrift erkennen konnte. Immerhin sind die Fälle nicht selten, in denen ein Patent sich auf mehrere Anwendungsgebiete erstreckt, wobei es dann häufig vorkommt, daß der Erfinder nicht auf allen Anwendungsgebieten ein durchschnittliches fachmännisches Können erreicht.

Erschleichung der Patentreuhe.

Ebenso wie die Erschleichung der Patenterteilung, kann auch die Erschleichung der Patentreuhe durch den Abbruch eines Patentnichtigkeitsstreites einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen und einen Einwand gegen die Ansprüche des Patentinhabers aus seinem zu Unrecht aufrechterhaltenen Patent begründen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung I 72/37 ausgesprochen, daß eine gegen die guten Sitten verstößende Erschleichung der Patentreuhe auch angenommen werden könne, wenn der im Nichtigkeitsprozeß verklagte Patentinhaber sich mit dem Kläger dahin vergeleicht, daß die Nichtigkeitsklage zurückgenommen wird, obwohl beide Beteiligten sich darüber einig sind, daß die Klage Erfolg haben würde, weil das Patent zu Unrecht erteilt ist. Anders liege die Sache dann, wenn der Patentinhaber zwar mit dem Erfolg der Nichtigkeitsklage rechnet, aber von der Unrichtigkeit eines ihm ungünstigen Urteils überzeugt ist und deshalb unter Aufwendung von Opfern den Bestand seines Patentes zu retten versucht. In jedem Falle könne von einem sittenwidrigen Erschleichen der Patentreuhe nur gesprochen werden, wenn die Nichtigkeitsklage auch objektiv Aussicht auf Erfolg hatte, die bloße irrümliche Annahme der Beteiligten von der Nichtigkeit des Patentes begründe keine Einwendungen gegen die Wirksamkeit des von ihnen geschlossenen Vergleichs.

Wie hierzu das Reichsgericht ergänzend in I 151/37 ausführt, kommt es nicht darauf an, wie die zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage berufene Behörde tatsächlich über die Klage entschieden haben würde. Maßgebend ist vielmehr, wie bei richtiger Beurteilung über die Nichtigkeitsklage zu entscheiden war. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen wegen schuldhaften Verhaltens bei der Prozeßführung entwickelt worden sind. Danach ist auch die Entscheidung über die sittenwidrige Erschleichung der Patentreuhe darauf abzustellen, ob das Patent bei richtiger Beurteilung für nichtig zu erklären war. Die Besorgnis der Vernichtung genügt dazu nicht. Erforderlich ist vielmehr das Bewußtsein des objektiv

gerechtfertigten Mangels der Patentfähigkeit und der Patentwürdigkeit.

Vorbeugende Unterlassungsklage möglich.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 16. August 1938 — I 44/38 — setzt die Unterlassungsklage des Patentinhabers nicht voraus, daß eine Patentverletzung bereits erfolgt ist. Wenn auch § 47 Abs. 1 des neuen Patentgesetzes die Unterlassungsklage ausdrücklich nur für den Fall zugelassen hat, daß die geschützte Erfindung rechtswidrig benutzt ist, so wird doch dadurch die schon nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit nicht ausgeschlossen, drohenden Rechtsverletzungen mit der Unterlassungsklage zu begegnen. Es muß als genügend angesehen werden, wenn aus den Umständen eine begründete Besorgnis künftiger Eingriffe zu entnehmen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung für die vorbeugende Unterlassungsklage wurde vom Reichsgericht für den Fall bejaht, daß die Herstellung und Lieferung des patentverletzenden Erzeugnisses zwar noch nicht erfolgt ist, aber bereits ein Lieferungsangebot an einen Kunden gemacht wurde.

Widerruf der Patentbereitschaftserklärung ist bis zu ihrer Eintragung zulässig.

Die Lizenzbereitschaftserklärung äußert ihre Wirkung nach zwei Richtungen: einmal gegenüber dem Patentinhaber, für den sie eine wirtschaftliche Hilfe dahin eröffnet, daß infolge der Erklärung eine Gebührenvergünstigung eintritt. Sodann wird durch diese Erklärung die Erfindung der gesamten Volksgemeinschaft gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt. Gerade in der Verknüpfung dieser beiden Folgewirkungen dient diese Rechtseinrichtung dem hohen, ganz im nationalsozialistischen Sinne gesteckten Ziel einer Fürsorge für den bedürftigen Erfinder und der Förderung der Interessen der Allgemeinheit. Allein diese Verknüpfung hindert nicht, wie der 13. Beschwerdesenat des Reichspatentamtes in seiner Entscheidung vom 9. August 1938 ausgesprochen hat, daß jede dieser Wirkungen selbst in Fragen, die bei einer einheitlichen Rechtseinrichtung sonst nur einheitlich beantwortet zu werden pflegen, hier auch für sich allein betrachtet werden könnten, wo sich eine solche gesonderte Betrachtung als tatsächlich oder rechtlich notwendig erweisen sollte. So macht das Gesetz gerade in dem Punkt, auf den es hier besonders ankommt, nämlich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung, einen beachtlichen Unterschied zwischen der Wirkung der Bereitschaftserklärung gegenüber dem Patentinhaber einerseits und gegenüber der Allgemeinheit andererseits. Im ersteren Falle bestimmt das Gesetz, daß die Gebührenermäßigung für die nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren eintritt, während sich im anderen Falle Dritte auf die Lizenzbereitschaftserklärung erst berufen können, wenn diese in die Patentrolle eingetragen worden ist (§ 14 Abs. 3). Für die Bereitstellung der Erfindung der Allgemeinheit gegenüber stellt es demnach der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Eintragung in der Rolle ab, dergestalt, daß erst von diesem Zeitpunkt ab sich die Allgemeinheit die Mitbenutzung der Erfindung sichern kann. Damit ist der Grundsatz der Publizität hier in den Vordergrund gerückt. Bis zur Eintragung in die Rolle ist danach die Erklärung nach außen einseitigen wirkungslos.

Nach Ablauf der Beruungsfrist eingelegte Anschlußberufung im Patentnichtigkeitsstreit ist zulässig.

Nach der Zivilprozeßordnung kommt die sogenannte Anschlußberufung, von dem Falle der Klageerweiterung abgesehen, dann in Betracht, wenn in der ersten Instanz keine Partei völlig obgesiegt und die eine Partei sich zunächst dazu entschlossen hat, es bei der erstinstanzlichen Entscheidung bewenden zu lassen, sich aber mit Rücksicht darauf, daß der Gegner Berufung einlegt und der Rechtsstreit infolgedessen doch in die Berufungsinstanz gehen muß, dazu entschließt, nunmehr auch ihrerseits Berufung als Anschlußberufung einzulegen. Während das Reichsgericht bisher die Auffassung vertreten hat, daß die Eigenart des Patentnichtigkeitsverfahrens der Zulassung der Anschlußberufung entgegensteht, hat es in einer neuen Entscheidung vom 20. Mai 1938 — I 59/38 — diesen Standpunkt aufgegeben und die Anschlußberufung im Patentnichtigkeitsstreit ausdrücklich für zulässig erklärt, aus folgenden Gründen:

Die Berufung, die nach Ablauf der Beruungsfrist eingelegt ist und daher als selbständige Berufung nicht an-

gesehen werden kann, könne bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil ergeht, erfolgen. Infolgedessen ermögliche es die Anschlußberufung, daß auch noch Tatumsstände, die erst im Laufe des Berufungsverfahrens in den Prozeß eingeführt oder bewiesen werden, vom Berufungsgericht voll berücksichtigt werden können und nicht an der Rechtskraft des zunächst nicht angefochtenen Urteilsteiles halt machen müssen. In der Anschlußberufung sei also ein prozessuales Mittel geschaffen, das geeignet ist, der im Laufe des zwischen den Parteien anhängigen Rechtsstreits erkennbar gewordenen Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Gleiches müsse aber auch für die Anschlußberufung im Patentnichtigkeitsstreit, falls sie zugelassen wird, gelten. Bei der Bedeutung für die Allgemeinheit, die der Aufrechterhaltung oder Beseitigung eines Schutzrechtes zukommt, erscheine es sogar in noch höherem Maße geboten, jeden Rechtsbehelf dem Erfinder oder dem Nichtigkeitskläger zugänglich zu machen, der geeignet ist, der materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Dieser dürfte nicht an prozeßrechtlichen Bedenken scheitern.

Anwendung patentrechtlicher Auslegungsgrundsätze auf das Gebrauchsmusterrecht.

Ein neues Urteil des Reichsgerichts vom 16. September 1938 — I 65/38 —, das in der „Juristischen Wochenschrift“ von Rechtsanwalt Utescher, Hamburg, kommentiert ist, bietet erneut eine Bestätigung, daß die patentrechtlichen Auslegungsgrundsätze auch für Gebrauchsmuster gelten. Der Erfindungsgedanke, wie er sich in der Raumform des Ge-

brauchsmusters verkörpert, wird nach dem Grundsatz geschützt, daß der Anmelder alles als geschützt beanspruchen wollte, was nach dem Stand der Technik neu und schutzfähig ist. Dem Schutzanspruch des Gebrauchsmusters wird also ebensowenig eine allein entscheidende Bedeutung zugemessen wie dem Patentanspruch. Da im Anmeldeverfahren des Gebrauchsmusters keine Neuheitsprüfung erfolgt, wird der Schutzanspruch ausschließlich von der oft unzureichenden Vorstellung des Anmelders getragen. Erst im Verletzungsstreit stellt sich heraus, daß dieses oder jenes Merkmal, das der Anmelder als neu angesehen hatte, tatsächlich nicht mehr neu ist, und daß der eigentliche Erfindungsgedanke in anderer Weise hätte gekennzeichnet werden müssen, als dies im Anspruch geschehen ist. Es wäre dann unbillig, den Gebrauchsmuster-Erfinder auf den Wortlaut des Anspruchs festlegen zu wollen und zu seinen Gunsten nicht die gleichen Auslegungsgrundsätze anzuwenden, die dem Patentinhaber zuerkannt werden. Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes ist nicht die Raumform als solche, sondern der ihr zugrunde liegende Erfindungsgedanke. Er ist aber nicht losgelöst von der Raumform, sondern nur in der Eigenart geschützt, in der er sich verkörpert.

Weiter wird in dem genannten Urteil ausgesprochen, daß die einmalige Anfertigung eines nicht zum Verkauf bestimmten Musters nicht als Benutzungshandlung, sondern nur als Treffen einer Veranstaltung zur Benutzung der Erfindung anzusehen ist, sofern aus der Art der Veranstaltung der ernstliche Wille hervorgeht, die Erfindung alsbald zu benutzen. (7951)

Bedarfsscheinpflicht im Verkehr mit Metallen.

Im Zuge der Uebersarbeitung und Revision sämtlicher grundlegenden Anordnungen der Ueberwachungsstelle für Metalle (vgl. „Chem. Ind. N^o 1938, S. 563 und 690), ist jetzt auch die Frage der Bedarfsscheinpflicht neu geregelt worden. Die Neufassung der entsprechenden Bestimmungen erfolgte durch die Anordnung 29 a und die Bekanntmachung 5 a („Reichsanzeiger“ Nr. 288 vom 10. Dezember 1938), die am 1. Januar 1939 Wirksamkeit erlangen und an die Stelle der gleichzeitig außer Kraft tretenden Anordnung 29 und Bekanntmachung 5 treten. Die Bestimmungen betreffen auch das Land Oesterreich. Ihre Inkraftsetzung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Die Handhabung des gesamten Bedarfsscheinsystems hält sich in allen wesentlichen Punkten an die früheren Bestimmungen: Wer bedarfsscheinpflichtiges Rohmaterial im Inland durch Kauf, Tausch, Umarbeitung und dgl. beziehen will, beantragt bei der Ueberwachungsstelle bzw. als (industrieller) Kleinverbraucher bei seiner Handelskammer auf besonderen bei den Kammern erhältlichen Vordrucken (Vordruck Metallversorgung B 7/37) über den voraussichtlichen Bedarf eines Monats eine Bedarfsbescheinigung. Diese Bedarfsbescheinigung ist im ganzen oder, wenn Teilbezüge aus technischen Gründen erforderlich sind, unterteilt in Form von Belegscheinen dem Lieferanten weiterzugeben. Der Lieferer hat bei der Auslieferung die erforderlichen Eintragungen (Numerierung, Preis usw.) vorzunehmen und die Urschrift an die Ueberwachungsstelle zurückzugeben. Notwendigenfalls kann auch der Lieferer Belegscheine ausstellen. Nachstehend werden die wesentlichen Bestimmungen aus der Anordnung 29 a und der Bekanntmachung 5 a unter Verzicht auf die von der Ueber-

wachungsstelle beobachtete getrennte Herausgabe miteinander verflochten. Die Zusammengehörigkeit und Verbindung der einzelnen Bestimmungen werden hierdurch leichter erkennbar als bei einer getrennten Betrachtung der beiden Veröffentlichungen.

Metallklassen, bei denen Rohmaterial nur gegen Bedarfsbescheinigungen geliefert werden darf (§ 2 der A.O. 29a):

Klassengruppe	Klasse	Freigrenze gemäß § 6 (in kg)	
		ab 1939	bis 1938
II. Antimon III. Blei	A. Antimon, nicht legiert	2	5
	A. Blei, nicht legiert	20	20
	B. Hartblei (Antimonblei)	20	20
IV. Cadmium VII. Kobalt	C. Speziallagermetalle auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen ohne Zinngehalt oder mit einem Zinngehalt bis zu 10%	20	20
	D. Andere Bleilegierungen als die der Klassen III B und C	20	20
	A. Cadmium, nicht legiert	2	5
	A. Kobalt, nicht legiert	—	—
VIII. Kupfer IX. Kupferlegierungen	B. Kobaltlegierungen	—	—
	A. Kupfer, nicht legiert	20	20
	A. Messing- u. Tombaklegierungen	20	20
	B. Rotgüßlegierungen	20	20
	C. Bronzelegierungen	20	20
	D. Neusilberlegierungen	—	—
XIII. Nickel	E. Kupfer-Nickel-Legierungen	—	—
	F. Andere Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B und IX A bis E	20	20
	A. Nickel, nicht legiert	2	3
	B. Nickellegierungen	2	3
XIV. Quecksilber XIX. Zink	A. Quecksilber, nicht legiert	2	2
	A. Feinzink	—	—
XX. Zinn	B. Walzzink	—	—
	C. Rohzink, d. h. alles unlegierte Zink, das nicht unter die Klassen XIX A und B fällt	—	20
	D. Speziallagermetalle auf Zinkbasis mit metallischen Zusätzen ohne Zinngehalt oder mit einem Zinngehalt bis zu 10%	20	20
	E. Andere Zinklegierungen als die der Klasse XIX D	20	20
	A. Zinn, nicht legiert	—	—
	B. Mischzinn	—	—
XX. Zinn	C. Lötzinn mit einem Zinngehalt bis zu 10%	5	10
	D. Lötzinn mit einem Zinngehalt über 10%	2	5
	E. Lagerweißmetalle mit einem Zinngehalt über 10%	—	—
	F. Andere Zinnlegierungen als die der Klassen XX B bis E	2	10

Ein Weihnachtsgeschenk

von dauerndem Wert ist eine Alters- u. Hinterbliebenen-Versorgung der Gefolgschaft bei der Chemiepensionskasse, Berlin NW7, Dorotheenstraße 30

Der Bedarfsscheinpflicht unterliegt jede Lieferung von bedarfsscheinpflichtigem Metall, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde und in welchem Zusammenhange. Aus den hierzu in der Bekanntmachung 5 a erwähnten Ausnahmen soll u. a. erwähnt werden:

Rücklieferungen und Ersatzlieferungen infolge von Mängelrügen des Beziehers sind bedarfsscheinfrei unter der Voraussetzung, daß die Ersatzlieferung nach Art und Menge dem Gegenstande der Bedarfsbescheinigung für die ursprüngliche Lieferung entspricht. Ferner müssen hierbei Rücklieferung und Ersatzlieferung innerhalb der Gültigkeitsfrist der Bedarfsbescheinigung erfolgen (A. 5 c der Bekanntmachung 5 a).

Bedarfsscheinfrei ist ferner die Rücklieferung bedarfsscheinpflichtigen Materials an die Lieferer, die stets dann erfolgen muß, wenn ein Bezieher eine Bedarfsbescheinigung spätestens im Zeitpunkt der Auslieferung nicht aushändigen kann (liefert er in diesem Fall nicht zurück, macht er sich strafbar). (A. 5 d der Bekanntmachung 5 a).

Lieferungen für unvorhergesehene und dringende Ausbesserungsarbeiten können notfalls vor Uebergabe der Bedarfsbescheinigung durch den Bezieher vorgenommen werden. Hierunter sind Arbeiten zu verstehen zur Ausbesserung schadhafter Stellen (Flick- und Auswechselarbeiten) mit geringem Metallaufwand, jedoch nicht größere Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten. Es darf sich auch nur um die *Beseitigung* plötzlich aufgetretener Schäden handeln, dagegen *nicht* um die Anschaffung von Ausbesserungsmaterial oder Reserveteilen für künftige Schäden (A. 6 a der Bek. 5 a). Diese Sonderregelung gilt nicht für sonstige Fälle dringenden Bedarfs, wie das Vorliegen dringender Aufträge, drohende Betriebsstilllegung oder -stockung wegen Fehlens von Fabrikationsmaterial oder dgl. (A. 6 d der Bek. 5 a).

Die Handhabung der den Verbrauchern zustehenden Freigrenzen ist die gleiche geblieben. Die Höhe der Frei-

grenzen selbst ist zum Teil geändert worden (vgl. obenstehende Tabelle). Erwähnt soll hierzu noch werden, daß Rohmaterial derjenigen Metallklassen, für die in der Tabelle keine Freigrenze angegeben ist, auch in kleinsten Mengen nur gegen Bedarfsbescheinigung geliefert oder bezogen werden darf. Ferner gelten die Freigrenzen nicht für die Belieferung von Händlern oder von sonstigen Personen oder Betrieben, die das Metall nicht zum Zwecke der eigenen Verarbeitung beziehen wollen. Auch sollen die Freigrenzen nur zur Befriedigung eines tatsächlich vorliegenden Bedarfs, nicht dagegen zur Ansammlung von Vorräten in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist auch die Inanspruchnahme der Freigrenzen zur Erhöhung einer sonst durch Bedarfsbescheinigung gedeckten Versorgung (Umgehung der Verbrauchsregelung) (§ 6 der A. O.; A. 7. (1) (2) (4) der Bek. 5 a).

Die für die Kleinverbraucher ausgestellten Bedarfsbescheinigungen der Kammern bzw. des Reichsstandes des Deutschen Handwerkes gelten als Bedarfsbescheinigungen mit dem Vermerk „Dringend für Inland“.

Aus den „*Vorschriften zur Antragstellung*“ (B. der Bek. 5 a) ist zu erwähnen, daß der Antrag auf Erteilung einer Bedarfsbescheinigung grundsätzlich von demjenigen zu stellen ist, der Rohmaterial beziehen oder dingliche Rechte an Rohmaterial erwerben will.

Beispiele: Wenn bei einem Tauschgeschäft Rohmaterial gegen Rohmaterial getauscht oder bei einem Umarbeitungsgeschäft aus Rohmaterial ein anderes Rohmaterial hergestellt werden soll, sind beide Lieferungen bedarfsscheinpflichtig, und beide Teile müssen eine Bedarfsbescheinigung für dasjenige Material beantragen, das sie beziehen wollen. Soll ein nicht bedarfsscheinpflichtiges Material auf Rohmaterial umgearbeitet werden, so hat der Auftraggeber die Bedarfsbescheinigung zu beantragen, weil er das gewonnene Rohmaterial beziehen will. Hat dagegen der Umarbeitungsauftrag die Umarbeitung von Rohmaterial auf Halbmaterial zum Gegenstande, so liegt die Antragstellung dem Umarbeiter ob, da dieser das Rohmaterial beziehen muß. Wird eine Einlagerung von Rohmaterial bei einem Lagerhalter beabsichtigt, so muß dieser die Bedarfsbescheinigung beantragen. Für eine Uebereignung von Rohmaterial zur Sicherung eines Kredits muß der Antrag vom Kreditgeber gestellt werden.

Ein Hilfsmittel für die Antragstellung sind die zur Ausfüllung der amtlichen Vordrucke ergangenen Anweisungen. Handelt es sich um Sonderfälle, können Anträge auf Bedarfsbescheinigungen mit erläuternden Begleitschreiben versehen werden.

Die Zuständigkeit der Ueberwachungsstelle und der für den Bezirk des Antragstellers zuständigen Kammer schließen sich gegenseitig aus. Kein Betrieb darf Anträge auf Bedarfsbescheinigungen bei verschiedenen Stellen einreichen. Uebersteigt bei einem Betrieb der durchschnittliche Bedarf an Rohmaterial in einer oder mehreren Klassengruppen bzw. Metallklassen die dabei angegebene Kleinverbrauchsgrenze (§ 7 Abs. 3 der A. O.), so sind die Anträge auf Bedarfsbescheinigungen in allen Metallklassen an die Ueberwachungsstelle zu richten.

Zu den im Abschnitt C der Bekanntmachung 5 a wiedergegebenen Einzelheiten für das „*Verfahren mit Bedarfsbescheinigungen und Belegscheinen*“ sei lediglich erwähnt, daß hinsichtlich der Gültigkeitsfrist von Bedarfsbescheinigungen und Belegscheinen (keine Bedarfsbescheinigung darf vor Beginn oder nach Ablauf des darin angegebenen Gültigkeitsmonats benutzt werden) eine Aenderung eingetreten ist. Während seither Lieferungen auf Grund von Bedarfsbescheinigungen oder Belegscheinen spätestens noch im zweiten nach dem Gültigkeitsmonat der Bedarfsbescheinigung folgenden Monat abgewickelt werden konnten, wird diese Frist nunmehr auf den dem Gültigkeitsmonat der Bedarfsbescheinigung direkt folgenden Monat beschränkt. Für Bedarfsbescheinigungen, deren Gültigkeitsmonat vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung 5 a (1. Januar 1939) liegt, und für die auf Grund solcher Bedarfsbescheinigungen ausgestellten Belegscheine gilt noch die alte Regelung, d. h. Lieferungen aus Bedarfsbescheinigungen (Belegscheinen) mit den Gültigkeitsmonaten November und Dezember 1938 können noch im Januar bzw. Februar 1939 getätigt werden (C. 21 der Bek. 5 a).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedarfsbescheinigungsvorschriften macht der Bezieher sich in gleicher Weise strafbar wie der Lieferer (§ 9 der A. O.).

Druckfarbenerzeugung in USA.

Die Erzeugung von Druckfarben hat im Jahre 1937 eine außerordentliche Steigerung erfahren, was besonders auf den erhöhten Verbrauch an Zeitungsdruckfarben zurückzuführen ist. Der gesamte Produktionswert der zur Druckfarbenindustrie gezählten Unternehmen belief sich nach den kürzlich veröffentlichten vorläufigen Angaben des Census of Manufacturers auf 47,35 Mill. \$ gegen 34,54 Mill. \$ 1935. Auf Druckfarben und Lithographentinten entfielen hiervon 46,73 Mill. \$ gegen 32,56 Mill. \$ 1935; nach dem Jahresdurchschnittskurs, in Reichsmark umgerechnet, ergibt dieses für 1937 einen Erzeugungswert von fast 116, für 1935 einen solchen von 80,9 Mill. *RM*. Die Erzeugung dient nahezu vollständig zur Deckung des Inlandsbedarfs, die Ausfuhr ist im Verhältnis zum Gesamtabsatz nur gering. Sie machte im letzten Berichtsjahr mit 2,6 Mill. *RM* nur etwa 2% der Erzeugung aus. Die Einfuhr von Druckfarben ist ganz unbedeutend und erreichte noch nicht einmal einen Wert von 1 Mill. *RM*.

Die Zahl der Betriebe, die Druckfarben als Haupterzeugnisse herstellen, ist von 191 im Jahre 1935 auf 184 im Jahre 1937 zurückgegangen. Sie erzeugten im vergangenen Jahr 257,2 Mill. lbs. Druckfarben und Lithographentinten gegen 150,6 Mill. lbs. 1935. Weiter wurden noch für 2,7 Mill. \$ (2,4 Mill. \$) andere Erzeugnisse, die jedoch nicht besonders ausgewiesen sind, hergestellt. Die Ausgaben der Betriebe für Roh- und Hilfsstoffe, für Heizung, elektrischen Strom usw. erfuhren eine Zunahme auf 25,1 Mill. \$ gegen 18,6 Mill. \$ 1935. Es wurden 2790 (1935 2370) Arbeiter und Angestellte beschäftigt, an die 4,08 Mill. \$ (3,23 Mill. \$) Löhne und Gehälter gezahlt wurden. (7885)

Die Arzneimittelindustrie Dänemarks.

In den letzten Jahren hat sich die dänische Arzneimittelindustrie außerordentlich stark entwickelt. Einen besonders lebhaften Aufschwung hat infolge der reichlich vorhandenen und billigen tierischen Rohstoffe die Herstellung von Insulin und Leberpräparaten genommen. An anderen wichtigen Spezialitäten sind besonders Goldnatriumthiosulfat und Eisenpräparate zu erwähnen. Der außerordentlich hohe Stand der Erzeugung auf einigen dieser Spezialgebiete hat dazu geführt, daß jetzt rund ein Drittel der gesamten Arzneimittelherzeugung Dänemarks im Ausland abgesetzt wird.

Im Jahre 1937 stellten 52 (i. V. 47) Betriebe mit 854 (768) Arbeitern Pharmazeutika als Haupterzeugnisse her. Außerdem beschäftigte sich noch eine Reihe Fabriken anderer Gruppen mit der Erzeugung von Arzneimitteln. Der Wert sämtlicher in Dänemark hergestellten Arzneimittel wird amtlicherseits für 1936 mit 14,1 Mill. Kr. (7,77 Mill. RM) und für 1937 mit 15,6 Mill. Kr. (8,58 Mill. RM) angegeben. Er liegt aber in Wirklichkeit etwas höher, da einige kleine Betriebe nicht erfaßt werden. Der Anteil dieser Unternehmen an der Gesamterzeugung ist jedoch verhältnismäßig gering und beträgt schätzungsweise nur 5%. Das wichtigste dänische Unternehmen auf pharmazeutischem Gebiet ist die Det danske Medicinal- og Kemikalie-Kompagni A/S in Kopenhagen.

Die Einfuhr von Arzneimitteln hält sich infolge der großen Eigenerzeugung in verhältnismäßig engen Grenzen. Ihr Wert ist von 2,8 Mill. Kr. (1,55 Mill. RM) 1936 auf 3,3 Mill. Kr. (1,82 Mill. RM) 1937 gestiegen. Hauptlieferland ist Deutschland, das 1937 seinen Anteil auf 62% (i. V. 60%) erhöhen konnte.

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Pharmazeut. Präparate (Pflaster, Salben, Pillen)	119,2	1 657	100,6	2 017
Alkaloide und deren Salze kg	199,5	214	533,2	344
Acetylsalicylsäure usw.	89,0	460	90,8	500
Acetphenetidin, Phenylmethylpyrazolon, Acetanilid u. ä.	37,6	225	26,8	191
Lakritzensaft in Blöcken	172,5	227	170,9	234
Andere Lakritzenwaren	12,1	25	7,6	17

Von den pharmazeutischen Präparaten kamen 1937 (1936) 72,7 t im Werte von 1,44 Mill. Kr. (89 t, 1,16 Mill. Kr.) aus Deutschland, 16,6 t für 197 000 Kr. (21,7 t, 236 000 Kr.) aus Großbritannien und 8,6 t für 327 000 Kr. (5,5 t, 190 000 Kr.) aus der Schweiz, von den Alkaloiden usw. 226,5 kg für 118 000 Kr. (64,8 kg, 60 000 Kr.) aus Deutschland, 149,3 kg für 26 000 Kr. (95,1 kg, 19 000 Kr.) aus Großbritannien und 73,2 kg für 173 000 Kr. (33,7 kg, 118 000 Kr.) aus der Schweiz. Lieferländer für Acetylsalicylsäure usw. waren Deutschland mit 52,8 t für 333 000 Kr. (58 t, 317 000 Kr.) und die Schweiz mit 28 t für 115 000 Kr. (9,8 t, 32 000 Kr.). Von dem Posten Acetphenetidin usw. wurden 23,1 t für 129 000 Kr. (18 t, 118 000 Kr.) aus Deutschland, von dem Lakritzensaft in Blöcken 54,6 t für 71 000 Kr. (101,9 t, 126 000 Kr.) aus den Vereinigten Staaten, 42,5 t für 56 000 Kr. (11,6 t, 16 000 Kr.) aus Großbritannien, 32 t für 56 000 Kr. (17,5 t, 32 000 Kr.) aus Italien und 13,6 t für 19 000 Kr. (11,2 t, 15 000 Kr.) aus Deutschland bezogen.

Ein geringer Teil der eingeführten Arzneimittel wird wieder ausgeführt. Der Wert dieser Wiederausfuhr belief sich 1937 auf 185 000 (i. V. 144 000) Kr.

Um 6% zugenommen, von 5 Mill. Kr. (2,76 Mill. RM) 1936 auf 5,3 Mill. Kr. (2,92 Mill. RM) 1937, hat die Ausfuhr dänischer Arzneimittel, die sich nach einer großen Zahl von Ländern richtet.

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Pharmazeutische Präparate	129,2	4 927	138,3	5 227
Alkaloide und deren Salze kg	15	1	3	2
Acetylsalicylsäure	0,1	1	0,1	2
Lakritzenwaren	38,4	75	35,7	72

Die wichtigsten Abnehmer der pharmazeutischen Präparate waren:

	1936		1937	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Deutschland	15	1 260	14	1 120
Schweden	31	637	34	767
Norwegen	20	503	22	548
Großbritannien	20	440	18	502
Belgien	2,2	254	2,4	343
Schweiz	1	71	5,3	195
Frankreich	3	194	3	142
Niederlande	2,5	128	1,9	113
Finnland	5,5	83	7	104
Island	9	52	11	60

(7678)

Beginnende Industrialisierung Irans.

In der wirtschaftlichen Entwicklung Irans sind seit der unter der Herrschaft des Schahs Riza Pahlewi erreichten politischen Konsolidierung neue Wege eingeschlagen worden, die sich im wesentlichen an das Vorbild der Türkei anlehnen. Allerdings stehen die bisher erzielten Erfolge noch in keinem Vergleich zu den Leistungen, die die Türkei unter der Herrschaft Atatürks aufzuweisen hat. Immerhin sind aber in Iran bereits die Ansatzpunkte für die Deckung des Bedarf an den Hauptverbrauchsgütern durch eigene Erzeugung geschaffen worden.

Wenn auch die Zahl der zur Zeit bestehenden Fabrikationsstätten sich noch in sehr engen Grenzen bewegt, so ist hierbei zu bedenken, daß auch der Lebensstandard des iranischen Volkes noch sehr niedrig liegt und die Regierung zur Zeit noch mit Problemen beschäftigt ist, die mit der außerordentlich primitiven Struktur der Wirtschaftsverhältnisse dieses Landes zusammenhängen. Von überragender Bedeutung ist in dieser Beziehung das verkehrswirtschaftliche Problem, das von der Regierung zuerst gelöst werden muß, wenn ihre übrigen Ziele im landwirtschaftlichen, bergbaulichen und industriellen Sektor der iranischen Volkswirtschaft einer Lösung entgegengeführt werden sollen.

Das bisher sehr unzulängliche Verkehrsnetz wird in kurzer Zeit durch die Inbetriebsetzung der etwa 1500 km langen Transiranbahn eine wertvolle Bereicherung erfahren. Vertragsmäßig soll diese Bahn, für die die Bauarbeiten im wesentlichen im August 1938 abgeschlossen worden sein sollen, im Laufe des Jahres 1939 fertiggestellt werden. Es wird hierdurch eine von Norden nach Süden verlaufende Verbindung zwischen Bendar-Schah am Kaspischen Meer und Bendar-Schahpur am Persischen Golf geschaffen, die einen wesentlichen Punkt in der iranischen Aufbaupolitik darstellt.

Intensivierung der Landwirtschaft.

Nach den Plänen der Regierung soll auch die landwirtschaftliche Erzeugung intensiviert werden. Wieweit hierbei Düngemittel eingesetzt werden, ist von der Regierung nicht angekündigt. Naturgemäß besteht aber die Möglichkeit, daß sich hier für die in der Landwirtschaft verwandten Chemierzeugnisse erweiterte Absatzmöglichkeiten ergeben. Im übrigen plant die Regierung in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zur Verbesserung des Bodens durch Schaffung von Bewässerungsanlagen. Eine weitere Aufgabe erwächst der Regierung aus dem primitiven Lebensstandard eines großen Teils der rund 15 Millionen zählenden Bevölkerung, von der heute noch ein Viertel, nach anderen Schätzungen sogar ein Drittel, aus Nomaden besteht, die die Regierung zu-

nächst seßhaft machen muß, ehe die geplanten landwirtschaftlichen Maßnahmen Aussicht auf Erfolg bieten können. Von der bisherigen Gesamtläche — 1,65 Mill. qkm — bestehen große Teile aus unfruchtbaren Sand- und Salzwüsten, von der übrigen Fläche, die landwirtschaftlich genutzt werden könnte, wird nur ein verhältnismäßig kleiner Teil bebaut. Trotzdem ist die Landwirtschaft, die den Haupterwerbszweig der iranischen Bevölkerung darstellt, in der Lage, das Land mit fast allen notwendigen Nahrungsmitteln zu versorgen. Haupterzeugnisse der Landwirtschaft sind Weizen, Gerste und Reis. Erhebliche Bedeutung kommt auch dem Baumwollanbau (etwa 60 000 ha) zu. Die für den iranischen Export wichtigsten und entwicklungsfähigsten Agrarerzeugnisse sind Faserstoffe, in erster Linie Baumwolle und Oelrohstoffe, wie Sojabohnen und Ricinussaat. Für die chemische Industrie liefert Iran an pflanzlichen Rohstoffen außerdem noch Opium und Tragantgummi.

Stand der Industrialisierung.

Die Industrieerzeugung Irans befindet sich bereits seit mehr als 10 Jahren in langsamem, aber stetigem Steigen. Nach einem Bericht der Deutsch-Iranischen Handelskammer wird der größte Teil des Bedarfs an Industrieerzeugnissen durch eigene Erzeugung gedeckt. Auch der Bedarf an industriellen Rohstoffen soll zu 90% durch Bezüge inländischer Erzeugnisse gesichert sein. Hierbei ist aber wieder in Rechnung zu stellen, daß der Lebensstandard der Bevölkerung immer noch sehr niedrig ist. Mit der allmählich fortschreitenden Industrialisierung steigt er allerdings allmählich an, der Kreis der Käufer wird ständig erweitert und der Bedarf an Verbrauchsgütern damit immer weiter erhöht.

Den wichtigsten Sektor der iranischen Industrie bilden die Erdölgewinnung und -verarbeitung, die fast ganz in den Händen der Anglo-Iranian Oil Co. liegt. Nur in fünf Provinzen im Norden des Landes, die an das Kaspische Meer grenzen, besitzen zwei amerikanische Gesellschaften Konzessionen. Die Konzessionsabgaben der Erdölgesellschaften bilden auch die Hauptstütze des Staatshaushaltes.

Wertmäßig an zweiter Stelle steht die Erzeugung von **Wollteppichen**, die in der Hauptsache nach Amerika und England verkauft werden. Eine gewisse Bedeutung besitzt die **Textilindustrie**. Eine vor kurzem veröffentlichte Statistik nennt annähernd 25 Spinnereien, in denen hauptsächlich Baumwolle und Wolle verarbeitet werden, rund 12 Webereien, die außer diesen beiden Textilstoffen auch Naturseide verarbeiten, ferner 22 Wirkereien.

Da von den im Lande lebenden Nomaden hauptsächlich Viehzucht betrieben wird, bestehen für die Entwicklung der **Lederindustrie** günstige Vorbedingungen. Nach der erwähnten Statistik bestanden 7 Leder- und 3 Schuhfabriken. Zu erwähnen ist ferner eine **Papierfabrik** in Isfahan.

Der Erzeugung von **Lebensmitteln** dienen 16 Mehl- und Makkaronimöhlen, 8—10 Zuckerfabriken, 1 Teefabrik und 6 Pflanzenölfabriken. Mit **Lebensmitteln** ist das Land ausreichend versorgt. Der Ueberschuß kann im Ausland abgesetzt werden.

Eine wichtige Aufgabe in der industriellen Aufbauarbeit fällt dem **Zement** zu. Der Verbrauch ist von 8300 t im Jahre 1927/28 auf 149 800 t im Jahre 1936/37 angestiegen, wobei aber der starke Verbrauch beim Bau der transiranischen Bahn zu berücksichtigen ist. Im Jahre 1932/33 gründete die Regierung in der Nähe von Teheran mit einem Kostenaufwand von 15 Mill. Rial die erste Portlandzementfabrik, die eine tägliche Leistungsfähigkeit von 100 t besitzt. 1936 wurde in Deutschland ein zweites Werk bestellt und im April 1937 in Betrieb genommen. Diese Anlage kostete 18 Mill. Rial, sie besitzt eine größere Kapazität als die erste Fabrik. Die Gesamtleistung beider Anlagen beträgt rund 70 000 t jährlich.

Chemische Fabrikationsstätten.

Auch die chemische Industrie Irans wird allmählich ausgebaut. Von besonderer Bedeutung ist die **Zündholzindustrie**. Zur Zeit bestehen in Iran 6 Zündholzfabriken, die im Jahre 1937 zusammen 25,63 Mill. Schachteln

Zündhölzer im Gewicht von 256 t hergestellt haben. Am bedeutendsten ist die Fabrik in Zandjan, von der fast die Hälfte der iranischen Erzeugung stammt. Weitere Fabriken von Bedeutung befinden sich in Hamadan und Täbris. Die letztere Fabrik, die der Firma Hadji Bagher Khoi & Frères gehört, ist seinerzeit zum Teil durch einen Brand zerstört worden, konnte jedoch bis zum Dezember 1937 soweit aufgebaut werden, daß die Produktion wieder aufgenommen werden konnte. Die drei erwähnten Fabriken sollen in der Lage sein, den Gesamtbedarf Irans annähernd zu decken. Drei weitere kleinere Zündholzfabriken befinden sich in Isfahan, Teheran und Chahroud.

Mit der zunehmenden Bautätigkeit ist auch der Verbrauch an **Teerprodukten** ständig gestiegen, so daß die Teerfabrik, die seinerzeit von der Regierung auf Betreiben des Industrie- und Bergbauministeriums vor den Toren von Teheran errichtet worden war, nicht mehr in der Lage war, den Bedarf zu decken. Infolgedessen sind neue Maschinen und elektrische Einrichtungen eingebaut worden. Die Teerfabrik hat jetzt eine jährliche Erzeugung von 365 t Teeröl, 72 t Benzol für den Bedarf der Fliegerei, 5115 t Koks und 146 t Bitumen für den Straßenbau. Außer dieser Teerfabrik besteht noch eine Fabrik, die Bitumen zum Konservieren von Telegraphenstangen herstellt, und eine Kreosotölfabrik. Letztere erzeugt als Hauptprodukte jährlich 1000 t Holzkohle und 22,5 t Kreosotöl, als Nebenprodukte gewinnt sie Essigsäure und andere Erzeugnisse.

Mit einem Kapital von 400 000 Rial ist 1936 in Teheran eine Gesellschaft gegründet worden, die sich mit der Erzeugung von Seife beschäftigt. Sie stellt insbesondere feine und parfümierte Seifen unter Verwendung inländischer Rohstoffe her. Der Bau der staatlichen **Glycerinfabrik** in der Nähe der Teheraner Zementfabrik nähert sich seinem Abschluß. Im Jahre 1938 hat die Regierung für den Bau dieser Fabrik 18 Mill. Rial veranschlagt.

Ebenfalls in der Nähe von Teheran, und zwar an der Bahnstrecke nach Kum, wird zur Zeit eine staatliche Fabrik zur Herstellung von **Soda** errichtet.

Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze.

Irans Bodenschätze sind bisher erst teilweise untersucht worden. Vom Handels- und Bergbauministerium werden neuerdings Schritte unternommen, um das in- und ausländische Kapital für diese Frage zu interessieren. Es sollen sich dort Blei, Kupfer, Antimon, Mangan, Schwefel, Eisen, Gold, Silber, Zinn, Zink usw. befinden. Ungefähr 120 Meilen nördlich von Yezd sind bei Anarek Vorkommen von Kupfererzen, die auch Nickel, Antimon und Kobalt enthalten, festgestellt worden. Seit kurzem wird die Erforschung der verschiedenen Erzvorkommen bei Semnan erwogen. Die Regierung plant — als Grundlage der zukünftigen industriellen Entwicklung — die Errichtung von **Eisenwerken**. Zunächst soll mit Hilfe von ausländischem Kapital ein Hochofenwerk gebaut werden.

Die Ausbeutung der **Eisenoxydbergwerke** auf der Insel Hormuz wird vom iranischen Finanzministerium vorgenommen, ohne dessen Erlaubnis kein Eisenoxyd ausgeführt werden darf. Die Gewinnung beträgt augenblicklich 45 000 t jährlich. Bei auftretendem Bedarf kann die Erzeugung jedoch erweitert werden.

Iran besitzt mehrere bedeutende **Kohlenbergwerke**, deren wichtigste in Shemshak und Zirab, nördlich von Teheran, liegen. Kürzlich ist auch bei Abyounch und bei Pirnek, nördlich von Isfahan, sowie bei Turbat-i-Sheikh Jam in Khorassan nahe der afghanischen Grenze mit der Kohlenförderung begonnen worden. Die neuen Bergwerke versorgen die Baumwollspinnereien und die Papierfabrik in Isfahan, ferner die Zuckerraffinerie in Meshed mit Kohlen. Die in Azerbaïdjan gewonnene Kohle findet trotz ihrer schlechten Qualität in Täbris guten Absatz.

Daß die iranische Regierung sich mit erhöhtem Interesse der Entwicklung des Bergbaues zuwendet, geht auch daraus hervor, daß von den Gesamtausgaben, die für das Etatjahr 1938/39 im iranischen Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind, 102 Mill. Rial zur Förderung des Bergbaues bestimmt sind, während im letzten Jahr für diesen Zweck lediglich 34 Mill. Rial bereitgestellt wurden. (7886)

Chemieeinfuhr nach Iran.

Die Struktur der iranischen Wareneinfuhr ist in den letzten Jahren weitgehend durch den Materialbedarf für die Durchführung der Eisenbahnbauten bestimmt worden. Im Berichtsjahr 1936/37 entfielen 16% der Einfuhr auf Metalle, 8% auf Maschinen und 11% auf Fahrzeuge. Daß die Regierung diese Politik konsequent fortzusetzen beabsichtigt, beweist die Tatsache, daß der Staatshaushalt, der vorwiegend von Zöllen, Förderabgaben und Monopolerträgen bestritten wird, im Finanzjahr 1938/39 eine Erhöhung auf 1,53 Mrd. Rial gegenüber 1,25 Mrd. Rial im Vorjahr erfahren hat, 46% der staatlichen Ausgaben entfallen auf wirtschaftliche Investitionen, 23% auf Rüstungsmaßnahmen.

Ohne Berücksichtigung der Erdölausfuhr der „Anglo-Iranian Oil Co.“, die in der allgemeinen Handelsstatistik Irans nicht ausgewiesen ist, weist die Ausfuhr im Jahr 1936/37 nur eine Erhöhung um 5% gegenüber dem Vorjahr auf. An Textilrohstoffen — Baumwolle, Wolle, Seide — wurden für 131 Mill. Rial (19% der Gesamtausfuhr) gegenüber 114,5 Mill. Rial (18%) im Vorjahr ausgeführt. Die Ausfuhr von Textilfabrikaten, besonders Teppichen, stellte sich auf 156 Mill. Rial (23%) gegen 131 Mill. Rial (20%). Weitere wichtige Ausfuhrposten stellten 1936/37 Früchte mit 98 Mill. Rial, Gummien und Harze mit 43,9 Mill. Rial (gegen 38,5 Mill. Rial i. V.).

Hauptabnehmer der Wareneinfuhr waren 1936/37 (1935/36) die Sowjet-Union mit 40 (29)%, Deutschland mit 20 (13)% und die Vereinigten Staaten mit 11 (9)% der Ausfuhr.

Die Einfuhr zeigte im gleichen Zeitraum eine Zunahme um 8%, wobei der Investitionsgüterbedarf verhältnismäßig stärker anstieg. Die wichtigsten Lieferländer waren die Sowjet-Union mit 32 (30)%, Deutschland mit 22 (15)% (gegen nur 8% 1932/33), Britisch Indien mit 10 (7)% und die Vereinigten Staaten mit 9 (10)%. Das Vordringen der deutschen Lieferungen am iranischen Markt ist eine Folge des am 30. Oktober 1935 abgeschlossenen Handels- und Verrechnungsabkommens, durch das der deutschen Einfuhr eine Reihe Vergünstigungen eingeräumt worden ist. Von den deutschen Lieferungen entfielen 1936/37 30% auf Metalle und Metallwaren, 22% auf Maschinen und je 16% auf chemische Erzeugnisse und Textilien.

1000 Rial ¹⁾	Ausfuhr	Einfuhr	Chemie-	%
1936/37 ²⁾	677 463	865 949	73 900	8,5
1935/36 ²⁾	646 640	803 833	62 013	7,7

1) 1000 Rial = 153 RM.

2) Finanzjahr, laufend v. 22. 6.—21. 6.

Nach Fachgruppen geordnet, zeigte die Chemieeinfuhr folgendes Bild:

	1935/36		1936/37	
	1000 Rial	%	1000 Rial	%
Chemieeinfuhr, insgesamt	62 013	100	73 900	100
Schwerchemikalien u. Arzneimitteln	11 981	19,3	14 779	20,0
Kautschukwaren	25 121	40,5	25 361	34,3
Sprengstoffe und Zündwaren	7 870	12,7	11 966	16,2
Farb- und Gerbstoffe	8 561	13,8	9 313	12,6
Farben und Lacke	1 459	2,4	3 742	5,1
Seifen und Körperpflegemittel	1 271	2,0	1 269	1,7
Sonstige chemische Erzeugnisse	5 750	9,3	7 470	10,1

An der Chemieeinfuhr waren 1936/37 besonders beteiligt; Deutschland mit 32,35 Mill. Rial (44%), die Vereinigten Staaten mit 14,21 Mill. Rial (19%), die Sowjet-Union mit 12,88 Mill. Rial (17%) und England mit 6,35 Mill. Rial (9%).

Schwerchemikalien.

Die Einfuhr von Säuren hat einen Rückgang erfahren; Salpeter- und Schwefelsäure verloren 33%, andere Säuren 37%. Gleichzeitig erfolgte eine Verschiebung unter den Lieferländern zugunsten Deutschlands.

	t		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Salpeter- und Schwefelsäure	9	6	19	25
Deutschland	8	5	12	15
Andere Säuren	116	73	269	267
Deutschland	17	34	59	174
Sowjet-Union	83	35	139	76

Für die meisten übrigen Schwerchemikalien liegen nur Angaben für das Berichtsjahr 1936/37 vor. Für

Natriumverbindungen waren im allgemeinen Deutschland und die Sowjet-Union die wichtigsten Lieferländer. An Soda, Aetznatron, Natriumnitrat, -phosphat, -sulfat, -sulfid, -bisulfid und -thiosulfat wurden 515 t für 618 000 Rial eingeführt, davon 399 t für 409 000 Rial aus der Sowjet-Union, 70 t für 152 000 Rial aus Deutschland, 31 t für 42 000 Rial aus England. Die Bezüge an Natriumacetat, -arsenat, -biphosphat und Borax stellten sich auf 70 t für 194 000 Rial, von denen 48 t für 99 000 Rial aus Deutschland und 12 t für 74 000 Rial aus der Sowjet-Union kamen. An Natriumbenzoat, -bromid, -salicylat und -tartrat wurden 4 t für 52 000 Rial, an sonstigen Natriumverbindungen 86 t für 472 000 Rial, davon 79 t für 412 000 Rial aus Deutschland und 5 t für 52 000 Rial aus der Schweiz, eingeführt.

An Kaliumverbindungen wurden bezogen: 16 t Kaliumnitrat und -chlorat für 46 000 Rial, 4 t Kaliumbicarbonat, -oxalat, -permanganat und -sulfat für 36 000 Rial, 1360 kg Kaliumjodid für 39 000 Rial, sowie 35 t sonstige Kaliumverbindungen für 155 000 Rial, davon 28 t für 114 000 Rial aus Deutschland.

In größerem Umfang wurden Erdalkaliverbindungen eingeführt, und zwar 1032 t Calciumcarbonat, -chlorid, -phosphat, -carbid und Chlorkalk für 1,63 Mill. Rial, für die die Sowjet-Union mit 295 t (465 000 Rial), Schweden mit 216 t (366 000 Rial), England mit 192 t (283 000 Rial), Japan mit 100 t (153 000 Rial) und Deutschland mit 80 t (152 000 Rial) die wichtigsten Herkunftsländer waren. An sonstigen Calciumverbindungen wurden 35 t für 177 000 Rial, vorwiegend aus der Sowjet-Union, bezogen. An der mit 59 t (331 000 Rial) ausgewiesenen Einfuhr von Magnesiumcarbonat, -sulfat und calcinierter Magnesia hatte Deutschland mit 53 t (293 000 Rial) Anteil. Die Einfuhr von Bariumsulfat stellte sich auf 6 t für 9000 Rial.

Von den Schwermetallverbindungen hat 1936/37 Kupfersulfat einen starken Einfuhrückgang erfahren, während Eisensulfat eine Erhöhung aufweist.

	t		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Kupfersulfat	106	15	311	37
Deutschland	70	15	209	37
Eisensulfat	105	123	158	121
Britisch Indien	71	91	97	85
Deutschland	26	20	48	22

Von sonstigen Schwermetallverbindungen wurden eingeführt 24 t andere Kupferverbindungen für 83 000 Rial, ausschließlich aus Deutschland, 2 t Eisenperchlorid, -sulfid und -carbonat für 10 000 Rial, 2 t Zinkverbindungen für 12 000 Rial, 929 kg Wismut und -verbindungen für 42 000 Rial, davon 602 kg für 31 000 Rial aus Deutschland, 329 kg Kobaltverbindungen für 14 000 Rial und 2770 kg Quecksilberverbindungen für 91 000 Rial, davon 1751 kg für 61 000 Rial aus Deutschland und 778 kg für 18 000 Rial aus der Sowjet-Union.

Die Einfuhr von Aluminiumverbindungen, die ausschließlich von Deutschland bestritten wurde, stellte sich auf 24 t für 60 000 Rial. An sonstigen Schwerchemikalien wurden 1936/37 aus dem Ausland aufgenommen: 95 t Ammonchlorid für 251 000 Rial, davon 66 t (175 000 Rial) aus Deutschland, 11 t Ammoncarbonat, -oxalat und -benzoat, für 51 000 Rial, davon 8 t (41 000 Rial) aus Deutschland, 3 t Ammonacetat, -bromid und -phosphat für 21 000 Rial und 2 t sonstige Ammonverbindungen für 10 000 Rial. Die mit 30 t für 140 000 Rial ausgewiesene Einfuhr von Wasserstoffsperoxyd wurde fast ganz von Deutschland gestellt. An Silbrenitrat gelangten 205 kg für 32 000 Rial zur Einfuhr, an sonstigen Silberverbindungen 657 kg für 42 000 Rial. Die Einfuhr von Jod stellte sich auf 258 kg für 9000 Rial, die von Phosphor auf 2156 kg für 21 000 Rial. Die Schwefeleinfuhr ist von 415 t (283 000 Rial) auf 42 t (63 000 Rial) zurückgegangen; Lieferländer waren im letzten Berichtsjahr Deutschland mit 25 t und die Vereinigten Staaten mit 17 t.

Arzneimittel.

Eine starke Zunahme hat die Einfuhr von Chinin und Chininverbindungen erfahren, die besonders Deutschland zugute gekommen ist.

	kg		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Chinin, Chininverbindungen	2 909	11 672	784	1 587
Deutschland	1 659	9 327	465	1 325
Niederlande	483	1 934	95	221
England	228	170	24	19
Frankreich	528	164	199	17

An sonstigen Alkaloiden wurden eingeführt 1437 kg Coffein und Theobromin für 62 000 Rial, davon 1173 kg für 57 000 Rial aus Deutschland, 45 kg Santonin für 44 000 Rial, vorwiegend aus der Sowjet-Union, 75 kg Kodein für 36 000 Rial, 5 kg Morphin für 17 000 Rial und 5 kg Cocain für 19 000 Rial, sämtlich aus Deutschland, ferner 31 kg Atropin für 6 000 Rial und 184 kg Strychnin für 12 000 Rial. Die Einfuhr von Seren und Vaccinen hat eine Erhöhung um 17% erfahren.

	kg		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Sera und Vaccine	4 128	4 846	150	675
Deutschland	331	2 912	44	566
Frankreich	430	1 064	64	91
Sowjet-Union	3 296	726	24	7

Für synthetische Arzneimittel werden für 1936/37 u. a. folgende Einfuhrzahlen genannt: 699 kg Dimethylaminophenylmethylpyrazolon, Diäthylbarbitursäure usw. für 67 000 Rial, 2484 kg Paraacetphenetidin, Salicylsäurephenylester usw. für 59 000 Rial, 2742 kg Chloroform, Acetanilid, Hexamethylentetramin (nicht in Spezialitätenform), Terpinhydrat und Aethylchlorid für 50 000 Rial, 653 kg Sulfolal, Acetopyrin, Salophine und Dimethylphenylpyrazolon für 70 000 Rial und 271 kg Saliprine, Migrainine, Hypnone und Resorcin für 13 000 Rial. An der Einfuhr von Spezialitäten waren 1936/37 besonders beteiligt:

Spezialitäten, insgesamt	Spez. mit Angabe der Zusammensetzung		Spez. ohne Angabe der Zusammensetzung	
	kg	1000 Rial	kg	1000 Rial
Deutschland	26 203	2 053	20 436	915
Frankreich	13 395	1 478	7 606	500
England	5 503	345	4 880	161
Verein. Staaten	2 281	88	5 450	102
	1 179	84	1 179	99

Im Jahre 1935/36 hatte die gesamte Spezialitäten-einfuhr einen Wert von 2,898 Mill. Rial, so daß im letzten Berichtsjahr nur eine leichte wertmäßige Erhöhung eingetreten ist. Dagegen sind beträchtliche Verschiebungen zwischen den Hauptlieferländern eingetreten; während der Anteil der französischen und englischen Lieferungen von 29 auf 17% bzw. von 19 auf 6% zurückging, erhöhte sich der deutsche Anteil von 40 auf 67%.

An sonstigen Arzneimitteln wurden noch eingeführt 1726 kg Pflaster für 41 000 Rial und 1055 kg hydrophile Watte für 23 000 Rial. Die Einfuhr von pharmazeutischen Ampullen entwickelte sich wie folgt:

	kg		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Ampullen, insgesamt	6 767	20 349	954	1 970
Deutschland	3 429	4 533	568	1 092
Frankreich	2 456	14 906	330	814
England	571	81	47	35

Seifen und Körperpflegemittel.

Die Einfuhr von Seifen umfaßte nur ganz geringfügige Mengen:

	kg		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Arzneimittelhaltige Seifen	13 211	5 934	74	33
Toiletteseifen	7 591	3 207	108	27
Waschseifen	5 337	6 349	28	24

In die Einfuhr von Körperpflegemitteln teilten sich im wesentlichen Deutschland, England und Frankreich. Im einzelnen wurden 1936/37 bezogen: 184 kg Nagellack und andere Toilettelacke (14 000 Rial), 12 943 kg Puder, Cremes usw. (422 000 Rial), davon 8722 kg (293 000 Rial) aus Deutschland, 5514 kg Zahnpflegemittel (168 000 Rial), davon 2852 kg (54 000 Rial) aus Deutschland und 1889 kg (75 000 Rial) aus England, 1563 kg Kölnischwasser (49 000 Rial), davon 1154 kg (38 000 Rial) aus Deutschland. An der mit 1720 kg (74 000 Rial) ausgewiesenen Einfuhr von alkoholhaltigen natürlichen oder synthetischen Parfümerien war Deutschland mit 1383 kg (30 000 Rial) beteiligt. Die Bezüge von wohlriechenden natürlichen oder synthetischen Essenzen beliefen sich auf 8888 kg für 371 000 Rial, von denen 5160 kg (216 000 Rial) von Deutschland, 2188 kg (53 000 Rial) von England, 888 kg (80 000 Rial)

von Frankreich und 448 kg (16 000 Rial) von den Niederlanden gestellt wurden.

Gerb- und Farbstoffe.

Die Einfuhr von Gerbauszügen erfuhr eine Zunahme um 14%.

	t		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Gerbauszüge, insgesamt	496	565	1 033	1 267
Argentinien	371	340	819	769
Sowjet-Union	118	149	198	248
Jugoslawien	—	24	—	100
Deutschland	—	21	—	67

An n. b. g. chemischen Gerbmitteln wurden 1936/37 293 t für 1,34 Mill. Rial eingeführt, davon 260 t (1,27 Mill. Rial) aus Deutschland, 15 t aus den Vereinigten Staaten und 13 t aus England. Die Einfuhr von Indigo betrug:

	t		1000 Rial	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Indigo, insgesamt	118	145	3 456	2 981
Deutschland	105	140	3 150	2 881
Schweiz	4	4	133	91

In geringen Mengen wurden ferner Anilinfarben, 12 t für 782 000 Rial, davon 11 t für 774 000 Rial aus Deutschland, eingeführt. Die Bezüge an Alizarinfarben beliefen sich auf 36 t für 1,64 Mill. Rial, von denen 34 t für 1,59 Mill. Rial aus Deutschland kamen, während an der mit 129 t für 1,3 Mill. Rial ausgewiesenen Einfuhr von Schwefelfarben die deutschen Lieferungen mit 124 t für 1,27 Mill. Rial beteiligt waren.

Farben und Lacke.

Der Einfuhrbedarf an Anstrichfarben ist im allgemeinen gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen. An Ultramarin wurden 66 t (357 000 Rial), an Preußischblau

Chemie in Aegyptens Agrarwirtschaft.

Haupterzeugnis der ägyptischen Landwirtschaft ist die Baumwolle. Infolge ihrer überragenden Bedeutung bestimmt sie im wesentlichen die wirtschaftliche Lage des Landes. In der abgelaufenen Saison soll der durch Schädlinge verursachte Baumwollernteschaden wieder einen besonders großen Umfang angenommen haben. Schätzungen zufolge betrug der Ausfall bis zu 20%. Die Regierung hat sich daher entschlossen, durchgreifende Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung auszuarbeiten und bestimmte Behörden mit der Ueberwachung der Bekämpfungsaktionen zu beauftragen.

Auch von den mit der Förderung der Ernährungswirtschaft betrauten Stellen wird die Schädlingsbekämpfung als eine der dringlichsten Aufgaben angesehen. Das Landwirtschaftsministerium hat deshalb den Entschluß gefaßt, in Aegypten eine Anlage zur Gewinnung von Nicotinsulfat zu errichten. Bisher ist der gesamte Bedarf aus dem Ausland bezogen worden. Das Erzeugungsvermögen der Anlage wird 5000 kg jährlich betragen.

Darüber hinaus will die Regierung im ganzen Land Beratungsstellen einrichten, die auch alle übrigen Landwirte außer den Baumwollpflanzern über die modernen Mittel der Landbestellung unterrichten, ihnen bei der Erlangung von Erntevorschüssen bei den ägyptischen landwirtschaftlichen Kreditinstituten sowie bei dem Absatz ihrer Ernteerzeugnisse behilflich sein sollen.

Weiter sollen die Mittel der modernen Chemie auch zur Beförderung und Lagerung von Nahrungsmitteln eingesetzt werden. In Kairo, Alexandrien und Port Said sollen im Laufe der nächsten zwei Jahre Kühlanlagen errichtet werden, die auch zur Aufstapelung von Nahrungsmittelreserven für den Kriegsfall bestimmt sind. In gleicher Richtung sind die mit der Fischwirtschaft beauftragten amtlichen Stellen tätig. Um den Verbrauch von Fischen zu fördern, sollen unter anderem Kühllhallen errichtet und Eisenbahnkühlwagen angeschafft werden. (7950)

11 t (119 000 Rial), an Ruß 5 t (10 000 Rial), an Bronze-farben 5 t (45 000 Rial) und an Emailfarben 3 t (26 000 Rial) eingeführt. An den mit 147 t (377 000 Rial) ausgewiesenen Bezügen von Lithopone, Mennige, Zinkoxyd usw. waren Deutschland mit 75 t (197 000 Rial), die Sowjet-Union mit 48 t (129 000 Rial) und Polen mit 18 t (33 000 Rial) beteiligt. An sonstigen Pigmenten und Farben wurden 87 t (395 000 Rial) aus dem Ausland bezogen, davon 47 t (17 000 Rial) aus der Sowjet-Union und 23 t (121 000 Rial) aus Deutschland. Die Einfuhr von Oelfarben stellte sich auf 70 t (397 000 Rial); davon kamen aus der Sowjet-Union 36 t (133 000 Rial) und aus Deutschland 18 t (168 000 Rial). Die Einfuhr von Firnissen und Lacken stellte sich auf 34 t (477 000 Rial), davon kamen 25 t (440 000 Rial) aus Deutschland.

Druckfarben wurden 1936/37 in einem Umfang von 22 t (260 000 Rial), vorwiegend aus Deutschland, eingeführt. An der mit 33 t (204 000 Rial) ausgewiesenen Einfuhr von Tinten waren Deutschland mit 27 t (182 000 Rial) und Japan mit 6 t (16 000 Rial) beteiligt. Die Einfuhr von Glaserkitten belief sich auf 5 t für 23 000 Rial. An Bleistiften wurden 6 t für 197 000 Rial, an Buntstiften usw. 8 t für 223 000 Rial eingeführt; Hauptlieferland war auch hier Deutschland.

Kautschukwaren.

Um 9% gestiegen ist die Einfuhr von Bereifungen, wobei sich die deutschen Lieferungen verzehnfachten.

	1000 Rial			
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Bereifungen, insgesamt	1 383	1 509	21 299	19 386
Verein. Staaten	842	971	12 770	12 830
Frankreich	318	252	5 247	3 083
Deutschland	20	207	308	2 554
England	162	46	2 552	674

Die Einfuhrstatistik weist an sonstigen Kautschukwaren u. a. nach: 12 t Blätter, Streifen, Fäden usw. für 102 000 Rial, 19 t Schläuche mit einem Durchmesser von weniger als 3 cm für 254 000 Rial, davon 9 t (113 000 Rial) aus Deutschland und 5 t (71 000 Rial) aus Frankreich, 3205 kg Tennisbälle und Spielwaren für 150 000 Rial und 1221 kg Toiletteartikel für 36 000 Rial.

Aerztliche und hygienische Kautschukwaren wurden vorwiegend aus Deutschland bezogen, u. a. wurden eingeführt 4445 kg Eisbeutel, Heißwasserbeutel usw. für 131 000 Rial, 568 kg ärztliche Instrumente und Apparate für 27 000 Rial und 1028 kg Kautschukplatten für zahnärztlichen Gebrauch im Werte von 65 000 Rial. Die Einfuhr von Vollgummischuhen belief sich auf 3 t für 84 000 Rial, die von überwiegend aus Gummi bestehenden Schuhen auf 93 t für 2,01 Mill. Rial, davon kamen 65 t (1,64 Mill. Rial) aus der Sowjet-Union, 15 t (193 000 Rial) aus Japan und 12 t (143 000 Rial) aus Polen. Die vorwiegend von der Sowjet-Union bestrittene Einfuhr von Schuhen mit Gummisohlen belief sich auf 89 t für 1,81 Mill. Rial.

Sprengstoffe und Zündwaren.

In Iran bestehen sechs Zündholzfabriken, 1934/35 wurden noch 38,2 Mill. Schachteln hergestellt, davon allein 30,3 Mill. in Täbris. Der starke Rückgang erklärt sich daraus, daß diese Fabrik Ende 1934 abbrannte und erst 1936 wieder eröffnet werden konnte.

	1935/36		1936/37	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Zündholzherzeugung, insges. (1000 Schachteln)	15 846	25 634	5 850	11 350
Zandjan	—	—	—	6 254
Täbris	—	—	1 501	3 174
Chahroöd	—	—	3 388	2 571
Isfahan	—	—	3 440	1 685
Teheran	—	—	1 667	600
Hamadan	—	—	—	—

Die Zündholzeinfuhr wurde ausschließlich von der Sowjet-Union bestritten. Mehr als verdoppelt wurde die Sprengstoffeinfuhr.

	1000 Rial			
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Schießpulver	1	1	6	7
Sprengstoffe	623	1 579	4 246	7 380
England	1	725	11	3 469
Sowjetunion	579	502	4 004	2 309
Deutschland	—	352	—	1 602
Zündschnüre	—	97	—	512
Belgien	—	91	—	471
Deutschland	—	6	—	35
Zündhölzer	772	906	2 878	3 958
Patronen	33	8	721	79
England	14	6	132	52
Deutschland	2	—	100	11
Belgien	4	1	26	10

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Für photochemische Erzeugnisse waren die wichtigsten Lieferländer:

	Filme		Papiere		Platten	
	kg	1000 Rial	kg	1000 Rial	kg	1000 Rial
Insgesamt	9 692	510	12 747	340	11 621	142
Deutschland	7 739	438	9 881	263	9 998	115
England	1 552	49	1 709	50	153	2
Belgien	—	—	702	20	658	11

Die vorwiegend von Britisch Indien bestrittene Kerzeneinfuhr ist von 70 t (261 000 Rial) auf 28 t (108 000 Rial) zurückgegangen. An Schuhputzmitteln wurden 3945 kg (34 000 Rial) eingeführt, an anderen Putzmitteln 54 t (492 000 Rial); von letzteren kamen 27 t (250 000 Rial) aus Deutschland und 26 t (230 000 Rial) aus England.

Zollbegünstigte Chemieeinfuhr.

Die zollfreie Chemieeinfuhr der „Anglo-Iranian Oil Co.“, die in den Angaben der allgemeinen Handelsstatistik nicht erfaßt ist und zumeist aus Großbritannien kam, umfaßte u. a. folgende Posten:

	1000 Rial			
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Chemieerzeugnisse, insgesamt	10 868	12 220	10 868	12 220
Calciumverbindungen, n. b. g.	—	4 799	—	2 723
Calciumsulfid, -lactat u. -biphosphat	—	796	—	712
Säuren	356	211	407	1 045
Schwefel, ungereinigt	—	498	—	270
Vaselin und Paraffin	6	23	11	41
Methanol	—	89	—	63
Bereifungen	—	—	1 155	1 807
Schläuche aus Kautschuk	44	34	620	468
Firnisse und Lacke	15	22	67	94
Blei- und Zinkfarben	142	9	420	88
Farberden	—	46	—	11
Oelfarben	—	52	—	61
Farben, n. b. g.	175	201	711	704
Kitte	—	23	—	48
Sprengstoffe	37	160	400	1 216
Spezialitäten	—	6 594	—	155
Pharmazeut. Erzeugnisse, n. b. g.	3	86	51	386

Die gleichfalls zollfrei zugelassene Einfuhr der „Soc. Mixte de Pêcherie de la Mer Caspienne“ umfaßte u. a. 1480 kg Firnisse und Lacke für 6000 Rial, 3843 kg Anstrichfarben für 26 000 Rial, 1053 kg pharmazeutische Erzeugnisse für 11 000 Rial und 29 t sonstige chemische Erzeugnisse für 69 000 Rial.

Rohstoffausfuhr.

Von den die chemische Industrie interessierenden Ausfuhrwaren nennen wir folgende Posten:

	1000 Rial			
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Leim	7	9	54	67
Leinsaat	1	49	1	49
Sesam	779	576	906	574
Sowjetunion	251	258	313	311
Irak	410	247	469	187
Ricinussaat	128	168	117	120
Deutschland	78	113	81	74
Mohn	5 269	5 864	5 229	4 941
Britisch Indien	4 186	3 359	4 485	2 357
Deutschland	378	1 945	248	1 356
Opium	271	225	33 979	25 970
Macao	7	59	916	7 504
Japan	31	59	4 524	7 348
Deutschland	51	51	4 713	4 858
Frankreich	19	29	1 982	3 024
Niederlande	—	4	—	360
China	73	—	9 897	—
Asa foetida	572	131	2 166	654
Tragantgummi	4 061	3 064	32 804	41 739
Sowjetunion	834	884	5 580	7 512
Vereinigte Staaten	514	713	3 681	12 279
Japan	521	476	3 192	5 194
Deutschland	700	387	5 769	5 005
England	839	283	8 706	5 492
Gummen und Harze, n. b. g.	1 525	1 788	1 489	2 273
Deutschland	83	681	78	853
Frankreich	104	359	101	426
Vereinigte Staaten	107	136	98	183
Henna	414	291	801	881
Irak	375	265	736	816
Krapp	77	56	63	62
Galläpfel	1	20	7	144
Deutschland	—	12	—	76
Pflanzl. Gerbstoffe, n. b. g.	—	309	—	154
Eisenoxyd	11 937	12 201	3 417	3 080
England	5 600	9 776	1 558	2 426
Deutschland	2 026	1 700	568	476
Britisch Indien	4 300	525	1 278	130
Farberden, n. b. g.	—	18	—	1
Salz	813	3 616	60	108
Japan	—	2 411	—	58
Wachs	40	42	285	389
Deutschland	20	41	149	387
Rosenwasser	82	114	66	85
Süßholzswurzeln	161	730	56	430
Japan	—	521	—	356
Arzneipflanzen, n. b. g.	883	683	1 204	1 332

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Großdeutsches Devisengesetz.

Auf Grund der Ermächtigung vom 9. April d. J. (S. 330) hat der Reichswirtschaftsminister das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in neuer Fassung bekanntgegeben. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 1939 für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches in Kraft und ersetzt auch das im Lande Oesterreich noch geltende Landesdevisenrecht. Im wesentlichen werden die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und die dazu ergangenen Aenderungen und Durchführungsverordnungen zusammengefaßt. Die Vorschriften über die Exportvalutaerklärung, das devisenpolitische Abfertigungsverbot und die Devisenüberwachung bei der Aus- und Einfuhr sowie die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung werden ebenfalls in Kürze in neuer Fassung erscheinen. (7959)

Zahlungen zu Gunsten ausländischer Nebenkostengläubiger.

Unter Aufhebung von RE 114/38 (S. 884) wird mit RE 154/38 bestimmt, daß Zahlungen an Inländer zugunsten ausländischer Nebenkostengläubiger in jedem Fall nicht auf Grund allgemeiner Devisenverwendungsgenehmigungen geleistet werden dürfen, wenn damit eine Warenausfuhrverbindlichkeit getilgt werden soll. Solche Zahlungen können nur noch auf Grund von Einzelgenehmigungen der Devisenstellen erfolgen. Inhaber allgemeiner Genehmigungen, die häufiger Anweisungen ihrer ausländischen Nebenkostengläubiger auf Leistung von Inlandszahlungen erhalten, haben diese darauf hinzuweisen, daß sie künftig ihren Zahlungsanweisungen einen entsprechenden Vermerk hinzuzufügen haben, wenn die Inlandszahlung zur Abgeltung einer Warenausfuhrverbindlichkeit bestimmt ist. In Einzelfällen ist der Verwendungszweck durch Rückfrage zu klären. (7913)

Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete in die Zahlungsabkommen mit Großbritannien und Syrien-Libanon.

Nach RE 153/38 finden die Bestimmungen des deutsch-englischen Zahlungsabkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auch auf die sudetendeutschen Gebiete Anwendung. Auch das Zahlungsabkommen mit Syrien und Libanon ist nach RE 152/38 auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden. Bei der Ausfuhr sudetendeutscher Waren sind daher die für den Warenverkehr mit Syrien und Libanon vorgesehenen Vordrucke der Exportvalutaerklärungen zu verwenden. (7907)

Ausdehnung des deutsch-argentinischen Verrechnungsabkommens auf Oesterreich.

Der argentinische Warenverkehr mit Oesterreich, der bis vor kurzem noch nach den vor dem Anschluß geltenden Bestimmungen abgewickelt wurde, ist nunmehr in das deutsch-argentinische Verrechnungsabkommen einbezogen worden. Der in der Konsulatsfaktura anzubringende Ursprungsvermerk hat künftig „Alemania“ zu lauten. Bei neuen Geschäften für Importe aus Oesterreich wird die argentinische Devisenkontrollkommission nur über Verrechnungsmark lautende Devisengenehmigungen erteilen. (7918)

Verrechnungsmarkhandel in Brasilien.

Den in Brasilien arbeitenden deutschen Banken ist neuerdings gestattet worden, Verrechnungsmark für die bei ihnen liegenden Inkassi selbst anzukaufen. Die Deckung der Inkassi darf allerdings nur zu den gleichen Zeitpunkten vorgenommen werden, wie der Banco do Brasil allgemein die Devisendeckung zuteilt. (7904)

Devisenbewirtschaftung in Venezuela.

Durch eine Verordnung vom 7. Oktober hat die „Oficina Nacional de Centralización de Cambios“ neue Anweisungen für die Durchführung der Devisenbewirtschaftung erhalten. Wesentliche Neuerungen sollen dadurch nicht eingetreten sein. (7905)

Ausfuhrscheine in Afghanistan.

Nach einer neuen Verordnung der afghanischen Regierung können Ausfuhrfirmen, die die ihnen auf Grund ihrer Ausfuhrgeschäfte zustehende Einfuhrberechtigung nicht selbst wahrnehmen wollen, von der Devisenkontrollabteilung im Zolldepartement Erlaubnisscheine für die Wareneinfuhr ausgestellt erhalten, die sie an andere Personen oder Firmen weitergeben können. (7906)

Schaffung einer neuen Währung in Ceylon beabsichtigt.

Wie gemeldet wird, soll für Ceylon eine eigene Währung geschaffen werden. Der Plan, der mit Zustimmung des Währungskomitees in London gefaßt wurde, soll in absehbarer Zeit verwirklicht werden. (7917)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Neue Vereinbarung mit Rumänien.

Bei den am 10. Dezember abgeschlossenen Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien wurde für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1939 ein neuer Warenaustauschplan aufgestellt, der sich auch auf den Warenverkehr Rumäniens mit der Ostmark und dem Sudetenland erstreckt. Der in Aussicht genommene Warenaustausch beläuft sich auf 250 Mill. RM gegenüber 180 Mill. RM bisher. Der Reichsmarkkurs ist von der rumänischen Nationalbank vom 15. Dezember ab erhöht worden und beträgt beim Ankauf 40,50 Lei gegen 38 Lei bisher, beim Verkauf 41,50 Lei gegen 39 Lei. Rumänien hat ferner Deutschland diejenigen Vertragsätze zu eigenem Recht eingeräumt, die es bisher der Tschecho-Slowakei im Hinblick auf die Ausfuhr der Sudetengebiete gewährt hatte. (7960)

Handels- und Verrechnungsabkommen mit Chile.

Das zwischen Deutschland und Chile bestehende Handels- und Verrechnungsabkommen ist in unveränderter Form bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden. (7915)

Aenderungen der Umsatzausgleichsteuer.

Im „Reichszollblatt“, Ausgabe A, vom 10. Dezember 1938 ist die am 2. Dezember 1938 in Kraft getretene Neunte Verordnung über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer vom 2. Dezember veröffentlicht. Sie betrifft nicht das Land Oesterreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet

grenzt. Durch die neue Verordnung wird die Anlage zur Achten Verordnung vom 18. März 1937 wie folgt geändert:

	Durchschnittswert je dz zollpflicht. Gewicht in RM
137 Eigelb und eingeschlagene Eier ohne Schale, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
Flüssig oder gefroren, auch eingesalzen oder mit anderen, die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	45
Getrocknet, auch gepulvert	80
Eigelb zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung	40
138 Eiweiß, flüssig oder gefroren, auch eingesalzen oder mit anderen, die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	77
317 D Dicalciumphosphat (künstl. phosphorsaurer Kalk)	11

(7943)

Ausland.

Großbritannien.

Ergänzung der Zollfreiliste. Mit Wirkung vom 30. November 1938 sind die folgenden organischen Zwischenprodukte, die von Färbem bei der Erzeugung von gefärbten Faserstoffen benutzt werden, in die Zollfreiliste eingefügt worden:

Echt Dunkelblausalz R, Rapidogenschwarz I T, Rapidogen-Bordeaux RN, Rapidogengoldgelb IFG und Rapidogengelb I 4 G. (7714)

Erweiterung der Ausfuhrkreditversicherung. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Rahmen für die staatliche Versicherung laufender Ausfuhrgeschäfte und für die staatliche Versicherung öffentlicher Arbeiten in Uebersee von 50 auf 75 Mill. £ erwei-

tert. Unter die laufenden Versicherungen werden künftig auch Ausfuhrgeschäfte für Rüstungsmaterial eingeschlossen mit Ausnahme von Kriegswaffen und bestimmten Arten von Kriegsgeräten. Das Handelsamt wird darüber hinaus ermächtigt, auch politische, also wirtschaftlich nicht unmittelbar zu rechtfertigende Ausfuhrgeschäfte bis zu einem Gegenwert von 10 Mill. £ zu versichern. (7919)

Frankreich.

Zolltarifänderung. Laut „Journal Officiel“ vom 6. Dezember 1938 ist bei der von uns auf S. 1084 wiedergegebenen Zolltarifänderung für Pos. 294 B 70 der erste Absatz wie folgt zu ändern: Steinkohlenteerfarben in teigförmigem Zustand mit mindestens 50% Wasser. (7920)

Einfuhrkontingentierung für Bleistifte. Laut „Journal Officiel“ vom 6. Dezember 1938 können die nachstehend genannten Erzeugnisse bis auf weiteres nur mit einer besonderen, von der Zollverwaltung ausgestellten Genehmigung eingeführt werden. Eine weitere, im gleichen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung legt die Höchstmengen, die in den einzelnen Quartalen zur Einfuhr gelangen dürfen, wie folgt fest:

Pos.	Warenbezeichnung	Kontingent je Quartal in dz
aus 301, 3 u. 4	Zusammengesetzte Schreib- und Zeichenstifte, d. h. mit Fassung versehen: Mit Fassung aus weißem, nicht in der Masse gefärbtem Holz, mit Graphit- oder Schiefermine, auch mit Lack überzogen sowie Zimmermannsstifte aus grobem, weißem Holz	53,84
301,6	Zusammengesetzte Schreib- und Zeichenstifte mit Fassung aus irgendeinem anderen als weißem, nicht in der Masse gefärbtem Holz, aus Holzersatzstoffen, aus Papier usw. und mit Graphit- oder Schiefermine von runder Form, d. h. mit kreisförmigem Querschnitt, lackiert	53
301,7	Dieselben wie im vorstehenden Absatz, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, ohne Rücksicht darauf, ob lackiert oder nicht	74,15

Sendungen, die vor dem 6. Dezember 1938 auf den Weg gebracht und zum unmittelbaren Verbrauch in Frankreich angemeldet worden sind, können noch zu den alten Bedingungen abgefertigt werden. Die Importeure müssen fortan beim Zollamt eine Erklärung abgeben, welche Mengen von den in Rede stehenden Erzeugnissen sie im Kalenderjahr 1937 eingeführt haben. (7921)

Keine Kontingentierung mehr für Cadmium. Laut „Bulletin Douanier“ sind mit Wirkung vom 22. November 1938 die Einfuhrkontingentierungsvorschriften, laut „Journal Officiel“ vom 8. Dezember 1938 auch die Ausfuhrkontingentierungsvorschriften für Cadmium aufgehoben worden. (7824)

Eintarifierung. Laut „Bulletin Douanier“ ist das Präparat „Poudre de Cooper pour le lavage des moutons“ (Schafwaschmittel) wie zusammengesetzte Arzneimittel n. b. g. nach Pos. 316 zu verzollen. Bisher wurde dieses Erzeugnis wie die organisch-chemischen Produkte n. b. g. der Pos. 0381 zu einem Zollsatz von 25% v. W. abgefertigt. Die Zollsätze für Pos. 316 betragen 15% bzw. 20% bzw. 25% v. W. (7607)

Einfuhr in Postpaketen. Die französische Generalzolldirektion macht darauf aufmerksam, daß die von den Zollbehörden bei der Verzollung von Postpaketen in letzter Zeit gemachten Schwierigkeiten stets darauf zurückzuführen sind, daß den beanstandeten Sendungen die erforderlichen Begleitpapiere nicht beigelegt haben. Hinsichtlich der Begleitpapiere gelten für Postsendungen die gleichen Bestimmungen wie für den Bahnversand. Postsendungen sind lediglich von der Beibringung beglaubigter Rechnungen, Gesundheits- und Ursprungszeugnisse befreit. An Stelle der beglaubigten Rechnung genügt die Wertangabe in den Zollinhaltserklärungen, dagegen sind unbedingt vorzulegen:

1. Ein statistischer Ausfuhranmeldeschein; 2. Abschnitt A des Vordruckes I der Exportvalutaerklärung in doppelter Ausfertigung; 3. Kontingentbescheinigungen bzw. Einfuhrbewilligungen, soweit es sich um kontingentierbare Waren handelt; 4. Ein Rechnungsdoppel, das Angaben über die Fälligkeiten und die Versicherung enthalten muß, daß die Ware als Erzeugnis deutschen Ursprungs anzusehen ist; 5. Bescheinigung zwecks Befreiung von der französischen Pauschalumsatzsteuer (Taxe unique de 9%); diese Bescheinigung ist jedoch nur erforderlich, wenn es sich bei den Empfängern um Firmen mit Produzenteneigenschaft handelt, da in diesem Falle die Steuer bei der Einfuhr nicht erhoben wird. Handelt es sich bei dem Empfänger dagegen um einen Verbraucher im Sinne des französischen Umsatzsteuergesetzes, so ist die Steuer auf alle Fälle mit dem Einfuhrzoll zu entrichten. (7902)

Dänemark.

Kontrolle des Handels mit Apothekerwaren. Laut Bekanntmachung des Innenministeriums sind mit Wirkung vom 18. November 1938 Chinosol und Oxychinolin-Kaliumsulfat aus dem Verzeichnis der Waren, deren Handel, Abgabe an Verbraucher und Einfuhr in Partien mit einem Verkaufspreis bzw. Fakturenpreis von weniger als 100 Kr. den Apothekern vorbehalten sind, gestrichen worden. (7845)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je kg, soweit nicht anders angegeben):

Glykolsäure, öltartige Flüssigkeit, eine wässrige Lösung einer organischen Säure darstellend, zur Verwendung in der Lederindustrie; „Mineralsalze ohne Vanillezucker“, weißes Pulver aus Gerbsäure und Natrium-, Kalium-, Calcium- und Mangansulfaten, -phosphaten, -chloriden und -carbonaten, ohne Vanillingehalt; „Dr. Eberle's Purtagol V. K.“, dunkelbraune Flüssigkeit, auf Papier Oeldurchschlag gebend, mit einem bedeutenden Gehalt an flüchtigen organischen Säuren: 8 (0,10). — Diacetin, farblose Flüssigkeit mit Essigsäuregeruch: 46 (1 Kr. je 1 zuzüglich Zusatzabgabe von 17 Kr. je l). — „Solvenol“, dünne, gelbbraune Flüssigkeit, eine Art pflanzliches Terpeninöl darstellend: 262 (0,05). — „Diterpene“, gelbliche, öltartige, dünne Flüssigkeit mit aromatischem Geruch, ein ätherisches Öl darstellend: 284 b (3,50). — „Palatinol D. P.“, grünliche, dünne, fette Flüssigkeit, eine Alkylverbindung (aber nicht die Äthylverbindung) der Phthalsäure darstellend, weder zur Herstellung von Getränken usw. noch als Riechstoff verwendbar; „Solentwickler G. A. den.“, dünne Flüssigkeit, bestehend aus Äthylenglykolmonooäthyläther mit Zusatz von Pyridin (1%), und deshalb weder zur Herstellung von Getränken usw. noch als Riechstoff verwendbar: 363 (laut Anm. zu dieser Pos. zollfrei). — Dibenzyläther: 363 (1). — Cellulosekleister oder -leim in Form von weißen oder gelblichen, graupigen oder flockigen Pulvern, eingeführt unter verschiedenen Bezeichnungen („Solvitex“, „Zelleim“, „Alcasi-Kleister“, „Sichozell“, „Sichel Faser“), bestehend aus Cellulose, derart behandelt, daß sie mit Wasser Kleister bildet; „Divulson D“, schwarzbraune Flüssigkeit mit säuerlichem Geruch, ein Sulfonierungsprodukt darstellend, zur Verwendung als Öl- und Fettspaltungsmittel: 364 (7,5% v. W.). (7693)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zugelassene Arzneimittel. Im „Monitor Polski“ Nr. 274 vom 30. November 1938 ist eine Ergänzung des Verzeichnisses der in Polen zur Einfuhr zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um vier deutsche Spezialitäten sowie um das Präparat „Testosteronum propionicum amp“ der Pariser Firma „Laboratoires Français de Chimiotherapie“. (7880)

Finnland.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (Zollsätze in Fmk. je kg in Klammern, soweit nicht anders angegeben):

„Linoleum Copertina“, bestehend aus Baumwollgewebe mit einer etwa 0,7 mm dicken Schicht die keinen Kautschuk enthält, zur Verwendung als Fußbodenbelag: 319 b (0,80). — Fußbodenplatten aus einer Korkmehl und Leinöl enthaltenden Masse, die mit Körperfarben marmoriert ist: 387 (0,50). — Bei der Einfuhr von Molybdändraht [Pos. 640 (1,40)] auf Rollen aus Galalith gelten diese nicht als selbständige Handelsware, wenn sie in der Faktur nicht besonders berechnet sind. — „Aranbee-Dehydrating powder Grade A ja D“, Pulver aus mineralischen Stoffen und Caseinleim, zur Verwendung als Bodenbelag auf Schiffen: 744 (12.— je 100 kg). — „Shavex“, parfümierte Rasiercreme, hauptsächlich aus Stearin und etwas Seife zum Emulgieren des Stearins bestehend: 872 (150,—). — „Sprätn paloaavasalva“, Brandwundsalbe mit Gehalt an heilenden Stoffen, u. a. Perubalsam, der der Ware einen angenehmen Geruch verleiht: 941 b (2,—). — Kraftfutter für Geflügel, Phosphor, Calcium und andere chemische Stoffe sowie A- und D-Vitamine enthaltend: 941 b (2,—). — Wurringe aus Kautschuk für Spiel- und Sportzwecke: 952 a (85,—). — Bedarf für chemische Dauerwellverfahren: Gewebestückel, verschiedene chemische oder andere Stoffe oder deren Mischungen enthaltend, und beigelegte kleine Papier- oder Stanniolblätter oder Gewebestücke: 961 (10% v. W.); Befestigungsmittel aus Aluminium und weichem Kautschuk: 493 b (15,—); soweit der Wareninhaber ohne Verwendung von Werkzeugen die Aluminiumteile abtrennen kann, sind diese nach Pos. 629 c (5,—) zu verzollen; Schutzhüllen aus weichem Kautschuk: 493 b (15,—). Die Dauerwellbedarfsartikel „Sorén patent pending permanent wawe without machine“, „Zotos“ und „Jamal“ sind unter Aufhebung früherer Zolltarifentscheidungen in Zukunft nach Pos. 961 (10% v. W.) zu verzollen. (7583)

Sowjet-Union.

Neue Bestimmungen über die Prüfung und Abnahme eingeführter Waren. „Die Ostwirtschaft“ veröffentlicht in ihrer Oktober/November-Nummer den Wortlaut einer Verordnung des Handelskommissars der Sowjet-Union vom 20. September 1938 über die Prüfung und Abnahme von Importwaren. Die neue Verordnung, die an die Stelle der bis dahin in Kraft gewesenen Verordnung vom 14. Dezember 1930 tritt, hat u. a. folgende Punkte zum

Inhalt: Besichtigung der ankommenden Einfuhrwaren und Ausrüstungen in den Häfen und Grenzorten der UdSSR.; Abnahme der Einfuhrwaren; Verfahren und Frist bei der Anmeldung von Reklamationen; Registrierung der Qualität der eingeführten Ausrüstungen und Waren.

Wie „Die Ostwirtschaft“ feststellt, handelt es sich bei der neuen Verordnung um eine etwas kürzere Neufassung der bisherigen Bestimmungen mit verhältnismäßig wenigen sachlichen Änderungen. Wichtige Änderungen beziehen sich auf die Abnahme importierter „Ausrüstungen“. Der Wortlaut dieser Verordnung in der deutschen Übersetzung kann von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsicht angefordert werden. (7923)

Rumänien.

Ausfuhrverbot für Zinkerze. Vom rumänischen Ministerrat ist die Ausfuhr von Zinkerzen ohne vorherige Genehmigung verboten worden. Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit, jedoch ist auch hier die Einholung einer Genehmigung erforderlich. (7830)

Griechenland.

Handelsabkommen mit Argentinien. Zwischen beiden Staaten ist kürzlich in Buenos Aires ein neuer Handelsvertrag auf der Grundlage der gegenseitigen unbedingten Meistbegünstigung unterzeichnet worden. Beiderseits sind verschiedene Zollermäßigungen vereinbart worden, über die Einzelheiten noch nicht vorliegen. (7832)

Handelsabkommen mit Chile. Am 1. September 1938 ist zwischen beiden Staaten ein neues Handelsabkommen auf der Grundlage der gegenseitigen unbeschränkten Meistbegünstigung in Kraft getreten. In diesem Verträge verpflichtet sich die chilenische Salpeterverkaufsorganisation, für ihre Verschiffungen von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. September 1938 bis zum 31. August 1939 griechischen Schiffsraum bis zu einem Frachtkostenbetrag von 60 000 £ in Anspruch zu nehmen. Als Gegenwert wird die griechische Regierung Chilesalpeter einführen, und zwar im Wert von 20% der von der chilenischen Verkaufsgesellschaft an griechische Reeder gezahlten Frachten. Für andere chilenische Waren, die in freien Devisen zahlbar sind, wird die griechische Regierung Einfuhrgenehmigungen über den gleichen Betrag geben, der für die entsprechende Einfuhr griechischer Waren nach Chile vorgesehen ist. (7924)

Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln. Durch eine kürzlich erlassene Verordnung sind die flüssigen oder trockenen Insektenvertilgungsmittel der Zolltarifposition 161 d 14 in die Einfuhrliste B (freie Einfuhr aus Clearingländern) eingereiht worden. (7933)

Italien.

Einfuhr im Veredelungsverkehr. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 6. Dezember 1938 veröffentlichtes Dekretgesetz vom 17. November werden mit dem Tage der Veröffentlichung folgende Erzeugnisse zur zollfreien Einfuhr im Veredelungsverkehr zugelassen:

Pulver aus Eisen im Gemisch mit Harz (Plastiron): zur Herstellung von gepreßten Kernen für die Konstruktion von Transformatoren für Rundfunkgeräte; Zulassung bis zum 30. 6. 1940; Mindesteinfuhr 100 kg je Sendung.

Kautschukblätter: für die Herstellung von Achselblättern; Zulassung bis zum 31. 12. 1939; Mindesteinfuhr 50 kg je Sendung.

Elementares Radium: für die Herstellung von Leuchtpulvern.

Rohglycerin: für die Herstellung von Transparentfolien; Zulassung bis zum 30. 6. 1940; Mindesteinfuhr 100 kg je Sendung.

Die Zulassung von Calciumcitrat zur Herstellung von Citronensäure ist bis zum 30. November 1939 verlängert worden, die Zulassung von Papier und Pappe für photographische Zwecke zur Sensibilisierung bis zum 30. 6. 1939. (7948)

*) Im amtlichen Text „cellophane“.

Portugal.

Zollschätzungswerte für Ausfuhrwaren. Auf Grund eines im „Diario do Governo“ vom 8. November 1938 veröffentlichten Dekrets ist eine Sonderkommission eingesetzt worden, die künftig, und zwar alle drei Monate, die amtlichen Zollschätzungswerte für die einem Ausfuhrwertzoll unterliegenden Waren festsetzen wird. (7575)

Ver. St. v. Nordamerika.

Handelsabkommen mit Griechenland. Nach einer Meldung des Handelsamtes ist mit Griechenland ein all-

gemeines Handelsabkommen abgeschlossen worden, das die unbedingte Meistbegünstigung vorsieht. Besondere Zollsenkungen sind nicht vorgenommen worden. Dagegen ist bei Festsetzung von Einfuhrquoten die rechtzeitige Verständigung der Vertragspartner vorgesehen. (7925)

Zollbehandlung amerikanischer Waren in den englischen Kolonien und Protektoraten. In Ergänzung unserer Meldungen auf S. 1065 und 1083 geben wir nachstehend die Vereinbarungen wieder, die in dem am 17. November abgeschlossenen englisch-amerikanischen Handelsvertrag über die Zollabfertigung der Waren amerikanischer Erzeugung und Herkunft in den nicht selbständig regierten britischen Kolonien, Protektoraten und Schutzgebieten getroffen worden sind. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind in den Listen II und III des Vertrages zusammengestellt.

Liste II: Zollabfertigung amerikanischer Waren in Neufundland.

Die in dieser Liste aufgeführten Waren, die in den Vereinigten Staaten erzeugt oder gewonnen worden sind, werden bei ihrer Einfuhr nach Neufundland keinen höheren als den in der dritten Spalte der folgenden Liste angegebenen Vertragszöllen oder Abgaben unterworfen. Ferner werden diese Erzeugnisse keinen Zöllen oder Abgaben unterworfen, die die Zölle oder Abgaben für gleichartige Erzeugnisse englischer Hoheits- oder Schutzgebiete um einen höheren Betrag als die in der vierten Spalte angegebene Präferenz übersteigen. Die Vereinigten Staaten haben sich damit für den Fall einer Herabsetzung der neufundländischen Vorzugszölle für die in der Liste II genannten Waren eine Beteiligung an derartigen Herabsetzungen gesichert, da der Zollsatz für amerikanische Erzeugnisse den günstigsten Zollsatz für britische Erzeugnisse nur um die vertraglich festgelegte Präferenzspanne übersteigen darf. Eine Reihe von Waren ist von diesen Bestimmungen ausgenommen, in der folgenden Liste sind diese mit einem Stern bezeichnet. In bezug auf diese Erzeugnisse sind bestimmte Verhandlungen vorgesehen, falls das Gleichgewicht des Außenhandels eine Abänderung dieser Vereinbarungen erfordern würde. Die Liste enthält folgende Chemieerzeugnisse:

Pos. des neufundl. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll	Präferenzspanne	Jetzige Zoll	Zölle: Voll Vorzugszoll ¹⁾
93	Stearin aller Arten, n. b. g., usw. v.W.	30%	0*	50%	40% ²⁾
463	Hohe Gummischuhe für Männer und Kinder	frei		frei	frei
467	Hüte, Kappen usw. aus beliebigem Material v.W.	55%	5%	65%	55% ²⁾
481	Säuren, Arzneimittel, chemische und pharmazeutische Präparate ohne Alkohol, n. b. g., wie Essigsäure, Weinsäure, Cremor tartari, Ammoncarbonat, Arsenik, Boracit, Kalkborat, Magnesiumborat, Borax, Schwefel, Bromide, Calciumcarbid, Kohlensäuregas, Chloride, Chloralhydrat, Cyanide, Glycerin, Wasserstoffsuperoxyd, Jod, Salpeter, Natriumverbindungen, Chinarine, Opium, Chinin und Chininsalze, Desinfektions- und Insektenmittel, Extrakte, pharmazeutische Spezialitäten, Pillen, Pulver, Sirupe, tonische Arzneimittel, Pflaster, Salben, Pasten, Tropfen, Wasser, Essenzen, ätherische Oele, absorbierende Baumwolle, Gaze usw. für chirurgische Zwecke, chirurgische Binden und Bandagen aller Art, auch mit Arzneimittelzusatz, gereinigter Lebertran und Präparate, in denen Lebertran einen hervorragenden Bestandteil bildet; Süßholzextrakt, auch in Rollen und Stäben, wenn von der als spanische Lakritze bezeichneten Art; Burgunderpech; Vaseline und alle medizinischen Erdölpräparate v.W.	10%	50%	40%	
521	Transparentes Cellulose-Einwickelpapier, Sand-, Glas-, Flint- u. Schmirgelpapier, Schmirgelleinen usw. v.W.	10%	60%	50%	
569	Automobile und ähnliche Motorfahrzeuge und Reifen dafür v.W.	10%	30%	20%	
M 1007	Paraffinwachs usw., wenn von Herstellern von Oleomargarin eingeführt	0		frei	frei

1) Gilt nur für Erzeugnisse aus Großbritannien.
 2) Der Zoll wird auf den neuen den Vereinigten Staaten gegenüber geltenden Satz ermäßigt.
 3) Der Zoll soll auf 50% v.W. herabgesetzt werden.

Liste III: Zollabfertigung amerikanischer Waren in britischen Kolonien und Protektoraten.

In der Liste III sind die Zollzugeständnisse für amerikanische Waren in britischen Kolonien und Schutzgebieten, die teils in der Ermäßigung, teils in der Aufhebung oder Festlegung gegenwärtiger Präferenzspannen bestehen, zusammengestellt. Die Zölle für amerikanische Erzeugnisse dürfen die Zölle für die gleichartigen britischen Erzeugnisse nur um die angegebene „maximale Präferenzspanne“ übersteigen. Ist letztere gleich 0, so bedeutet dieses, daß die amerikanische Ware nach den britischen Vorzugszöllen abgefertigt wird.

Nord-Rhodesien: Anmerkung: Die Präferenzen, die Nord-Rhodesien ausschließlich der Südafrikanischen Union, Süd-Rhodesien, Basuto-, Betschuana- und Swazi-Land gewährt hat, sind aus diesem Vertrag ausgenommen.

Warenbezeichnung	Maximale Präferenzspanne	Gegenwärtige Präferenzspanne
Terpentinöl v.W.	5%	10%
Reifen für Automobile, Traktoren usw. lb.	4 d.	6 d.
Schläuche für Automobile, Traktoren usw. lb.	3 d.	4½ d.

Farben, Farbstoffe und Lacke: 1. Farben mit Wasser zubereitet je 250 g oder Teilbetrag (10); 2. Farben mit Oel zubereitet je 100 g oder Teilbetrag (30); 3. Farben auf der Grundlage von Nitrocellulose je 100 g oder Teilbetrag (100); 4. Lacke auf der Grundlage von Nitrocellulose je 100 g oder Teilbetrag (100); 5. Lacke von jeder anderen Art je 100 g oder Teilbetrag (50); 6. Farben auf der Grundlage von Teerpech je 100 g oder Teilbetrag (10); 7. Farben von beliebiger Farbe oder Beschaffenheit für Stempel, zum Schreiben, Wäschezeichnen und Zeichnen je 100 g oder Teilbetrag (20); 8. Farben von beliebiger Farbe, für Druckereizwecke geeignet, je 100 g oder Teilbetrag (30); 9. Beizen und Flüssigkeiten, verwendet als Grundlage für Metallpulver zum Vergolden, Versilbern, Bronzieren usw. je 100 g oder Teilbetrag (30); 10. Wachse, Wachslacke, Flüssigkeiten, Pomaden, Emulsionen, Cremes, Pasten, Tabletten, Pulver, Fette, Seifen oder andere Zusammensetzungen, die zum Reinigen, Polieren, Instandhalten von Möbeln, Fußböden, Fliesen, Marmor, Leder, Schuhwerk verwendet werden usw. je 100 g oder Teilbetrag (30); 11. Bänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen usw. je Einheit von 9 m oder Bruchteil (300); 12. chemische Farben in Pulverform von beliebiger Farbe; Farben oder mineralische Farbstoffe oder Pigmente, natürliche oder künstliche oder andere Materialien oder Substanzen zum Färben oder Anstreichen, oder geeignet zur Herstellung von Farben und Lacken, wie z. B. a) Chromgelb, Zinngelb, Preußischblau, Ultramarinblau, Bremerblau u. ä.; Kupferoxyde, Chromgrün, Quecksilberoxyd; Parisergrün, Belgischgrün; Zinkgrün u. ä.; Französisch-Zinnober (vermelhao frances), Cadmiumrot, Ultrarot u. ä.; Burgunderviolett, Nürnbergerviolett u. ä., je 100 g oder Teilbetrag (20); b) Sikkative auf der Grundlage von Mangan oder Zink, die unter Pos. 987 des Einfuhrzolltarifs fallen, Bleiweiß, Titanweiß oder Zinkweiß; Casein in Pulverform, Baryt u. ä.; Lithopone, Rauchschar, Bleimennige, Oxyde von Eisen, Titan und Zink, Kienruß u. ä. je 100 g oder Teilbetrag (10); c) Calciumcarbonat und Calciumsulfat in Pulverform, Putzpulver und natürliche Farberden, die unter Pos. 981 des Einfuhrzolltarifs fallen, ausländischer Herkunft, je 500 g oder Teilbetrag (10); d) Gummi arabicum, je 100 g oder Teilbetrag (40); e) Leinöl, Terpentinöl, natürlich oder künstlich (petro-raz, sangajol u. ä.) je 250 g oder Teilbetrag (20). 13. Farbstoffe u. a. Farben, die unter Pos. 950 des Zolltarifs fallen, ausländischer Herkunft, ausgenommen diejenigen, die schon bei den Untergruppen a und b der Gruppe 12 erwähnt worden sind, je 100 g oder Teilbetrag (100); 14. Aluminium-, Ammonium-, Barium-, Cadmium-, Calcium-, Blei-, Kobalt-, Kupfer-, Chrom-, Strontium-, Eisen-, Mangan-, Quecksilber-, Nickel-, Kalium-, Natrium-, Benzyl-, Glyceryl-, Linalylacetat usw., je 100 g oder Teilbetrag (50); 15. Materialien oder Substanzen für häusliche Verwendungszwecke, wie z. B. „Tintol“, „Germania“ u. a. ähnliche Artikel, je 50 g oder Teilbetrag (20); 16. Zwischenprodukte, ausländischer Herkunft, zur Herstellung von Anilinfarben, wie z. B.: Naphthionsäure, Salicylsäure, Sulfanilsäure, Sulfosäuren, Gammaäure, H-Säure, I-Säure, R-Säure, Nevillesäure, Winthersäure u. ä.; Aminanthrachinone, Aminophenole, Anilinöl, Anisidine, Benzidine, Carbazol, Chloraniline, Alphanaphthylaminchlorhydrat, Anilinsalz, Dianisidin, Diphenylamin, Dimethylaminoazobenzol, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Acethylanilin, Acethylbenzylanilin, Phenylendiamine, Phenol, Phenolphthalein, Metanitroanisidin, Methylanilin, Methylantrachinon, Monoäthylorthotolidin, Monoäthylparaaminophenolsulfat, Naphthylamine, Naphthole, Nitroaniline, Nitronaphthaline, Nitrotoluol, Nitrotolidin, Resorcin, Natriumsulfanilat, Tolidin, Tolidine, Trinitroanisol, Xylin u. a. je 100 g oder Teilbetrag (100).

Weitere Einzelheiten über das neue Verbrauchssteuergesetz bringen wir in einer der nächsten Nummern. (7949)

Uruguay.

Abfertigung von Paraffin. Nach einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion ist Paraffin, das zum Paraffinieren von „Aluminiumpapier“ (Papel de aluminio) Verwendung findet, in die Rohstoffliste des Zolltarifs eingereiht worden. Der Zollschatzungswert beträgt 0,24 \$ je kg netto, der Zoll 10% zuzüglich der Zuschläge; der 25%ige Goldzuschlag wird nicht erhoben. (7579)

Ursprungszeugnisse für Postpakete. Laut Verfügung der „Dirección de Control de Exportaciones e Importaciones“ ist bei der Einfuhr in Postpaketen nunmehr die Beibringung eines beglaubigten Ursprungszeugnisses erforderlich. Bisher hatte sich die Devisenkontrollstelle bei Postsendungen mit der Vorlage der zugehörigen Zollinhaltsklärung begnügt. (7936)

Tunis.

Ursprungsbezeichnungszwang. Auf Grund mehrerer im „Journal Officiel Tunisie“ vom 28. Oktober 1938 veröffentlichter Verordnungen werden mit Wirkung vom 28. Dezember 1938 zahlreiche Waren dem Ursprungsbezeichnungszwang unterworfen, darunter Seifen, Kautschukwaren, Schleifmittel, photographisches Papier, Kinefilme und andere chemische Erzeugnisse. Da das betreffende Amtsblatt der Schriftleitung bisher noch nicht zugegangen ist, können Einzelheiten erst in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden. (7581)

Französisch Westafrika.

Ausfuhrzollerhöhung für Gummien. Laut „Journal Officiel“ von Westafrika sind mit Wirkung vom 20. November 1938 die Ausfuhrzölle für harte Gummien der Pos. 41 von bisher 5 auf 7,50 Fr. je 100 kg br. und für

verreibbare Gummien der Pos. 42 von bisher 2,50 auf 3,50 Fr. je 100 kg br. erhöht worden. (7708)

Südafrikanische Union.

Aenderung des Warenverzeichnisses. Laut „Government Gazette“ sind die folgenden Hinweise in das Warenverzeichnis von 1937 aufgenommen worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Cola base Nr. 2, Essenz zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralwasser, mehr als 3% proof-spirit enthaltend: Pos. 50 d 1 (38 sh. 6 d. je Imp. Gall.) oder 25% v. W.). — Gingerine, Essenz zum Aromatisieren von Nahrungsmitteln: Pos. 18 (25% v. W.). — Gum Preparation Nr. 1, Dry Resinous (Grindlay & Co., Ltd., London), ein Patenttrockenmittel: Pos. 203 b (15% v. W.). — Micamab electrical varnish, eine erhärtende Flüssigkeit: Pos. 203 a (25% v. W.). — „Terpineol ex turpentine“, flüchtiges Oel: Pos. 197 b (frei). — Simoniz, Autoputzmittel: Pos. 204 (20% v. W.). — Die Kunstharze Albert III L Extra Pale (Albert Products, Ltd., Erith, Kent) und Artificial Resin G. S. (S. G. Baily and Co. Stroud U. K.): Pos. 205 a (frei). — Synthetic resin 1455 (Grindlay and Co., Ltd., London): Pos. 203 b (15% v. W.). — Seradix A, Präparat zur Anregung der Wurzelbildung bei Stecklingen: Pos. 335 (15% v. W.). — Shampoos Amami Nr. 10, Mandelöl, bestehend aus drei verschiedenen Packungen, von denen „Lemon Juice Rinsing Powder“ und die Packung, die ein blaues Spülpulver für weißes Haar enthält, nach Pos. 238 (40% v. W.) und die Packung, die ein Pulver mit Seifenzusatz enthält, nach Pos. 206 a (4 sh. 9 d. je 100 lbs.) oder 40% v. W.) verzollt werden. — Wyandotte aviation cleaner, Reinigungsmittel für Aluminiumteile von Flugzeugen: Pos. 206 b (4 sh. 9 d. je 100 lbs.) oder 25% v. W.).

*) Je nachdem, welcher Satz der höhere ist. (7710)

Türkei.

Verbindlichkeit von Zollauskünften. Das Ministerium für Zölle und Monopole hat ein Rundschreiben über die Verbindlichkeit amtlicher Auskünfte über die Zolltarifsätze erlassen. Danach sind die auf Grund von eingesandten Mustern, Beschreibungen oder Abbildungen usw. erteilten Auskünfte für die Anwendung der Tarife allein nicht ausreichend. Wird bei der Untersuchung der Waren durch die betreffende Zollstelle festgestellt, daß eine vollkommene Übereinstimmung hinsichtlich Gattung, Art und Eigenschaften mit den dem Prüfungsausschuß eingesandten Waren nicht besteht, so wird die Verzollung jeweils nach dem Ergebnis der Untersuchung durchgeführt. In den Fällen, in denen die Angaben in den Zollauskünften im Widerspruch zu der bisher geübten Praxis und zu den bisher erteilten Auskünften stehen, wird die Stellungnahme der Tariffdirektion bei der Generaldirektion der Zölle und Monopole eingeholt. (7938)

Iran.

Zwangsversicherung für zollagernde Waren. Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über das Etatsjahr 1938/39 sind sämtliche in den Zolldepots lagernden Waren gegen Feuerschaden versicherungspflichtig. Die Prämie wird bei der Verzollung der Waren von dem Importeur eingezogen. Waren, die bereits bei der Versicherungsgesellschaft „Iran“ oder bei einer ausländischen Gesellschaft versichert sind, werden bei Vorlage der Versicherungspolice von der Zahlung der Prämie befreit. (7930)

Niederländisch Indien.

Ausfuhrabgaben für Kautschuk und Chinarinde. Nach einer Meldung aus Batavia sind die Pflanzer verpflichtet, für Kautschuk und Chinarinde jeweils eine Ausfuhrerlaubnis zu beantragen. Diese Erlaubnis wird nur gegen eine besondere Abgabe, die auf Grund ihrer Vorjahrezeugung festgelegt wird, erteilt. Die Ausfuhrabgaben sollen zu Reklamezwecken und zu Forschungsarbeiten auf den betreffenden Gebieten verwendet werden. (7903)

Neu-Seeland.

Außenhandelskontrolle. Die Regierung hat beschlossen, eine allgemeine Einfuhrkontrolle einzuführen und die Ausfuhr aller Erzeugnisse von der Erteilung einer Lizenz abhängig zu machen. Die Ausfuhrerlöse sind bei den Banken abzuliefern. Mit Wirkung vom 7. Dezember 1938 ist die Einfuhr nur noch nach vorheriger Einholung einer Einfuhrbewilligung möglich. Waren, die bereits vor dem 5. Dezember unterwegs waren und vor dem 1. Januar 1939 in Neu-Seeland eintreffen, können ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Außenhandelsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung des auswärtigen Schuldendienstes erforderlich sind. („NFA“) (7939)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Zweite Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Auf Grund des § 2 Absatz 5 der EVO, vom 8. September 1938 wird die Anlage C der EVO, mit Wirkung vom 1. Januar 1939 folgende Änderungen erfahren:

In Randnummer 23 wird am Schluß des Abs. (1) hinter „ausgelegt sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und als neue Zeile angefügt:

„e) Pulverrohmasse (Ziffer 2) auch in dichte Säcke aus kräftigem, gummiertem Stoff, die in widerstandsfähige Ueber-säcke eingesetzt sind.“

In den Randnummern 27/1 und 34 wird jedesmal der erste Satz des Abs. (2) gefaßt:

„(2) das Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg, bei Verwendung der von der Wehrmacht vorgeschriebenen Gefäße oder Behälter nicht schwerer als 90 kg.“

In Randnummer 44 wird der Eingang gefaßt:

„Die Stoffe der Ziffer 2, sofern sie nach Rn. 23 Abs. (1) verpackt sind, ferner die Stoffe der Ziffern 6“ usw. wie bisher.“

In Randnummer 67 wird im Abs. (1) unter a) der vierte Satz gefaßt:

„Höchstens 500 derart verpackte Zündungen sind in ein Paket zu vereinigen oder in eine Pappschachtel einzusetzen.“

In Randnummer 67 wird ferner am Schluß des Abs. (1) unter a) unmittelbar vor b) — der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und alsdann mit neuer Zeile angefügt:

„oder
zu höchstens 5 Stück einzeln in ausgebohrte Holzleisten mit Schiebendeckeln derart, daß die Zündung einer Sprengkapsel sich nicht auf die benachbarten Sprengkapseln übertragen kann. Die Löcher in den Holzleisten müssen gegeneinander versetzt sein und mindestens 25 mm Abstand voneinander haben. Der Schiebendeckel muß auf der Unterseite mit mindestens 1 mm starkem Filz beklebt sein. Die Holzleisten müssen in eine mit Schrauben verschlossene hölzerne Versandkiste von mindestens 18 mm Wandstärke eingesetzt sein, die nicht mehr als 50 Sprengkapseln enthalten darf.“

In Randnummer 181 werden in Ziffer 3 die eingeklammerten Worte „(siehe auch Rn. 181a)“ gestrichen.

Die Randnummer 181a wird mit sämtlichen Angaben gestrichen.

In Randnummer 301 werden in Ziffer 1 die Worte „und andere Aether und Ester“ ersetzt durch: „und andere Aether und Ester, wie Areginal“.

In Randnummer 303 wird am Schluß als neuer Abs. (4) angefügt:

„(4) Areginal (Ziffer 1) darf auch unter Stickstoffdruck in Gefäße aus Flußstahl verpackt sein, die den einschlägigen Vorschriften der Klasse I d Rn. 132, 133, 142, 143 und 145 mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten zu genügen haben:

Der bei der Wasserdruckprobe anzuwendende Ueberdruck muß 25 kg/cm² betragen.

Die Druckprobe ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Auf den Gefäßen müssen neben den in Rn. 145 Abs. (1) unter a) bis c) vorgeschriebenen Gefäßzeichen folgende Angaben vermerkt sein: das zulässige Höchstgewicht der Flüssigkeitsfüllung und der zulässige höchste Ueberdruck des Stickstoffs.

Die Füllung der Gefäße mit Areginal darf 1 kg Flüssigkeit für je 1,3 l Fassungsraum, der Ueberdruck der Stickstofffüllung, bezogen auf 15° C, darf 6 kg/cm² nicht übersteigen.“

In Randnummer 311 wird im Abs. (2) als neuer Unterabsatz a) eingeschaltet:

„a) Areginal (Ziffer 1) gemäß Rn. 303 Abs. (4) verpackt“. Die bisherigen Unterabsätze a) bis d) werden in b) bis e) abgeändert. (Im Unterabsatz d) — bisher c) — werden die Worte „nach a) und b)“ ersetzt durch: „nach b) und c).“

In Randnummer 385 b) wird am Schluß mit besonderer Zeile angefügt:

„Bei einzeln aufgelieferten Weißblechbüchsen genügt statt der hölzernen Kiste eine Umhüllung mit Wellpappe. Versandstücke dieser Art dürfen nicht schwerer sein als 12 kg.“

In Randnummer 401 wird in Ziffer 7 hinter dem Worte „Natriumcyanamid“ ein Semikolon gesetzt und anschließend der Schluß gefaßt:

„Cyanhydrine; Zubereitungen, die Salze der Cyanwasserstoffsäure oder Cyanhydrine oder beide enthalten. (Siehe auch Rn. 401 a, unter a) und b).“ (7878)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B.

Im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, ist auf Seite 364 im Verzeichnis II bei Nr. 65 zwischen „Glykoläther“ und „Glykolätheracetat“ in Klammern einzufügen („Polyglykoläther“). (7888)

Ausnahmetarife.

Die Halle-Hettstedter Eisenbahn ist in folgenden Ausnahmetarifen als Empfangsbahn nachgetragen worden: AT 2 B 63 für Graphit, AT 4 B 1 für Kalkstein, AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel, AT 12 B 5 für Schwefel, AT 12 B 22 für Grünfütter-Silierungsmittel, AT 14 B 15 für Heizöl, AT 14 B 23 für synthetische Dieselöle, AT 14 E 1 für Gasöl zur Verwendung als Treibstoff, AT 23 B 1 für Linoleum usw., AT 23 B 9 für Ruß, AT 24 B 9 für Sammelgut in Wagenladungen.

Außerdem ist die Halle-Hettstedter Eisenbahn in folgenden Ausnahmetarifen als Versandbahn nachgetragen worden: AT 13 A 1 für Siedesalz, AT 14 B 20 für Altöl usw.

In folgenden Ausnahmetarifen sind die Bahnhöfe „Halle (Saale) Hafen, Halle (Saale) Kloster und Halle (Saale) Turmstraße“ als Empfangsbahnhöfe aufgenommen worden: AT 9 B 2 für Rohkupfer, AT 9 B 7 für Rohaluminium usw., AT 24 S 5 für bestimmte Güter bei Einfuhr.

Die Bahnhöfe „Halle (Saale) Hafen, Halle (Saale) Kloster und Halle (Saale) Turmstraße“ sind in nachstehenden Ausnahmetarifen

als Versandbahnhöfe aufgenommen worden: AT 12 A 1 für Wasser-glas, AT 24 S 3 für Thüringische, Böhmisches und Nürnberger Waren, AT 24 S 6 für bestimmte Güter zur Ausfuhr. (7748)

Ausnahmetarif für Abfälle und Zwischenerzeugnisse, kupferhaltige.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 wurde im AT 7 B 17 für Abfälle und Zwischenerzeugnisse, kupferhaltige, als Versandbahn die Halle-Hettstedter Eisenbahn nachgetragen. Weiterhin wurden im Empfangsbereich „Friedeburg (Saale) Hafen, Eisleben und Halle (Saale) Hafen“ nachgetragen. (7752)

Ausnahmetarif für Schwefelkies.

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 in den Abteilungen I und II Halle (Saale) Hafen und Friedeburg (Saale) Hafen als Empfangsbahnhöfe nachgetragen worden. (7778)

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Im Empfangsbereich des AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurden folgende Bahnhöfe nachgetragen: Friedeburg (Saale) Hafen, Halle (Saale) Hafen, Halle (Saale) Kloster, Halle (Saale) Turmstraße. (7753)

Ausnahmetarif für Siedesalz usw.

Im AT 13 A 1 für Siedesalz usw. wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 im Versandgebietbereich die Braunschweig-Schöninger Eisenbahn nachgetragen. Außerdem wurden als Empfangsbahnhöfe unter 2 (Binnenwasserumschlagplätze): Friedeburg (Saale) Hafen und Halle (Saale) Hafen nachgetragen. (7763)

Ausnahmetarif für Düngemittel usw.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 sind im AT 11 A 1 für Düngemittel usw. zu Abteilung III C des Abschnitts Güterart unter b) die Empfangsbahnhöfe „Friedeburg (Saale) Hafen und Halle (Saale) Hafen“ nachgetragen worden. (7758)

Ausnahmetarife.

In folgenden Ausnahmetarifen ist die „Halle-Hettstedter Eisenbahn“ als Versandbahn nachgetragen worden: AT 13 B 1 für Steinsalz zur Herstellung von Glaubersalz, AT 13 G 1 für Siedesalz usw.

Außerdem wurde in den nachstehenden Ausnahmetarifen die „Halle-Hettstedter Eisenbahn“ als Empfangsbahn nachgetragen: AT 2 B 13 für Magnesit, AT 14 B 4 für Benzin, AT 14 B 16 für Leuchtöl. (7889)

Gültigkeitsdauer bei Ausnahmetarifen.

Folgende Ausnahmetarife wurden bis zum 31. Dezember 1939 verlängert: AT 7 B 20 für Weißblechabfälle, AT 4 B 1 für Kalkstein, AT 11 B 16 für Kalisalze, AT 14 B 13 für Benzin, AT 14 B 19 für Stanzöl usw., AT 14 B 41 für Fette und Öle, AT 14 U 1 für Gasöle der Klasse F, AT 24 U 2 für Wasserumschlaggüter der Kl. A—D. (7890)

Ausnahmetarif für Graphit.

Mit Wirkung vom 12. Dezember wurden im AT 2 B 68 für Graphit die Empfangsbahnhöfe Erfurt und Unterwellenborn mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen.

Ferner wurde der Versandbahnhof „Horn (Niederdonau)“ geändert in „Horn (Waldviertel)“. (7891)

Ausnahmetarif für Blei, Zink.

Im AT 9 B 10 für Blei, Zink wurde mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1938 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich die „Strausberger Eisenbahn“ als Empfangsbahn nachgetragen. (7892)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 8. Dezember 1938 wurde im AT 11 B 1 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen der Abt. III B des Abschnitts Güterart „Ruhrort Hafen alt“ nachgetragen. Ferner wurden mit Wirkung vom 12. Dezember 1938 im gleichen Abschnitt die Bahnhöfe Demitz-Thumitz, Demitz-Thumitz Ladest, Freital-Potschappel, Köflich und Königsbrück nachgetragen.

Der Bahnhof Freital (Sachs.) ist zu streichen. (7893)

Ausnahmetarif für Düngetorf.

Im AT 11 B 19 für Düngetorf wurde mit Wirkung vom 12. Dezember 1938 im Geltungsbereich unter den ausgeschlossenen Bahnen die „Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Eisenbahn“ gestrichen. (7894)

Ausnahmetarif für Siliciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1938 wurde im AT 12 B 6 für Siliciumcarbid unter den Empfangsbahnhöfen „Dallgow-Döberitz und Fallersleben“ nachgetragen. (7895)

Ausnahmetarif für Gerbstoffauszüge.

Im AT 12 B 24 für Gerbstoffauszüge wurde im Oertlichen Geltungsbereich der Versandbahnhof „Bad Schwalbach“ gestrichen. (7896)

Ausnahmetarif für Aluminiumhydroxyd usw.

Im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich des AT 12 G 1 für Aluminiumhydroxyd wurden unter den Versandbahnhöfen „Friedeburg (Saale) Hafen und Halle (Saale) Hafen“ nachgetragen.

Im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich des AT 12 S 7 für Aluminiumhydroxyd usw. wurden mit Gültigkeit vom 6. Dezember 1938 die Versandbahnhöfe „Friedeburg (Saale) Hafen und Halle (Saale) Hafen“ nachgetragen. (7897)

Ausnahmetarif für Fette und Öle. (Druckfehlerberichtigung.)

Der Abschnitt Güterart des AT 14 G 1 wird wie folgt richtiggestellt:

1. Fettsäuren, Oelsäuren	der Ziffer 8	— Klasse B —
2. Fette, Öle	der Ziff. 1, 2 b, 5, 6	Tarifstelle „Fette und Öle“ in der Gütereinteilung des DEGT., Teil I, Abt. B.
	und 7	
3. Trane	der Ziff. 2 b	

zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze. (7898)

Ausnahmetarif für Melasse zur Entzuckerung.

Mit Wirkung vom 8. Dezember wurden im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich des AT 19 B 4 für Melasse zur Entzuckerung unter b) die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn und die Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn nachgetragen. (7899)

RUNDSCHAU DER CHEMI EWIRTSCHAFT.

Die Beschäftigung der chemischen Industrie im Novem ber 1938.

Wie die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mitteilt, wurde zu der chemischen Großindustrie des Landesarbeitsamtsbezirks Südwestdeutschland eine größere Anzahl von Arbeitskräften vermittelt. In der photochemischen Industrie des dortigen Bezirks haben im Zusammenhang mit organisatorischen Aenderungen die Entlassungen angehalten. In der chemischen Industrie des Landesarbeitsamtsbezirks Hessen hielt die gute Beschäftigung im Berichtsmonat an. Zahlreiche Kräfte wurden auch zum Ersatz für die im November zum Heeresdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder eingestellt. Von den Lack- und Farbenfabriken forderten überwiegend die kleineren und mittleren Betriebe Arbeiter an. Auch die Glanzstoffabriken sowie ein Kunstglaswerk hatten größeren Bedarf an Arbeitern und Arbeiterinnen. Der Arbeiterbedarf der chemisch-pharmazeutischen Industrie konnte im allgemeinen gedeckt werden; vor allem wurden entlassene Soldaten zugewiesen. Im Rheinland forderte die Hochsaison in der Düngemittelindustrie den Einsatz weiterer Arbeiter, die nur unter Schwierigkeiten gestellt werden konnten. Die Parfümerieherstellung war ebenso wie die pharmazeutische Industrie aufnahmefähig für Arbeiterinnen. Die Betriebe der chemischen Großindustrie im Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen haben weitere Arbeiter eingestellt und außerdem zum Teil die Arbeitszeit verlängert. Die Parfümeriefabriken hatten ebenso wie die Düngemittelwerke gut zu tun. Einzelne Arbeiter wurden von den Tinten-, Farben-, Lack- und Kerzenfabriken sowie von der Seifenindustrie eingestellt. Die schlesische Zellwollindustrie stellte laufend Arbeiter ein. In Nordbayern waren hauptsächlich die Glanzstoffwerke aufnahmefähig. In Mitteld eutschland hielt die gute Beschäftigung in der Sprengstoffindustrie an. Die Saison für die Herstellung von Kerzen ging ihrem Ende entgegen. Die Unternehmungen für Gewinnung von Oel und Treibstoffen konnten nicht alle nötigen Arbeiter erhalten. Die chemische Industrie des Bitterfelder Bezirks sucht ständig Arbeitskräfte und muß teilweise Ueberzeitarbeit einlegen.

Die Gummi- und Gummiwarenindustrie war nach wie vor voll beschäftigt und noch in geringem Umfange zusätzlich aufnahmefähig. Die niedersächsischen Gummiwerke hatten weiteren Bedarf an Arbeitern. Im Bezirk Hannover konnten einem Großbetrieb 200 Arbeiter zugewiesen werden, ein Betrieb im Bezirk Hildesheim beabsichtigt, eine zweite Schicht einzulegen und hat für die Vorbereitung bisher 15 Arbeiter aufgenommen. Im Rheinland sind die Betriebe mit der Herstellung von Badesaisonartikeln stärker beschäftigt. Die hessischen Betriebe waren so gut beschäftigt, daß den zahlreichen Anforderungen an Facharbeitern und Hilfskräften trotz des Einsatzes verheirateter Frauen und ausgeschiedener Soldaten nicht immer entsprochen werden konnte. Im Fuldaer Bezirk wurde die bereits im Vormonat eingeführte Sonntagsarbeit beibehalten. In Mitteld eutschland hatten die Betriebe weiter gut zu tun und stellten für die Herstellung von Gummiwaren, Winterschuhen, Dichtungen und Konservenringen Arbeiterinnen ein. In Südwestdeutschland mußte die Füllfederindustrie im Bezirk Heidelberg für die Erledigung großer In- und Auslandsaufträge mit Ueberzeit arbeiten.

Die gut beschäftigten Asbestwerke vermehrten ihre Erfolgshaften. In Mitteld eutschland (Bezirk Bernburg) forderte ein Asbestwerk zur Erledigung eines größeren eiligen Auftrages Arbeiterinnen an, die gestellt werden konnten. Im Bezirk Freiburg (Südwestdeutschland) will eine Asbestfabrik, die in früheren Jahren um diese Jahreszeit ihren Betrieb stilllegte, in diesem Winter trotz erhöhter Produktionskosten weiterarbeiten.

In der Linoleumindustrie herrschte gute Beschäftigung. Es wurde Nachwuchs eingestellt. Die Arbeitszeit mußte verlängert werden. Für die ledererzeugende Industrie haben sich sowohl Inlandsabsatz als auch Ausfuhr gebessert. (7957)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Firmenmeldungen aus Oesterreich.

Nach Meldungen der „Neuen Freien Presse“ ist in Wien die Zentralchemie G. m. b. H. mit einem Kapital von 21 000 RM gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens sind Erzeugung und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und technischen Produkten. Weiter wurde gegründet die Firma Hans Pisinger, Drogerie und Materialgroßhandlung, Erzeugung, Klein- und Großhandel von Lacken, Farben und chem. Produkten, Wien, die sich besonders mit der Herstellung von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und kosmetischen Produkten befassen wird. Die Cellulosefabrik Wörgl A.-G. ist in Liquidation getreten. Der Name ist in Cellulosefabrik Wörgl A.-G. in Liquidation geändert worden. Der Betrieb der Fabrik ist bereits eingestellt. Aufgelöst und in Liquidation getreten ist auch die Farbenfabrik Dr. Walther Vogl, Wien. Sie hat ihren Firmennamen in Farbenfabrik Dr. Walther Vogl in Liquidation geändert. Die Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Firmen „Kefa“ Chemisch-Pharmazeutische Präparate und Zuckerkwaren Pordes & Co. und Josef Trzicky, Margarine- und Seifenerzeugung, Brunn a. G., sind aufgehoben worden. (7675)

Neufassung des Leuchtmittelsteuergesetzes.

Im „Reichsgesetzblatt“ vom 8. Dezember 1938 I ist auf Seite 1726 das Leuchtmittelsteuergesetz in seiner neuen vom 1. Januar 1939 ab geltenden Fassung bekanntgegeben. (7953)

Handelsgenehmigungen für Koksofengraphit und Retortenkohle.

Im „Reichsanzeiger“ vom 7. Dezember 1938 ist die Bekanntmachung Nr. 1 der Ueberwachungsstelle für Kohle und Salz zur Anordnung Nr. 1 über die Erfassung von Koksofengraphit und Retortenkohle (vgl. 1938, S. 964) erschienen, die die Liste der zum Handel mit Koksofengraphit und Retortenkohle zugelassenen Unternehmen enthält. (7941)

Verkehr mit Baumwolle und Baumwoll-Linters.

Im „Reichsanzeiger“ vom 12. Dezember 1938 ist die Anordnung B 19 der Ueberwachungsstelle für Baumwolle (Zusammenfassung der bisherigen Anordnungen und deren Ausdehnung auf die Ostmark sowie die sudetendeutschen Gebiete) vom 10. Dezember 1938 veröffentlicht. Sie ist am 13. Dezember in Kraft getreten und gilt auch für das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete. Die Anordnungen B 14, B 16, B 17 und B 18 aus den Jahren 1937 und 1938 sind gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden. Die neue Anordnung regelt die Einkaufs- und Abnahmegenehmigungen für Baumwolle, Ernteabfälle von roher Baumwolle (Linters) (Nr. 28 b des Statistischen Warenverzeichnisses) und andere Baumwollabfälle. Sie enthält ferner Vorschriften über die Erhebungen über Bestände, Verarbeitungen usw., die Beschränkung der Verarbeitung, die Festsetzung der Grund- und Verarbeitungsmenge, die Ermittlung der verarbeiteten Mengen usw. (7947)

Einhaltung der Spezialitätenordnung in Oesterreich.

Wiederholte Anfragen aus der Ostmark und dem Altreich haben den österreichischen Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten veranlaßt, in einem Erlaß vom 1. Oktober 1938 — Z 1. II 8 — 52. 834/38 — alle Beteiligten Kreise (Erzeuger, Drogengroßhändler, Apotheken und Aerzte) darauf aufmerksam zu machen, daß die Spezialitätenordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 15/1937) in ihrem vollen Umfange Rechtskraft besitzt. Demnach ist auch die Abgabe von nichtregistrierten phar-

mazeutischen Spezialitäten den Apotheken gemäß § 24, Abs. 1, der Apothekenbetriebsordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 171/1934) verboten. Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Anmeldung, der Lagerstelle, der Signatur, Ankündigung, der Uebertragung von Erzeugung und Lagerstelle usw. sind weiterhin genau einzuhalten. (7795)

Herstellungsbegrenzung für Kunstdärme in Oesterreich.

Laut „Gesetzblatt für das Land Oesterreich“ vom 1. Dezember 1938 bezieht sich die Verlängerung der Anordnung über die Beschränkung der Herstellung von Kunstdärmen bis zum 31. Dezember 1940 (vgl. S. 1068) auch auf das Land Oesterreich. (7946)

Aktienrechtliche Vorschriften im Sudetenland.

Laut Verordnung vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 1725) gilt das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 nebst Einführungsgesetz und Erster Durchführungsverordnung in den sudetendeutschen Gebieten für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals in das Handelsregister eingetragen werden oder ihren Sitz aus dem übrigen Reichsgebiet in die sudetendeutschen Gebiete oder aus den sudetendeutschen Gebieten in das übrige Reichsgebiet verlegen, ferner für Verschmelzungen mit Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn auf die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden. (7956)

Wechsel- und Scheckrecht auch im Sudetenland.

Durch zwei Verordnungen des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 1752 ff.) werden mit Wirkung vom 15. Dezember 1938 das Wechsel- und Scheckrecht in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt. Für Wechsel und Schecks, die vor dem 15. Dezember 1938 im Sudetenland ausgestellt worden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend. (7961)

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Im „Reichsgesetzblatt“ vom 7. Dezember 1938, I S. 1721 ff. ist eine am 1. Januar 1939 im Altreich in Kraft tretende Verordnung des Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1938 veröffentlicht, welche in umfassender Weise die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten regelt. Sie enthält u. a. ausführliche Vorschriften über Anzeigepflicht, Ermittlung der Krankheit und Schutzmaßnahmen. Die Vertilgung von tierischen Schädlingen, die zur Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten beitragen, kann angeordnet werden. (7955)

Mittel zur Rattenbekämpfung.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern“ vom 14. Dezember 1938 wird auf Seite 2128 das Verzeichnis der jetzt von der Preussischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Luft-hygiene in Berlin-Dahlem geprüften und zur allgemeinen Rattenvertilgung geeignet befundenen Präparate nach dem Stand vom 1. Oktober 1938 veröffentlicht. (7954)

Ausland.

Internationaler Glaskongreß.

Der nächste Internationale Glaskongreß wird in der Zeit vom 6. bis 15. Juli 1939 in Berlin und München abgehalten. Im Jahre 1936 fand der letzte Kongreß in Großbritannien statt, davor 1933 in Italien. (7945)

Vereinheitlichung der Patentgesetzgebung in Nordeuropa.

Auf Veranlassung der schwedischen Regierung finden in Stockholm Besprechungen über eine Vereinheitlichung der Patentgesetzgebung in den nordeuropäischen Ländern statt. (7807)

Großbritannien.

Neuer Bleiweißherzeuger. Die Robinson Brothers, Ltd., Oldbury, Birmingham, hat einer englischen Meldung zufolge in ihrer Fabrik in Ryders Green, West Bromwich, die Erzeugung von Bleiweiß aufgenommen. (7843)

Keine Freigabe von Strychnin zur Schädlingbekämpfung. Wie die National Farmers' Union mitteilt, hat das Innenministerium Anträge, die Verwendung von Strychnin zur Schädlingbekämpfung freizugeben, abgelehnt. (7842)

Erzeugung von künstlichem Roßhaar. Die Courtaulds, Ltd., hat die Erzeugung von künstlichem Roßhaar aus Cellulose aufgenommen. Das neue Erzeugnis soll guten Absatz finden. (7643)

Neue Kunstfaser. Das Unternehmen Burgess Leonard & Co., Ltd., hat ein neues Viscosegarn herausgebracht, das in seinen Eigenschaften dem Leinen nahesteht. (7795)

Inbetriebnahme einer Kunstseidefabrik. Wie berichtet wird, nimmt die Courtaulds, Ltd., ihre mit einem Kostenaufwand von 2 Mill. £ errichtete Kunstseidefabrik in Ribblesdale bei Preston voraussichtlich Anfang 1939 in Betrieb. Es sollen zunächst 2000, später jedoch 5000 Personen beschäftigt werden. (7797)

Gewinnung von Bariummineralien. Im letzten Jahr hat die Gewinnung von Bariummineralien wieder leicht auf 73 300 t zugenommen gegen 73 100 t 1936. Die Zunahme entfällt ausschließlich auf die erhöhte Förderung von Witherit, die von 8800 auf 11 900 t gestiegen ist. (7408)

Geschäftsabschlüsse. Der englischen Fach- und Tagespresse entnehmen wir folgende Geschäftsabschlüsse für 1937/38 (Ergebnisse für 1936/37 in Klammern):

Staveley Coal & Iron Co., Ltd., Staveley bei Chesterfield, Hersteller von Schwerchemikalien, Teerprodukten, Schädlingbekämpfungsmitteln usw. Ende des Geschäftsjahres 30. Juni. Reingewinn 498 568 (606 937) £, steuerfreie Dividende 11 (12½)%, an die allgemeine Reserve wurden wie im Vorjahr 100 000 £ überwiesen, Vortrag 194 293 (188 114) £. Wie berichtet wird, war die allgemeine Geschäftslage im ersten Halbjahr sehr gut, in der zweiten Hälfte jedoch zeitweilig rückläufig. Die „Triplex“ Safety Glass Co., Ltd., London, die außer Sicherheitsglas auch kugelsicheres Glas und Scheiben für Gasmasken herstellt, schließt das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr mit einem Betriebsertrag von 166 511 (234 732) £ ab. Der Rückgang hat seinen Grund einmal in der schlechten Lage der englischen Autoindustrie und zum anderen in dem verschärften Preiskampf in der Sicherheitsglasindustrie. Der Reingewinn nach Rückstellungen für Steuern in Höhe von 40 000 (75 500) £ und Abschreibungen in Höhe von 15 618 (26 001) £ beläuft sich auf 112 590 (137 787) £. Die Gesamtdividende beträgt 25 (35)% und erfordert 90 625 (131 250) £. Vortrag 34 308 (12 343) £. Das Unternehmen vertreibt für die I. C. I., Ltd., durchsichtige Kunstharztafeln („Perspex“) insbesondere für die Flugzeugindustrie, deren gesteigerte Produktion sich gewinnbringend auf den Absatz dieses Erzeugnisses auswirkte, und für die British Celanese, Ltd., Celluloseacetat. Angeschlossene Gesellschaften sind in Amerika „Triplex“ (Northern) und Triplex Safety Glass Co. of North America, von denen die erste ihre Gewinnausschüttung, trotz teilweise schlechten Geschäftsganges, aufrechterhalten konnte. Pharmaceutical Products, Ltd., Ende des Geschäftsjahres 31. März. Die Gesellschaft, die von der Savory & Moore, Ltd., London, Fabrik chemischer und pharmazeutischer Produkte, kontrolliert wird, hat einen Reingewinn von 9790 (9206) £ zu verzeichnen. Auf die 6½%igen Vorzugsaktien kommt wie im Vorjahr die volle Dividende zur Verteilung. Allen & Hanburys, Ltd., London, Erzeuger von pharmazeutischen Präparaten, Lebertranemulsionen, Casein, Milchzucker, Lecithin, medizinischen und Toiletteseifen. Ende des Geschäftsjahres 30. Juni. Reingewinn 56 134 (56 049) £, Dividende 15 (15)%, Vortrag 34 400 (35 034) £. Titanine, Ltd., Werke in Colindale, Hersteller von Flugzeug- und Industrielacken. Ende des Geschäftsjahres 31. März. Reingewinn 23 623 £ gegenüber dem Vorjahr (10 Monate) mit 18 143 £, Dividende 20 (17½)%. United Turkey Red Co., Ltd., London, Farbstoffe. Der Verlust für das am 31. März beendete Geschäftsjahr wird mit 88 557 (48 775) £ ausgewiesen. Die 4%ige Dividende für die erstrangigen Vorzugsaktien wurde aus Reserven bezahlt, die zweitstelligsten 5½%igen Vorzugsaktien sind erst bis zum 31. Dezember 1933 befriedigt. Dubarry Perfumery Co., Ltd., Erzeuger von Toiletteseifen, Parfümerien. Reingewinn für 1937 23 930 (14 165) £, Dividende auf Stammaktien 17½ (12½)%. A. Boake, Roberts & Co., Ltd., London, Fabrik für schwellige Säure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Strontium-Bariumpräparate, Desinfektionsmittel usw. Reingewinn für das am 31. März beendete Geschäftsjahr nach Abschreibungen 61 838 (79 386) £, Dividende 9 (10)%, Vortrag 96 438 (90 984) £. Die Vitamins, Ltd., Hammersmith, Hersteller von vitaminhaltigen Nährpräparaten, die unter den Namen „Barnax“ und „Bemax“ im Handel sind, schließt das am 31. März beendete Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von 9778 (18 855) £ ab, Dividende 22½ (20)%. A. J. White, Ltd., London, Fabrik medizinischer Präparate. Ende des Geschäftsjahres 31. März. Reingewinn 48 656 (47 516) £, Dividende 12½ (12½)%, Vortrag 45 031 (40 125) £. Griffiths Hughes Proprietaries, Ltd., Hersteller von Kruschensalz und medizinischen Präparaten. Ende des Geschäftsjahres 31. März. Reingewinn 162 196 (234 401) £, Dividende auf Stammaktien 6½ (11)% erfordert 113 751 (170 626) £. Den flüssigen Mitteln in Höhe von 679 524 £ stehen Verpflichtungen im Betrage von 182 018 £ gegenüber. Tharsis Sulphur & Copper Co., Ltd., Reingewinn für 1937 73 708 (76 420) £, Dividende 0 (0)%. Cellon, Ltd., Hersteller von Flugzeug- und Industrielacken, Reingewinn für 1937 38 175 (34 596) £, Dividende auf Stammaktien 20 (20)%. Barry & Staines Linoleum, Ltd., Reingewinn für das am 31. Januar beendete Geschäftsjahr 213 339 (209 553) £, Dividende auf Stammaktien 12½ (12½)%, Vortrag 99 566 (87 039) £. Flüssige Mittel 2,83 Mill. £, Verpflichtungen 316 347 £. (7419)

Frankreich.

Staatliche Förderung für Neugründungen. Auf Grund einer im „Journal Officiel“ vom 4. Dezember 1938 veröffentlichten Verordnung brauchen Firmen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. Dezember 1939 gegründet werden, an Stelle der bisher üblichen Registriergebühr von 3,25% v. W. nur eine solche von 0,25% v. W. zu entrichten. Die gleiche Gebühr gilt für den angegebenen Zeitraum auch für Kapitalerhöhungen, die bisher ebenfalls einer Registriergebühr von 3,25% unterworfen waren. Diese Maßnahmen haben, wie aus der Begründung zu der Verordnung hervorgeht, den Zweck, die Bildung neuer Unternehmen sowie den Ausbau der bestehenden Firmen zu fördern. (7908)

Erzeugung von Schwefelsäure aus Gips. Nach einem Bericht der „Agence Economique et Financière“ sollen die Pläne, den einheimischen Gips zur Schwefelsäureerzeugung heranzuziehen, von den in Frage kommenden Stellen auf lange Sicht aufgegeben worden sein. (7606)

Zunahme der Phenolausfuhr. Die Ausfuhr von Phenol betrug in der ersten Hälfte 1938 578,6 t im Werte von 5,9 Mill. Fr. gegenüber nur 63,2 t im Werte von 497 000 Fr. in der gleichen Zeit 1937. (7857)

Aluminiumsulfat als Vergällungsmittel für Kochsalz. Nach einer im „Bulletin Douanier“ veröffentlichten Mitteilung ist Aluminiumsulfat als Vergällungsmittel für Salz, das bei der Herstellung von Kunstwolle Verwendung findet, zugelassen worden. Bei der Vergällung von 100 kg Salz müssen 5 kg Aluminiumsulfat, das mindestens 50% wasserfreies Aluminiumsulfat enthält, zugesetzt werden. (7570)

Vorkommen von Aluminiumphosphat. Wie die Zeitschrift „Industrie Chimique“ meldet, besteht französischerseits die Absicht, ein im Departement Hérault in der Nähe von La Caunette gelegenes Phosphatvorkommen auszubeuten, das in der Hauptsache aus Calcium- und Aluminiumphosphat besteht. (7586)

Belgien.

Soc. Belge de l'Azote et de Produits Chimiques du Marly. Die Gesellschaft, die durch Fusion der Firmen „Soc. Belge de l'Azote“ und „Soc. des Produits Chimiques du Marly“ hervorgegangen ist, schließt das am 30. Juni 1938 abgelaufene erste Geschäftsjahr mit einem Rohgewinn von 54,6 Mill. Fr. ab. Unter Berücksichtigung eines Kursgewinnes von 24,2 Mill. Fr. und eines Gewinnvortrages der beiden fusionierten Firmen steigt dieser Posten auf 80,6 Mill. Fr. Nach Abzug der Sozial- und Finanzlasten in Höhe von 10,4 Mill., der Fusionskosten in Höhe von 3,5 Mill., der Abschreibungen in Höhe von 35,2 Mill. und anderen Kosten in Höhe von 8,8 Mill. Fr. verbleibt ein Reingewinn von 22,2 Mill. Fr. Verteilt wird eine Dividende von 6%, die einen Betrag von 14 Mill. Fr. erfordert. (7239)

Niederlande.

Firmenabschlüsse. Der Fachpresse entnehmen wir folgende Angaben über Firmenabschlüsse:

N. V. Internationale Viscose Compagnie in Breda. Das Geschäftsjahr 1937/38 schließt mit einem Reingewinn von 105 590 hfl. (i. V. 3088 hfl. Verlust), der einer neuen Rücklage für Verluste bei den Tochtergesellschaften zugeführt wird. Infolge der anormalen Verhältnisse bei zwei dieser Gesellschaften ist eine genaue Abschätzung der Beteiligungen, die unverändert mit 4,63 Mill. hfl. zu Buche stehen, unmöglich. Ueber die Beteiligungen wird bekanntgegeben: Bei der N. V. Hollandsche Kunstzijde Industrie setzte Mitte 1937 ein Absatzrückgang ein, der bei sinkenden Verkaufspreisen im laufenden Jahre angehalten hat. Beim Abschluß des Buchjahres entsprach die Geschäftslage etwa der von September 1936. An Dividende erhielt die Gesellschaft aus dieser Beteiligung 12 050 (—) hfl. Ueber die Lage der S. A. La Seda de Barcelona ist nichts bekannt. Unsicher sind infolge der ungünstigen Lage der Kunstseideindustrie in Frankreich die Aussichten bei der S. A. La Rayonne de Valenciennes, deren Aktienkapital bei der Anfang 1938 vorgenommenen Reorganisation zu 80% abgeschrieben wurde. Von der Preissteigerung für Kunstseide in England konnte die Breda Visada Ltd. noch nicht voll profitieren. Bei einer Behauptung des jetzigen Preisniveaus dürfte sich jedoch das Geschäft dieser Tochtergesellschaft befriedigend entwickeln. Das letzte Geschäftsjahr brachte nach Abschreibungen von 18 830 (19 610) £ einen Verlust von 10 576 £ (i. V. 1005 £ Gewinn).

Kon. Ned. Hoogovens en Staalfabrieken. Nach dem Geschäftsbericht für das am 31. März 1938 abgelaufene Betriebsjahr hat sich der Markt für das von der Gesellschaft hergestellte Spezialdüngemittel „Silicakalk“ günstig entwickelt, so daß eine Anlage für die Her-

stellung in größerem Umfang gebaut werden soll. Als Nebenprodukt bei der Steinkohlendestillation wurden 3259 (i. V. 3220) t Rohbenzol, 9734 (9289) t Teer und 3715 (3614) t Ammonsulfat gewonnen. Auch auf den anderen Tätigkeitsgebieten sind Fortschritte erzielt worden. Der Reingewinn betrug 3,21 (—) Mill. hfl. Von den Tochtergesellschaften meldet u. a. die N. V. Teerbedrijf Uithoorn ein befriedigendes Jahresresultat, so daß dort eine angemessene Dividende ausgeschüttet werden kann. (7426)

Dänemark.

Rezeptzwang. Die Gesundheitsverwaltung hat mit Wirkung vom 9. November 1938 den Verkauf des Derris-Präparats „Coopers Warble Fly Powder“ ohne Rezept verboten. Ferner darf das Präparat nur mit der vom Veterinärdepartement zugelassenen Gebrauchsanweisung abgegeben werden. (7846)

Brenn- und Schmierölverbrauch der Industrie. Im Jahre 1937 verbrauchten die in der amtlichen Produktionsstatistik erfaßten dänischen Industriebetriebe rund 58 000 (1936: 52 000) t Brennöl und 2250 (2140) t Schmieröl. (7844)

Erzeugung der Gasanstalten. Der gesamte Gasverbrauch Dänemarks ist im Betriebsjahr 1936/37 auf 252 (1935/36: 239) Mill. cbm gestiegen. Auf Basis des Steinkohlenverbrauchs geschätzt, belief sich der Anfall an Koks auf etwa 315 000 (302 000) t, der an Teer auf etwa 32 000 (30 000) t. Der Gesamterzeugungswert der Gasanstalten einschließlich anderer Erzeugnisse wie Ammoniak usw. wird mit 55,6 (51,5) Mill. Kr. angegeben. (7870)

Schweden.

Gewinnung von Chlorprodukten. Die Mo och Domsjö A.-B. erweitert zur Zeit ihr Leistungsvermögen für Chlorkalk und Bleichlauge auf jährlich 5000 (bisher 3000) t. Demnächst wird auch eine neue Chlorverflüssigungsanlage mit einer Jahresleistung von 4000 t in Betrieb genommen. Von den sonstigen Neubauten ist noch eine größere Wasserreinigungsanlage zu erwähnen. (7847)

Inbetriebnahme einer Gasmaskenfabrik. Die Gasmaskenfabrik in Bradstad (vgl. S. 788) ist Anfang Dezember 1938 voll in Betrieb genommen worden. (7815)

Weiterer Anstieg der Spirituserzeugung. In dem am 30. September abgelaufenen Betriebsjahr 1937/38 belief sich die schwedische Erzeugung von Spiritus (als 50%ig berechnet) auf 903 000 hl gegen 826 000 hl im Vorjahr, was einer Steigerung um 9% entspricht. Davon wurden 557 000 (i. V. 530 000) hl in den Sulfitbrennereien, 44 000 (47 000) hl in den Hefefabriken und 302 000 (249 000) hl in den landwirtschaftlichen Brennereien gewonnen. (7875)

Betriebseinschränkung in der Celluloseindustrie. Im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Beschluß der Sulfitzellstoffherzeuger über die Produktionsbeschränkung werden im Sundvalldistrikt mit zwei Ausnahmen alle Zellstoff-Fabriken ihren Betrieb für etwa zwei Monate einstellen. (7816)

Erforschung von Rohstoffvorkommen. Die Sveriges Geologiska Undersökning hat für das nächste Etatsjahr nahezu 1 Mill. Kr. zur Fortführung der Bodenuntersuchungen beantragt. Die Untersuchungen erstrecken sich in erster Linie auf Kupfer- und Schwefelkiesvorkommen. (7647)

Norwegen.

Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche. Wie berichtet wird, breitet sich die aus Schweden eingeschleppte Maul- und Klauenseuche in der Gegend von Sarpsborg im Bezirk Oestfold trotz aller Vorsichtsmaßnahmen immer weiter aus. (7795)

Molybdängewinnung durch ein englisches Unternehmen. Von einem Vertreter einer englischen Kapitalgruppe ist an der Südwestküste bei Smalevann ein Molybdänvorkommen aufgekauft worden, das im April 1939 zunächst probeweise ausgebeutet werden soll. Bei günstigen Produktionsergebnissen sollen weitere Molybdänfelder durch die englische Gruppe angekauft werden. (7799)

Aluminiumlieferung nach der Sowjet-Union. Die Norsk Aluminium Co. hat einen Vertrag über die Lieferung von 2000 t Aluminium nach der Sowjet-Union abgeschlossen. (7648)

Norsk Hydro-Elektrisk Kvaestof A. S. Die Konzernbilanz der Firma weist für das am 30. Juni 1938 abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 8,7 (i. V. 5,0) Mill. Kr. aus, und zwar nach Abschreibungen in Höhe von insgesamt 8,66 (i. V. 6,45) Mill. Kr. Zur Verteilung kommen soll eine Dividende von 14,40 (14,40) Kr. br. je Vorzugsaktie und von 10,80 (7,20) Kr. br. je Stammaktie. Für die Norsk Hydro allein ergibt sich ein Reingewinn von 5,4 Mill. Kr.

Wie aus dem Bericht des Verwaltungsrats hervorgeht, haben die Fabriken der Gesellschaft im Berichtsjahr zur größten Zufriedenheit gearbeitet; insbesondere wurden die Bemühungen zur Herabsetzung der Produktionskosten weiter fortgesetzt. Die Absatzlage wird trotz der großen Schwierigkeiten auf verschiedenen Auslandsmärkten als zufriedenstellend bezeichnet. Erzeugt wurden im Berichtsjahr hauptsächlich Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter, Dolomitammonsalpeter, Natronsalpeter, Ammonnitrat, Salpetersäure, Ammonsulfat, calcinierte Soda und verschiedene Volldüngersorten. Die von der Gesellschaft herausgebrachten Volldünger hatten einen ausgezeichneten Absatz; die Erzeugung dieser Artikel wird in nächster Zeit noch weiter steigen, da die Erweiterungsanlage in Eidanger inzwischen fertiggestellt worden ist und in den nächsten Tagen in Betrieb kommen wird. (7833)

Tschecho-Slowakei.

Errichtungsbewilligung für neue Betriebe. Nach einem Bericht aus Prag werden vom Handelsministerium Genehmigungen zur Neugründung von Betrieben nur unter den folgenden Bedingungen erteilt: Der Sitz des Unternehmens kann in Prag sein, der Fabrikort soll sich jedoch in der Regel in anderen Orten befinden. Bei einem Kapital von mehr als 1 Mill. Kč soll die Form des neuen Unternehmens eine A.-G. oder eine G. m. b. H. sein. Weiter müssen sich mindestens 51% des Aktienkapitals in tschechischen Händen befinden. Für Industriezweige, die bereits ausreichend vertreten sind, werden Genehmigungen nicht erteilt, es sei denn, daß von ihnen eine Exportsteigerung erwartet wird. (7800)

Neue Sodafabrik. Einer Prager Meldung zufolge beabsichtigt die Solvay-Gruppe, deren Werk in Nestomitz jetzt auf deutschem Gebiet liegt, eine neue Sodafabrik in der Tschecho-Slowakei zu errichten. (7826)

Erzeugung ätherischer Oele. Wie berichtet wird, beabsichtigt die Biochema G. m. b. H. in Modřice, wo sie bereits eine Seifenfabrik betreibt, eine Anlage zur Gewinnung ätherischer Oele zu errichten. (7817)

Kapitalerhöhung der Darina Gummiwerke. Laut „Prager Tagblatt“ beabsichtigt die dem Bat'a-Konzern angehörende Gummiwerke Darina A.-G. in Liptovsky Svätý Mikuláš (Slowakei), ihr Aktienkapital von 1 auf 5 Mill. Kč. zu erhöhen. (7825)

Polen.

Errichtung einer zweiten Fabrik für synthetischen Kautschuk. Nach Mitteilungen der polnischen Presse wird bereits der Plan erwogen, eine neue Fabrik für synthetischen Kautschuk zu errichten, da die Leistungsfähigkeit des kürzlich in Betrieb genommenen ersten Werks (S. 988) als unzureichend angesehen wird. (7827)

Hydrierbenzin. Die seit einiger Zeit durchgeführten Versuche zur Gewinnung von Benzin aus einheimischer Braunkohle sollen zufriedenstellend ausgefallen sein, so daß die Errichtung einer größeren Hydrieranlage geplant wird. (7828)

Steuererleichterungen für Gasschutzmittelfabriken. Auf Grund der Durchführungsverordnung über Investitionserleichterungen können im gesamten Staatsgebiet alle Gasschutzmittelfabriken für die Zeit vom 15. April 1938 bis 31. Dezember 1942 ihre Investitionsausgaben von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug bringen. (7876)

Neue Fabrik für Verbandmaterial. Einer Warschauer Meldung zufolge wird demnächst in Trawniki bei Rejowiec eine Fabrik in Betrieb kommen, die sich mit der Herstellung von Verbandmaterial, und zwar hauptsächlich von Gaze und Watte, befassen wird. (7649)

Beimischungszwang für Kotonin. Die Beimischungsquote für Kotonin (vgl. 1938, S. 682) soll bis 1940 auf 50% erhöht werden. Zur Zeit werden etwa 400 t Kotonin monatlich zur Beimischung benötigt. (7829)

Inbetriebnahme des Lodzer Kühlhauses. Wie die „Gazeta Handlowa“ mitteilt, wurde in Lodz ein neues Kühlhaus in Betrieb genommen. (7429)

Namensänderung. Laut „Monitor Polski“ hat die „Galen“ Chemisch-pharmazeutische und Kosmetische Fabrik G. m. b. H. in Lemberg ihre Firmenbezeichnung in Chemisch-pharmazeutische Fabrik und Kosmetikhandel „Polon“ G. m. b. H. (Wytwórnia chemiczno-farmaceutyczna i kosmetyczno-handlowa „Polon“) geändert. (7867)

Ungarn.

Gewinnung von Seren. Die vor kurzem angekündigte Genossenschaft zur Serumgewinnung (vgl. S. 1069) ist nunmehr gegründet. Sie firmiert Serum-Erzeugungsgenossenschaft der Landwirte. Es sind insgesamt 20 000 Geschäftsanteile gezeichnet worden. (7801)

Versuche zur Cellulosegewinnung. Die seinerzeit durchgeführten Versuche zur Cellulosegewinnung aus Maisstengeln sind nunmehr auch auf Maulbeerfasern ausgedehnt worden. Da die bisherigen Ergebnisse günstig waren, soll die Anfang 1938 bei Ocsa errichtete Versuchsanlage weiter ausgebaut werden (vgl. S. 632). (7720)

Bau einer Crackanlage. Die Crackanlage der Ungarischen Hydrobenzin A.-G. in Pétfürdő (vgl. 1938, S. 724) ist ein Verarbeitungsvermögen von 20 000 t Rohöl jährlich erhalten. (7818)

Eisenerzeugung aus Bauxit. Die seit einiger Zeit in Pét betriebene Versuchsanlage zur Gewinnung von Eisen aus Bauxit (vgl. S. 868) hat erfolgreich gearbeitet, so daß der Betrieb erweitert werden soll. Bisher wurden täglich 5 t Bauxit verarbeitet. Zur Aufarbeitung des als Nebenprodukt anfallenden Bauxitzements ist bereits eine Anlage errichtet worden. (7565)

Estland.

Gütevorschriften für Wagenschmiere. Das Wirtschaftsministerium hat Gütevorschriften für Wagenschmiere in Kraft gesetzt, nach denen u. a. die mit der Bezeichnung „Standard-Wagenschmiere“ versehenen Sorten nicht mehr als 10% Wasser und Asche enthalten dürfen. Die Inlanderzeugung von Wagenschmiere beträgt zur Zeit etwa 250 t im Jahr. (7850)

Schmieröle aus Oelschiefer. Nach einer Meldung aus Reval will das estländische Institut für Naturschätze im Jahre 1939 Forschungsarbeiten zwecks Gewinnung von Dieselöl und Schmierölen aus Brennschiefern durchführen. (7815)

Finnland.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. Am 7. Dezember ist auf zwei Gehöften in den südlichen Teilen Finnlands die Maul- und Klauenseuche erstmalig seit 1916 festgestellt worden, die wahrscheinlich mit Soja-schrot aus Dänemark und Schweden eingeschleppt wurde. Das Landwirtschaftsministerium hat sofort die Tötung der gesamten Tiere auf den beiden Gehöften angeordnet und außerdem die Einfuhr und den Verkauf von ausländischem Kraftfutter verboten. Inzwischen sind noch andere verdächtige Fälle gemeldet worden. (7868)

Neue Fensterglasfabrik. Von der neugegründeten Gesellschaft „Ikkuna O. Y.“ wird in Riihimäki (Südfinnland) eine Fensterglasfabrik gebaut, die Mitte nächsten Jahres in Betrieb genommen werden soll. Nach den bereits durchgeführten Erweiterungen der bestehenden Fensterglasfabriken wird fast der ganze finnländische Verbrauch durch die einheimische Industrie gedeckt, so daß die neue Fabrik einen Teil ihrer Erzeugung ausführen muß. (7584)

Sowjet-Union.

Erzeugung von Magnesium. Laut „Industria“ hat die Magnesiumfabrik in Saporoschje am Dnjepr ihr Jahresproduktionsprogramm bereits am 22. November erfüllen können. Gegenüber dem vorhergehenden Jahr soll die Erzeugung um 50% gestiegen sein. (7809)

Gewinnung von Gallium. Nach russischen Meldungen wurden in einem Laboratorium des Forschungsinstituts für seltene Elemente aus Abgängen der Aluminiumerzeugung die ersten 10 Gramm metallisches Gallium gewonnen. (7808)

Arbeitsbeginn im Kombinat „Seweronickel“. Nach Meldungen der russischen Presse ist der erste Ausbau

des Nickelkombinats „Seweronickel“ in der Montschetundra auf der Halbinsel Kola in Betrieb genommen worden. (7655)

Molybdänkombinat in Nordkaukasien. Laut „Industria“ wird in der Kabardino-Balkarenrepublik in Nordkaukasien seit einer Reihe von Jahren ein großes Molybdänkombinat (Tyrny-Ausski) gebaut. Man kommt jedoch hiermit infolge der ungenügenden Vorbereitung der Baupläne und infolge des Baumaterialmangels nur sehr langsam vorwärts. (7589)

Neue Wolframvorkommen. Nach russischen Meldungen sind kürzlich im Oiraten- und Karatschaigebiet Wolframvorkommen von industrieller Bedeutung entdeckt worden. (7695)

Bulgarien.

Rückgang der Rosenölausfuhr. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres ist die Rosenölausfuhr auf 542 kg zurückgegangen gegen 730 kg in der Vergleichszeit 1937. Im ganzen Jahr 1937 wurden 2179 kg im Ausland abgesetzt. (7656)

Jugoslawien.

Errichtung einer Schuhwischfabrik geplant. Wie aus Belgrad gemeldet wird, beabsichtigt der Verband der Konsumgenossenschaften der Staatsbeamten im Laufe des Jahres 1939 eine Schuhwischfabrik zu errichten. (7869)

Geringere Pyrethrumerte. Nach Vorschätzungen wird die Pyrethrumerte in diesem Jahre etwa 30% geringer sein als 1937. Die Ernte an getrockneten Blüten wird auf 350 t geschätzt, die hauptsächlich nach Westeuropa und China geliefert werden dürfte. Die amerikanischen Käufer haben infolge der Qualitätsbeanstandungen im vorigen Jahre bisher noch keine Bestellungen aufgegeben. (7697)

Ausbeutung von Phosphatvorkommen. Die Rophosphatvorkommen in Ervenik in der Nähe von Knin, die 40% P₂O₅ enthalten sollen, werden in verstärktem Umfang ausgebeutet. Die Verarbeitung der Phosphate erfolgt in Hrastnik. (7829)

Gründung einer schweizerischen Bauxitgesellschaft. Wie aus Zürich gemeldet wird, ist unter Beteiligung schweizerischen Kapitals die A.-G. Urgowaca gegründet worden, die in der Nähe von Mostar Bauxit gewinnen soll. (7819)

Ausbeutung neuer Blei- und Zinklager. Wie aus Belgrad gemeldet wird, soll der Abbau der Blei- und Zinkvorkommen in der Nähe von Jucevo, die erst vor kurzem entdeckt worden sind, schon in der nächsten Zeit erfolgen. (7831)

Italien.

Neue Kapitalabgabe. Bereits im Jahre 1937 hat die italienische Regierung eine Kapitalabgabe der Aktiengesellschaften (vgl. 1937, S. 1002) angeordnet. Kürzlich ist eine neue Verordnung erlassen worden, die auch alle anderen Unternehmungen, die nicht in Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden, einer einmaligen Kapitalabgabe unterwirft. Die ausländischen Gesellschaften, die nicht unter das zuerst genannte Dekret fallen, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Die Einnahmen aus der neuen Steuer werden für die nächsten drei Jahre auf 400 Mill. Lire geschätzt. Die Steuer beträgt 7,5% des Kapitals. Für die Ermittlung des hierbei zugrunde zu legenden Betrages sind eingehende Einzelschriften erlassen. (7934)

Phosphoritvorkommen in der Provinz Lecce. Die in der Provinz Lecce entdeckten Phosphoritlager, für die der Korporationsminister bereits Konzessionen vergeben hat (S. 916), sind noch nicht genau erforscht. Das „Castro“-Vorkommen soll schätzungsweise nur 180 000 t Phosphat enthalten, dagegen soll die zweite Lagerstätte, soweit sich aus den bisherigen Vorarbeiten ersehen läßt, weit bedeutendere Reserven aufweisen. (7833)

Ver. St. v. Nordamerika.

Obstkonservierung durch gasförmige Kohlensäure. Vom Pflanzeninstitut der Universität Minnesota ist ein

Verfahren für den Transport und die Konservierung von Obst mit gasförmiger Kohlensäure ausgearbeitet worden, das sich bei Versuchssendungen bewährt haben soll. (7802)

Chlorphenole zur Holzkonservierung. Die Western Pine Association hat umfangreiche Versuche zur Aufreinigung von Holzkonservierungsmitteln durchgeführt, die bei Fertigerzeugnissen, wie Türen, Fenstern usw., verwendbar sind. Dabei wurde besonders darauf geachtet, daß diese Konservierungsmittel geruchlos, farblos und nicht flüchtig sind. Als geeignet für diesen Zweck wurden u. a. Tetra- und Pentachlorphenol ermittelt. (7893)

Herstellung paraffinierter Papierflaschen. Von der milchwirtschaftlichen Abteilung der Universität Wisconsin werden Versuche mit Milchflaschen aus paraffiniertem Papier durchgeführt. (7820)

Erzeugung von Glaswolle. Die Owens Illinois Glas Co. hat mit den Corning Glas Works eine gemeinsame Tochtergesellschaft, die Owens Corning Fiberglas Corp., gegründet, die eine in gemeinsamer Arbeit entwickelte neue Glaswolleart erzeugen soll, die vorwiegend als Isoliermittel verwendet werden wird. (7548)

Gewinnung von Minzölen. Vom Landwirtschaftsministerium wird die Gewinnung von Minzölen für 1938 auf nur 738 000 lbs. geschätzt, nachdem die Erzeugung im Vorjahre 885 000 lbs. betragen hatte. (7852)

Gewinnung von Photochemikalien. Insgesamt wurden im Jahre 1937 nach Angaben der United States Tariff Commission Photochemikalien aus Teer in einem Umfang von 1,76 Mill. lbs. hergestellt. Der Absatz dieser photochemischen Erzeugnisse belief sich auf 1,44 Mill. lbs. im Werte von 1,52 Mill. \$. Der weitaus größte Anteil entfällt auf Hydrochinon, von dem im letzten Berichtsjahr 1,22 Mill. lbs. erzeugt und 1,13 Mill. lbs. im Werte von 0,8 Mill. \$ abgesetzt wurden. Die Gewinnung von Methylparaaminophenolsulfat stellte sich auf 205 900 lbs. Angaben über den Absatz dieses Erzeugnisses sind nicht veröffentlicht. (7841)

Gewinnung von Kautschukchemikalien. Im Jahre 1937 wurden nach Angaben der United States Tariff Commission insgesamt 29,2 Mill. lbs. Kautschukchemikalien auf der Grundlage von Steinkohlenteer hergestellt gegen 30,75 Mill. lbs. 1936. Der Absatz erreichte im letzten Berichtsjahr 20,9 Mill. lbs. im Werte von 8,19 Mill. \$ gegen 21,56 Mill. lbs. für 8,39 Mill. \$. Im einzelnen stellten sich Erzeugung und Absatz im Jahre 1937 wie folgt:

	Erzeugung 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	1000 \$
Vulkanisationsbeschleuniger, insgesamt	15 166	10 783	4 503
Diphenylguanidin	1 862	1 267	416
Thiocarbamilid	371	208	48
Antioxydationsmittel, insgesamt	14 036	10 126	3 691
Diphenylparaphenyldiamin	688		

Weiter wurden noch andere Vulkanisationsbeschleuniger, die nicht auf Steinkohlenteer zurückgehen, erzeugt. Von ihnen sind jedoch nur Tetramethylthiuramsulfid und -disulfid ausgewiesen, deren Erzeugung sich 1937 auf 400 300 lbs. stellte, der Absatz belief sich auf 326 100 lbs. im Werte von 742 100 \$. (7810)

Firmenerweiterungen. In der amerikanischen Presse wird über folgende Firmenerweiterungen berichtet:

Die neue Fabrik zur Gewinnung von synthetischem Phenol, die von der General Plastics, Inc., N. Tonawanda, N. Y., mit einem Kostenaufwand von 100 000 \$ erbaut worden ist (vgl. S. 316), wird in Kürze in Betrieb genommen werden. — Die pharmazeutische Spezialitäten herstellende Whitmoyer Laboratories Inc., Myerstown, Pa., haben ihr Leistungsvermögen um das Fünffache erhöht. — Die Lustre Chemical Co., Rochester, N. Y., Hersteller von Bleichmitteln, erbaut mit einem Kostenaufwand von 30 000 \$ eine neue Fabrik als Ersatz für die im November 1937 abgebrannte Anlage. — Die Chlorox Chemical Co., Oakland, Cal., die Haushaltsbleichmittel herstellt, will eine Neuanlage in Chicago bauen, für die eine Summe von 300 000 \$ vorgesehen ist. Die Grand Deposit Consolidated Mines, Inc., Phoenix, Ariz., hat ihre Anlage zur Gewinnung von gereinigtem Zinkoxyd für die Farben- und Emailleindustrie in Betrieb genommen und baut noch eine weitere gleiche Anlage. — Die neue Celluloseacetatfabrik der Hercules Powder Co. ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden (vgl. S. 115). — Die Shawinigan Resins Corp. hat in Indian Orchard, Mass., eine neue Fabrik zur Herstellung von Vinylacetatplatten für die Glas- und Automobilindustrie in Betrieb genommen. Dies ist die erste Fabrikationsanlage dieser Art in den Vereinigten Staaten. Die Shawinigan Resins Corp. gehört der Shawinigan Chemicals, Ltd., Montreal, und der Monsanto Chemical Co., St. Louis. (7882)

Canada.

Erzeugung von Bienenwachs. Nach canadischen Angaben beträgt die Gewinnung von Bienenwachs schätzungsweise 450 000 lbs. im Jahre. (7539)

Firmenerweiterungen. Der Fachpresse entnehmen wir Mitteilungen über folgende industrielle Neu- und Erweiterungsbauten:

Die Amherst Distillers, Ltd., Amherstburg, Ont., beabsichtigt den Ausbau ihrer Anlagen zur Gewinnung von gewöhnlichem und Industriepirit; die Kosten sollen sich auf 50 000 \$ belaufen. Die Cheney Chemicals, Ltd., Toronto, Ont., will ihre Fabrik in Leaside, Ont., mit einem Kostenaufwand von 50 000 \$ modernisieren. Die Cartier Waxed Paper Products, Ltd., St. Genevieve de Pierrefonds, Que., will eine neue Fabrik bauen, deren Kostenvoranschlag 50 000 \$ beträgt. Die British American Oil Co., Toronto, Ont., plant die Errichtung einer Erdölraffinerie in Calgary, Alta.; die Kosten werden auf 300 000 \$ geschätzt. (7435)

Britisch Guayana

Erwerb eines Bauxitlagers durch ein amerikanisches Unternehmen. Die American Cyanamide and Chemical Corp. hat am Berbicefluß ein reichhaltiges Bauxitlager erworben. (7855)

Niederländisch Guayana.

Ausbau der Bauxitgewinnung. Nach Mitteilungen des Kolonialministers will die Surinamsche Bauxiet Mij. ihre Bauxiterzeugung weiter steigern und zu diesem Zweck neue Vorkommen erschließen. (7822)

Brasilien.

Spritbeimischungszwang für Treibstoffe. Im „Diario Oficial“ vom 26. September 1938 ist ein Dekret des Staatspräsidenten veröffentlicht, demzufolge die Erzeuger von Benzin verpflichtet sind, das von ihnen hergestellte Benzin in einem bestimmten Prozentsatz, der noch festgesetzt werden wird, mit wasserfreiem Alkohol zu vermischen. Ausführungsbestimmungen werden noch erlassen werden. (7701)

Ausfuhr von Carnaubawachs. In den ersten sechs Monaten 1938 wurden 5199 t Carnaubawachs im Werte von 57 162 Contos ausgeführt. Von den im Kalenderjahr 1937 ausgeführten 8942 t (S. 813) gingen mehr als zwei Drittel, und zwar 6084 t, nach den Vereinigten Staaten. Der Rest verteilte sich auf Großbritannien (1550 t), Frankreich (450 t) und Deutschland (337 t für 3578 Contos). Etwa die Hälfte der Carnaubawachsproduktion wird im Staate Ceara gewonnen, ein Drittel im Staate Piahy, der Rest in Maranhao, Pernambuco, Parahyba und Rio Grande do Norte. (7836)

Argentinien.

Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Nach einem amerikanischen Bericht hat sich im Jahre 1937 die Einfuhr von „Schädlingsbekämpfungsmitteln in Pulverform“ (einschließlich Bleiarsenat und Pyrethrum) auf 680 t erhöht gegen 462 t im Vorjahr. Der größte Teil hiervon entfiel nach Handelsschätzungen auf Bleiarsenat, das aus den Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland und Großbritannien bezogen wurde. Die Einfuhr von Calciumarsenat ist nicht gesondert ausgewiesen. Der Verbrauch an calciumarsenathaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln hat besonders in den letzten drei Jahren zugenommen. Es soll beabsichtigt sein, die Erzeugung von Arsenaten demnächst aufzunehmen. (7878)

Chile.

Gewinnung und Absatz von Salpeter. Nach einem Londoner Bericht hat die Salpetergewinnung im Berichtsjahr 1937/38 um etwa 10% von 1,29 auf 1,42 Mill. t zugenommen, während der Absatz von Salpeter entgegen früheren Schätzungen mit 1,58 gegen 1,56 Mill. t praktisch gleichgeblieben ist. Die „Corporación de Ventas de Salitre y Yodo de Chile“, die Absatzorganisation der chilenischen Salpeterindustrie, erzielte in dem am 30. Juni 1938 abgelaufenen Geschäftsjahr einen von 6,61 auf 6,88 Mill. engl. £ erhöhten Umsatz. Der Reingewinn ist allerdings von 2,42 auf 2,27 Mill. £ zurückgegangen, da die Produktionskosten von 4,2 auf 4,6 Mill. £ zugenommen haben. (7865)

Neue Firma für biologische Erzeugnisse. Mit einem Kapital von 63 000 \$ ist unter der Bezeichnung „Instituto

Biologico Doctor Guillermo Puelma, Soc. Ltda.“ in Santiago eine neue Firma gegründet worden, die sich mit der Herstellung von biologischen Erzeugnissen für medizinische und andere Zwecke befassen wird. (7740)

Tunis.

Interessengemeinschaft der tunesischen Phosphatindustrie. Mit einem Kapital von 100 000 Fr. wurde kürzlich die „Soc. Tunisienne d'Etudes, de Coopération et de Défense de l'Industrie Phosphatière“ gegründet, an der die „Cie. des Phosphates et du Chemin de Fer de Gafsa“, die „Cie. Tunisienne des Phosphates du Djebel M'Dilla“ und die „Soc. des Phosphates Tunisiens“ beteiligt sind. Die neue Gesellschaft hat ganz allgemein die Aufgabe, die Voraussetzungen für den Ausbau der Phosphaterzeugung sowie für die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten zu schaffen. In diesem Sinne wird sie auch wissenschaftliche Forschungen durchführen, die u. a. folgende Punkte betreffen: Anreicherung der tunesischen Phosphate, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitung der verschiedenen Phosphatqualitäten. (7608)

Südafrikanische Union.

Starke Zunahme der Chromerzgewinnung. In der ersten Hälfte 1938 hat die Gewinnung von Chromerzen auf 126 400 short t zugenommen gegen 73 600 short t im Vergleichsabschnitt 1937. Die Ausfuhr von Chromerzen hat sich in der gleichen Zeit von 61 900 auf 90 200 t erhöht. (7837)

Nord-Rhodesien.

Absatz von Kobalt. Nach dem Geschäftsbericht der Rhokana Corp., Ltd., sind im Geschäftsjahr bis zum 30. Juni d. J. Kobaltlegierungen und -verbindungen mit einem Metallinhalt von 1,66 Mill. lbs. abgesetzt worden. Im vorhergehenden Geschäftsjahr betrug die entsprechende Menge 1,46 Mill. lbs. (7313)

Palästina.

Die neue Erdölraffinerie. Die Erdölraffinerie der Iraq Petroleum Co. in Haifa (vgl. S. 365) wird erst Ende 1940 in Betrieb genommen werden. Sie soll ein Verarbeitungsvermögen von 2 Mill. t Rohöl jährlich erhalten. (7811)

Britisch Indien.

Liquidation einer chemischen Fabrik. Wie bekannt wird, soll das Unternehmen Zona Chemical & Pharmaceutical Works, Ltd., in Liquidation getreten sein. (7853)

Neugründungen. Unter den 27 im Juni 1938 gegründeten Aktiengesellschaften befanden sich zwei chemische Fabriken (Kapital 40 000 Rs.), eine Textil- und Kautschukwarenfabrik (1,6 Mill. Rs.) und eine Gerberei (100 000 Rs.). (7864)

Niederländisch Indien.

Verbessertes Reinigungsverfahren für Dammarharz. Im chemischen Laboratorium in Buitenzorg ist ein neues Verfahren zur Reinigung von Dammarharz ausgearbeitet und zum Patent angemeldet worden. Man hofft, mit Hilfe dieses neuen Verfahrens die Qualität des Dammarharzes so zu verbessern, daß es den synthetischen Harzen gegenüber wettbewerbsfähiger wird. (7726)

Herstellung von Kühlschränken. Anfang 1939 soll in Tandjong Priok die Herstellung elektrischer Kühlschränke aufgenommen werden. Es kommt ein amerikanisches Modell zur Ausführung. (7725)

Mandschuko.

Ausbau der Sodagewinnung. Die Mandschurische Soda A.-G. (Manshu Soda K. K.) kann die beabsichtigte Produktionserhöhung von 30 000 auf 60 000 t Soda jährlich zur Zeit wegen Kapitalmangels nicht durchführen. Es ist daher vorläufig eine Erhöhung der Erzeugung auf nur 40 000 t vorgesehen. Im Laufe des Jahres 1939 soll jedoch eine Verdreifachung des Kapitals erfolgen, so daß die Erzeugung dann erheblich gesteigert werden kann. (7806)

Japan.

Gewinnung von Jod und Kaliumjodid. Wie gemeldet wird, belief sich die Jodgewinnung im Jahre 1936 auf

37,6 t gegen 30,9 t 1935. Die Erzeugung von Kaliumjodid ist dagegen erheblich von 64,6 auf 32,6 t zurückgegangen. (7548)

Herstellung von Aktivkohle. Die Sankyo Arzneimittel A.-G. (Sankyo Seiyaku K. K.) hat zwecks Herstellung von Aktivkohle eine Tochtergesellschaft gegründet. Es soll gelingen sein, ein neues Verfahren zur Herstellung einer für Gasmasken verwendbaren Aktivkohle auszuarbeiten. (7872)

Einfuhr von Kunstseidezellstoff. Wie wir einer Pressemeldung entnehmen, gestattet die japanische Regierung den Kunstseidefabriken für je 100 lbs. ausgeführte Kunstseide die Einfuhr von 140 lbs. Zellstoff. Da zur Herstellung von 100 lbs. Kunstseide nur schätzungsweise 125 lbs. Zellstoff benötigt werden, haben die Fabrikanten den Ueberschuß zu ihrer freien Verfügung. (7873)

Australien.

Sprengstoffherzeugung. Nach einer englischen Angabe hat sich die Gewinnung von Industriesprengstoffen im Jahre 1937 auf 12,48 Mill. lbs. erhöht gegen 9,44 Mill. lbs. 1936. Das wichtigste Erzeugnis ist Gelignit, dessen Produktion von 3,8 auf 6,3 Mill. lbs. gestiegen ist. (7839)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Kommerzienrat Heinrich Stoess †.

Am 26. November starb der Gründer und bisherige Seniorchef der Firma Chemische Werke Stoess & Co., G. m. b. H., Kommerzienrat Heinrich Stoess, im Alter von 82 Jahren. Kommerzienrat Stoess hat sich durch die Entwicklung einer hochwertigen Spezialgelatine für Emulsionen besondere Verdienste um die Photoindustrie erworben. (7931)

Ruhrchemie A.-G., Oberhausen-Holten.

Wie dem Geschäftsbericht für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr 1937/38 zu entnehmen ist, hat sich der Absatz an Düngestickstoff gegenüber dem Vorjahre um 13% erhöht. Trotzdem konnte die Erlöseinbuße, die infolge der 30%igen Preissenkung eingetreten ist, nicht ausgeglichen werden. Die Einnahmen aus den Düngemittelablieferungen blieben trotz der höheren Versandmenge wesentlich hinter den Einnahmen aus der Zeit vor der Preissenkung zurück. Der Absatz an Stickstoffverbindungen für technische Zwecke hat sich ebenso wie die übrigen Geschäfte befriedigend entwickelt. Die Zahl der Beschäftigten ist auf 1752 gestiegen gegen 1378 im Vorjahr.

Mit der Schwestergesellschaft, der Ruhrbenzin A.-G., ist ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen worden, der sich in Anbetracht der betrieblichen und organisatorischen Verflechtung sowie der gemeinsamen Arbeiten auf dem Gebiete der chemischen Verwertung der Kohle als notwendig erwiesen und demgemäß auch eine Verknüpfung der wirtschaftlichen Ergebnisse beider Werke bedingt hat. Ferner hat sich die Ruhrchemie mit 300 000 RM an einem weiteren Unternehmen beteiligt, dessen Arbeitsgebiet mit der Benzin-Synthese in Zusammenhang steht.

Im neuen Geschäftsjahr rechnet die Gesellschaft mit mindestens dem gleichen Absatz an stickstoffhaltigen Düngemitteln wie im Vorjahr. Wahrscheinlich wird aber, mitbedingt durch die Tatsache des nunmehr neu gewordenen Großdeutschlands, eine weitere Absatzsteigerung eintreten.

Die Entwicklungs- und Anlaufverluste der Schwestergesellschaft haben im Zuge der neuen Vereinbarungen auch das Geschäftsergebnis der Ruhrchemie beeinflusst. Die Ertragsrechnung zeigt dadurch erstmalig seit dem Geschäftsjahr 1929/30 einen Verlust von 33 274 RM (i. V. 1,22 Mill. RM Gewinn). Der Jahresertrag hat sich — nach Abrechnung des Verlustes eines Konzernunternehmens laut Interessengemeinschaftsvertrag — auf 11,42 Mill. RM erhöht (i. V. 8,64 Mill. RM Rohertrag und 0,66 Mill. RM Erlöse aus Lizenzhergabe). Diese Steigerung wurde im wesentlichen durch Nachvergütungen der Absatzorganisation aus früheren Jahren verursacht. Hinzu kommt die im Berichtsjahr gesteigerte Abgabe von Katalysatormasse an die Treibstoffwerke der Lizenznehmer, die nach den getroffenen Abmachungen auf Selbstkosten-

basis erfolgt. Die Erträge aus Beteiligungen sind von 0,19 auf 0,25 Mill. RM gestiegen, dagegen haben sich außerordentliche Erträge auf 0,19 Mill. RM ermäßigt gegen 0,69 Mill. RM i. V. Auf der anderen Seite wurden an Löhnen und Gehältern sowie sozialen Abgaben 4,21 (i. V. 3,06) Mill. RM aufgewandt. Abschreibungen auf Anlagen haben sich auf 5,69 Mill. RM erhöht, nachdem sie im Vorjahr von 6,56 auf 3,46 Mill. RM herabgesetzt worden waren.

In der Bilanz steht das Anlagevermögen, dessen Zugänge sich mit 9,45 Mill. RM verdreifacht haben, mit 20,04 (16,58) Mill. RM zu Buch. Diese Zugänge sind in der Hauptsache auf den Ausbau der Katalysatorfabrik sowie auf die Ausgaben für Ergänzung und Verbesserung der Stickstoff-Verarbeitungsanlagen zurückzuführen. Das Umlaufvermögen hat sich von 12,35 auf 8,26 Mill. RM verringert, und zwar im wesentlichen dadurch, daß der im Vorjahr mit 6,19 Mill. RM ausgewiesene Posten „bei einer Schwestergesellschaft fest verzinslich angelegtes Geld“ in der Bilanz nicht mehr erscheint. (7840)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragung.

Gebrüder Bauer (Geschäft für Herstellung von Mischfuttermitteln und chemisch-technischen Erzeugnissen), Sitz: Schönborn. Die Firma ist am 29. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Radeberg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen den 1. 1. 1938. Gesellschafter sind: Kaufmann Karl Bauer und Geschäftsinhaber Rudolf Bauer, beide in Schönborn über Radeberg. Zur Vertretung der Gesellschaft ist Karl Bauer allein berechtigt. Rudolf Bauer ist nur in Gemeinschaft mit Karl Bauer vertretungsberechtigt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Kali-Chemie A.-G., Sitz: Berlin-Niederschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 25. 11. 1938 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Dr. Theodor Feise in Berlin ist zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt.

Gustav Genschow & Co. A.-G. (Waffen-, Munitions- u. Lederwarenfabriken), Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Hamburg, Lange Mühen 9. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 12. 1938 eingetragen: Prokurist: Karl Rensing, Berlin; er vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Emil Neumann in Berlin.

Continental Gummi-Werke A.-G., Sitz: Hannover, Vahrenwalder Straße 100. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 3. 12. 1938 eingetragen: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Direktor Ernst Fellingner und Ingenieur-Physiker Dr. phil. Georg Weber, beide in Hannover. Die Prokuren des Georg Fricke und des Dr. Georg Weber sind erloschen. Wilhelm Garbe, Wilhelm Grupe und Dr. Hans Lopinski, sämtlich in Hannover, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Continental Caoutchouc-Compagnie G. m. b. H., Sitz: Hannover, Vahrenwalder Str. 100. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 3. 12. 1938 eingetragen: Zu Geschäftsführern sind bestellt: Direktor Gustav Schmelz und Dipl.-Kaufmann Dr. Wilhelm Hoppmann, beide in Hannover. Die Prokura des Hans Börker und die des Dr. Wilhelm Hoppmann ist erloschen. Dem Karl Deusing, dem Ernst Grosse und dem Willy Jahn, sämtlich in Hannover, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Continental Caoutchouc Export-Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover, Vahrenwalder Str. 100. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 3. 12. 1938 eingetragen: Edmund Dörre ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Norddeutsche Affinerie, Sitz: Hamburg, Alsterterrasse 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 12. 1938 eingetragen: Dr.-Ing. Eugen Paul Leonhard van Erckelens ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Nitrifabrik A.-G., Sitz: Berlin-Köpenick, Wendenschloßstr. 218. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 10. 11. 1938 eingetragen: Wilkin von Glasenapp ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Rechtsanwalt Dr. Alfred Makowski in Berlin ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

„Vaucefa“ Vereinigte Chemische Fabriken A.-G., Sitz: Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61/65. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 10. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 20. 6. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung und Vertrieb von Imprägnier- und Reinigungsmitteln, technischen Oelen und Fetten sowie Leim und verwandter Erzeugnisse.

E. Kübler & Co. m. b. H., Sitz: Berlin-Reinickendorf-West, Augusta-Viktoria-Allee 18/19. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 11. 11. 1938 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 25. 10. 1938 ist die Firma geändert in **Gummiwerk Kübler G. m. b. H.**

Walther Kettner G. m. b. H. (Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben und sonstigen chemisch-technischen Produkten), Sitz: Berlin-Tempelhof, Holzmannstr. 18—22. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 11. 11. 1938 eingetragen: Otto Schmäler ist nicht mehr Geschäftsführer.

Synpharma, Chemische Fabrik Dr. Erich Freund und Re. Freund, Sitz: Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 11. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist in Sanorania Chemische Fabrik Dr. Erich und Renata Freund geändert.

A. G. Chrometzka & Co. (Chemische Fabrik), Sitz: Hamburg, Ifflandstr. 30. In das Handelsreg. d. Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 11. 1938 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Helmrich Johannes Hans Mertens ist nunmehr Alleininhaber. Die Firma ist geändert worden in Hans H. Mertens.

Wulff & Co. Farben und chemische Produkte, Sitz: Berlin-Charlottenburg, Fasanenstr. 11. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 11. 11. 1938 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Düsseldorf nach Berlin verlegt. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Hildegard Wulff, ohne Beruf, Volksdorf bei Hamburg, und Rittmeister a. D. Hans-Joachim Andrae, Rittergut Mlitsch, Lüben-Land (Schlesien). Hans-Joachim Andrae und Hildegard Wulff vertreten die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem Prokuristen.

Liebich Werke G. m. b. H. (Fabrik chem.-pharmaz. Präparate), Sitz: Hamburg-Rahlstedt, Wandsbeker Str. 82. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 11. 1938 eingetragen: Der Geschäftsführer Fritz Georg Liebich ist gestorben. Witwe Helene Johanne Liebich und Kaufmann Curt Liebich, beide Hansstadt Hamburg, sind zu Geschäftsführern bestellt worden.

Dr. Utzel & Geistler, Chem. pharm. Fabrik Recklinghausen, Sitz: Recklinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 27. 10. 1938 eingetragen: Dr. Utzel ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Geistler hat das Geschäft unter Fortführung der bisherigen Firma übernommen.

V. Brieger & Co. G. m. b. H. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Export — Import Drogen Großhandlung, Sitz: Berlin-Schöneberg, Akazienstr. 28. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 26. 10. 1938 ist die Firma geändert, sie lautet fortan: V. Brieger & Co., G. m. b. H., Fabrikation chemischer Präparate, Export / Import, Drogen-Großhandlung. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Herstellung und Vertrieb sowie Export und Import von chemischen und verwandten Artikeln.

Elise Bock G. m. b. H. (Kosmetische Präparate und Apparate), Sitz: Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 11. 1938 eingetragen: Lieselotte Nagelschmidt ist nicht mehr Geschäftsführerin. Kaufmann Fritz Schäffner, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz, A.-G., Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 28. 10. 1938 ist Dr. Hermann Cordé nicht mehr Vorstand. Lothar Petersen, Fabrikant, Köln-Mülheim, ist zum Vorstand bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Farben.

Feinchemie G. m. b. H., Sitz: Plauen (Vogtl.), Karolastr. 25. In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen, Vogtl., ist am 19. 11. 1938 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 6. 1938 von Radiumbad Oberschlema nach Plauen (Vogtl.) verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse und verwandter Artikel. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer Paul Ewald Eberhardt, Kaufmann in Plauen (Vogtl.).

Dr. Müller Gesellschaft zur Herstellung pharmazeutischer Präparate, Sitz: Delitzsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delitzsch ist am 8. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist in Dr. Müller & Co. geändert.

Gebrüder Rosenbaum, Sitz: Fürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, Bayern, ist am 5. 11. 1938 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Die Firma Standard Bronzefarben-Werke Carl Eckart, offene Handelsgesellschaft in Fürth, ist nun Inhaberin der Firma. Der Uebergang der im Geschäftsbetrieb der Verkäuferin entstandenen Schuldverpflichtungen wurde ausgeschlossen.

Pallabona G. m. b. H., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 11. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens nun: Herstellung, Großhandel und Vertrieb von Parfümeriewaren und kosmetischen Mitteln aller Art, vor allem der unter dem Warenzeichen „Pallabona“ gesetzlich geschützten und später zur Anmeldung kommenden Erzeugnisse, ferner Herstellung, Großhandel und Vertrieb hygienischer Artikel. Geschäftsführer Heinrich Frey gelöst. Neu bestellter Geschäftsführer: Robert Stiegel-mayer, Kaufmann in München.

Wiko Fabrik chemischer Präparate G. m. b. H., Sitz: Hamburg, Alsterkrughaussee 58/60. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 11. 1938 eingetragen: Friedrich Behr und Louis Behr sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann und Fabrikant Jo-

hann Schaffhuber, Hansestadt Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Neemann & Schmidt G. m. b. H. (Fabrikation pharm. u. zahnärztl. Präparate), Sitz: Hamburg, Güntherstr. 59a. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 11. 1938 eingetragen: Geschäftsführer Dr. med. dent. Hans Emil Schmidt ist verstorben.

N. V. Internationale Continental Caoutchouc Compagnie, Zweigniederlassung Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 11. 1938 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist erloschen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Langenberg & Co. G. m. b. H., Sitz: Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 29. 11. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist, nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, kraft Gesetzes aufgelöst. Der Geschäftsführer Kaufmann Franz Adalbert Onstein in Emmerich ist nunmehr Abwickler.

Gebrüder Windmüller, Lackfabrik, Sitz: Rathenow, Elberlingstr. 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rathenow ist am 29. 11. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren waren zunächst die beiden bisherigen Gesellschafter mit der Befugnis, einzeln zu handeln. Nunmehr ist alleiniger Liquidator der Wirtschaftsberater, Regierungsrat a. D. Paul Stange in Berlin W 50, Regensburger Str. 5 a.

Braune & Co. (Verwertung chemischer und technischer Patente), Sitz: Halle a. d. S., Alter Markt 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle ist am 29. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß vom 3. 11. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist Kaufmann Max Hölzel in Halle bestellt.

Lösungen.

Hans Masie, Mineralsäuren, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 28. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Peter Güttles Chemikalien-Laboratoriumsbedarf, Sitz: Bochum, Alsenstr. 49. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 29. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Apotheker Georg Kromolowski Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 30. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Verkaufsstelle Wachstuch Köttitz — Schumann in Liquidation, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 29. 11. 1938 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (7856)

LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Polen.

Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Krakau (Dyrekcja Okręgowa Kolei Panstwowych), zum 4. 1.: 15 t weiße Farbe (biel szary). Die Angebote sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben, die zum Preise von 1,50 Zl. von der Vorratsabteilung der ausschreibenden Stelle bezogen werden können.

Bulgarien.

Staatliche Steinkohlenbergwerke „Pernik“, Pernik zum 13. 1. 1939: 1 Mill. Stück Dynamitkapseln (Detonatoren) Nr. 8 im Voranschlagswert von 850 000 Lewa, die Lieferung ist unteilbar und hat vier Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen; zum 17. 1. 1939: 75 t Calciumcarbid im Voranschlagswert von 472 500 Lewa, die Lieferung ist teilbar in Teillieferungen zu 15 t, die Lieferzeit beträgt 2½ Monate; ferner zum gleichen Datum: Gummireifen und -schläuche für Automobile im Voranschlagswert von 192 000 Lewa, die Lieferung ist teilbar nach Gruppen und hat drei Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen. **Ministerium für Innere Angelegenheiten und Wegebau**, Sofia, zum 7. 1. 1939: je 120 Stück Gummireifen und -schläuche für Automobile im Voranschlagswert von 300 000 Lewa, die Lieferung ist unteilbar und hat innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen, die Kaution beträgt 5% bei Einreichung des Angebots und 10% nach Auftragserteilung; die Bezahlung für deutsche Waren erfolgt im Clearing. (7958)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Deutsche Höchstpreise für Futterkalkmischungen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 13. Dezember 1938 ist eine Verordnung über die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen für Zusatz- und Heilfuttermittel veröffentlicht worden. Auf Grund einer im „Reichsanzeiger“ gleichen Datums veröffentlichten ersten Bekanntmachung zu dieser Anordnung werden für Futterkalkmischungen, wie sie in VI f 1 der Normentafel in der Anlage 12 der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1938 (Reichsnährstandsverordnungsblatt S. 215) bezeichnet sind, mit Wir-

kung vom 1. Februar 1939 ab die folgenden Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

- bei Abgabe von 50 kg und darüber 20 RM je 100 kg, bei Abgabe in 25-kg-Packungen 24 RM je 100 kg = 6 RM je Packung,
- bei Abgabe in 10-kg-Packungen 30 RM je 100 kg = 3 RM je Packung,
- bei Abgabe in 5-kg-Packungen 40 RM je 100 kg = 2 RM je Packung,
- bei Abgabe in 2,5-kg-Packungen 50 RM je 100 kg = 1,25 RM je Packung,
- bei Abgabe in 1-kg-Packungen 55 RM je 100 kg = 0,55 RM je Packung,
- bei Abgabe in 0,5-kg-Packungen 60 RM je 100 kg = 0,30 RM je Packung.

Die Anordnung und die erste Bekanntmachung gelten nicht für das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete. (7952)

Preiserhöhung für Kupfersulfat in Frankreich.

Nach einer Meldung aus Paris ist auf die bisherigen Fabrikpreise für Kupfersulfat ein Höchstaufschlag von 50,65 Fr. je 100 kg genehmigt worden. (7862)

Neue Spritpreise in Lettland.

Laut „Valdibas Vestnesis“ vom 22. November 1938 gilt mit Wirkung vom gleichen Tage ein Verkaufspreis von 1,30 Lat je Liter absoluten Alkohols für Spiritus 2. Sorte mit einer Beimischung von mindestens 50% Sprit 3. Sorte sowie für absoluten Sprit zur Verwendung in Mineralölfabriken. (7713)

Herabsetzung der ungarischen Schwefelsäurepreise.

Mit Wirkung vom 7. Dezember d. J. hat der ungarische Preiskommissar die Schwefelsäurepreise für Großabnehmer um 6%, für mittlere Verbraucher um 10% und für Kleinverbraucher um 15% gegenüber dem Preisstand vom Jahre 1937 herabgesetzt. (7916)

Höchstpreise für Stärkerzeugnisse in Ungarn.

Der ungarische Preiskommissar hat eine Verordnung über Höchstpreise für Stärkerzeugnisse erlassen. Danach werden die Preise für Dextrin und Traubenzucker aus Kartoffelstärke um 5 bzw. 8% herabgesetzt. (7745)

Festsetzung neuer Höchstpreise in Japan.

Nach japanischen Pressemeldungen sind von der Regierung für Lithopone, Leim und Gelatine neue Höchstpreise festgesetzt worden, die 10% unter den derzeitigen Marktpreisen liegen. Auch für Gasruß, Zinkweiß, Bleimennige und Bleiglätte sind die Preise herabgesetzt worden. (7618)

Die belgischen Chemikalienpreise.

Die belgische Industrieerzeugung ist in der ersten Hälfte d. J. auf nahezu allen Gebieten zurückgegangen. Namentlich die Glas- und die Textilindustrie wurden schwer betroffen. Die Erzeugung von Roheisen hat sich gegen das erste Halbjahr 1937 von 1,86 auf 1,2 Mill. t verringert, die Gewinnung von Rohstahl von 1,83 auf 1 Mill. t. Für das dritte Quartal liegen noch keine Angaben vor. Jedoch bietet die Entwicklung der Arbeitslosigkeit einen Anhaltspunkt. Anfang Dezember d. J. wurden 196 407 Arbeitslose gezählt, was im Vergleich zum September d. J. eine Zunahme um 30% bedeutet.

Der Großhandelspreisindex (April 1914 = 100), der sich für das ganze Jahr 1937 auf 684 stellte, ist 1938 ständig zurückgegangen, und zwar von 660 im Januar auf 644 im März, 629 im Juni und 622 im September. In den Monaten Oktober und November ist ein weiterer Rückgang auf 617 bzw. 610 eingetreten. Der Index der Chemikalienpreise, der sich zunächst von 615 im Januar auf 626 im April d. J. erhöht hatte, ging im Juni und Juli auf 623 zurück und ist im August weiter auf 621 gesunken. (7963)

Belgische Notierungen.

Die Preise verstehen sich in belg. Fr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben. Nov. Okt. Sept.

Ammonsulfat (gewöhnlich und synthetisch) (20%), br. f. n., frei nach jedem belgischen Bahnhof bei Bestellungen von mindestens 10 t; für geringere Sendungen, aber nicht weniger als 5 t wird ein Zuschlag von 1 Fr. je 100 kg berechnet)	96	95	94
Aetznatron (97–98%, geschmolzen), frei Waggon ab Antwerpen od. Jemeppe-sur-Sambre, einschließlich 365-kg-Trommeln	170	170	170
Ammonulfonitrat (26% Stickstoff, davon 19,5% Ammoniakstickstoff)	151	151	151
Bergwerkspulver (in Körnern!) je kg	8,25	8,25	8,25
Bergwerkspulver (verdichtet!) je kg	9	9	9
Chilesalpeter (15,5% Stickstoff)	115,25	115,25	115,25
Calciumchlorid (72–75%), einschließl. 350-kg-Trommeln, frei Waggon ab Couillet	40		40
Chlor, flüssig, in Leihflaschen zu 45 kg, frei Waggon ab Jemeppe-sur-Sambre, Mindestmenge 5 t	210	210	210
Chlorkalk (35–37%), einschließlich 3/400-kg-Holzfässer, Mindestmenge 10 t, frei nach allen belg. Stationen	66	66	66
dito, einschließlich 225-kg-Blechtrommeln	60	60	60
dito, ausschließlich Verpackung	50	50	50
Dynamit I) je kg	19,35	19,35	19,35
Dynamit II) je kg	16,35	16,35	16,35
Dynamit III) je kg	14,35	14,35	14,35
Dicalciumphosphat, gefällt (Fertiphos)	97	99	99
Kalksalpeter „Ased“ (15,5% Stickstoff)	109	109	109
Kalkstickstoff (17%), in Säcken, br. f. n., bei Bestellungen von 10 t frei nach jedem belg. Bahnhof; bei Sendungen von 5–10 t Zuschlag von 1 Fr. je 100 kg; bei Lieferungen unter 5 t verstehen sich die Preise ab Abgangsstation	89	89	89
Kulmaphos (38%), in Säcken frei belg. Bahnhöfe des Hauptnetzes bei Bestellungen von mindestens 10 t	97	95,50	94
Natriumbicarbonat, pharmaz. P.B. IV einschließlich 50-kg-Holzbehälter	132,50	132,50	132,50
dito, einschließlich 100-kg-Holzbehälter, frei Waggon ab Antwerpen und Jemeppe-sur-Sambre	122,50	122,50	122,50
Natronsalpeter „Arcadian“ (16%), br. f. n., frei Waggon Antwerpen	115,25	115,25	115,25
Schwefel, chemisch, R.V. 3, in Säcken	600	600	600
Soda, (calc. Solvay, 98–100%), einschli. 100-kg-Säcke, frei Waggon Antwerpen	78,50	78,50	78,50
Soda, krist., 36–37%, einschli. 50-kg-Säcke, frei Waggon ab Jemeppe-sur-Sambre	39	39	39
Sprenggelatine! je kg	22,35	22,35	22,35

*) Für die Monate Dezember–März 1939 steigt der Preis je Monat um 1 Fr.

!) Fakturen werden mit den am Lieferungstag geltenden Preisen ausgestellt; Bestellungen werden nur unter dieser Bedingung angenommen. (7619)

LITERATUR

Handbuch des praktischen Desinfektors. Ein Leitfaden für den Unterricht und ein Nachschlagewerk für die Praxis. Von Dr. phil. Karl Greimer. Bearbeitet von Dr. Herbert Michael, Kustos am Hygiene-Museum Dresden, unter Mitarbeit von Prof. Dr. P. Hofmann, Dr. L. Gaßner, Kammerjäger Schröder. 3. völlig neu bearbeitete Auflage. 215 Seiten. 44 Abbildungen. 8°. Dresden 1937. Theodor Steinkopff. Gebunden 6,— RM.

Die erste Auflage dieses bekannten Leitfadens der Schädlingsbekämpfung ist im Jahre 1918, die zweite im Jahre 1921 erschienen. Es ist zu begrüßen, daß nunmehr seit einem Jahr das Buch wieder in einer dritten, völlig neu bearbeiteten Auflage zu haben ist. Rund 40 Seiten des Buches behandeln die wichtigsten Infektionskrankheiten, weitere 30 Seiten die Desinfektionsmittel und die Desinfektionstechnik. Der Hauptteil des Buches, rund 70 Seiten, ist der Biologie der Schädlinge gewidmet. Es sind hier die wichtigsten zoologischen Daten kurz und mit praktischer Nutzenanwendung für den Schädlingsbekämpfer zusammengestellt. Die Schädlingsbekämpfungstechnik selbst ist auf rund 30 Seiten vom Standpunkt des Kammerjägers ab behandelt. Den Schluß des Buches bildet eine Zusammenstellung aller gesetzlicher Bestimmungen, die bei der Anwendung hochgiftiger gasförmiger Stoffe zu beachten sind. (7884)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. III. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.